

Landeshauptstadt Magdeburg  
Rechnungsprüfungsamt



**otto** präsentiert **otto** stellt vor **otto** informiert **otto** gibt bekannt

# Prüfbericht

## Jahresrechnung 2009

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
0	Gesamtbetrachtung, Entlastungsvorschlag	11
1	Auftrag und Rechtsgrundlagen	13
2	Abwicklung der Jahresrechnung 2008	17
3	Zusammenfassung Prüfungsergebnis	19
4	Haushaltswirtschaft	23
4.1	Haushaltssatzung	23
4.2	Haushaltsplan	24
4.3	Stellenplan 2009	25
4.4	Rechenschaftsbericht	25
5	Stadtkasse	27
5.1	Kassenmäßiger Abschluss	27
5.2	Geldanlagen und Kassenkredite	31
5.3	Zahlstellenprüfungen	34
5.4	Kasseneinnahmereste	35
5.4.1	Zusammensetzung und Entwicklung	35
5.4.2	Insolvenzbehaftete Forderungen	37
5.4.3	Pauschale Restebereinigung	38
5.4.4	Einzelfeststellungen	39
6	Haushaltsführung	47
6.1	Jahresergebnis	47
6.1.1	Verwaltungshaushalt	47
6.1.2	Vermögenshaushalt	49
6.2	Haushaltsausgabereste	51
6.3	Verpflichtungsermächtigungen	54
6.4	Personalausgaben 2009	55
6.4.1	Entwicklung der Personalausgaben	55
6.4.2	Personalkostenquote	58
6.4.3	Personalausgaben je Einwohner der LHM	59
6.4.4	Buchung der Personalausgaben	60

6.5	Einnahmen und Ausgaben	61
6.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	84
6.7	Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	89
6.7.1	Organisation	90
6.7.2	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	94
6.8	Fraktionskosten	101
7	Schulden, Rücklage, Bürgschaften, Vermögen	103
7.1	Schulden	103
7.2	Rücklage	109
7.3	Bürgschaften	114
7.4	Vermögen	115
8	Wirtschaftliche Unternehmen	117
8.1	Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement	117
8.2	Gesellschaften	117
8.3	Eigenbetriebe	120
9	Schlussbemerkung	123

Anlagen:

- Anlage 1 Zusammenstellung fehlerhafter Darstellungen im  
Rechenschaftsbericht
- Anlage 2 Zusammenstellung der festgestellten Verstöße gegen  
Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften

**Tabellenverzeichnis:**

	Seite
Tab. 01: Auswirkungen kassenmäßiger Abschluss	28
Tab. 02: Entwicklung der Zinsausgaben für externe Kassenkredite	30
Tab. 03: Entwicklung ausgereichter Kassenkredit	31
Tab. 04: KER nach Einzelplänen	33
Tab. 05: Abbau Kasseneinnahmereste	34
Tab. 06: Insolvenzbehaftete Forderungen	35
Tab. 07: UA im Amt 50 mit Anstieg der KER	38
Tab. 08: Schwerpunkte KER im Amt 50	38
Tab. 09: Verwaltungshaushalt – Einnahmen	45
Tab. 10: Verwaltungshaushalt – Ausgaben	46
Tab. 11: Verwaltungshaushalt – Rechnungsergebnis	46
Tab. 12: Vermögenshaushalt – Einnahmen	47
Tab. 13: Vermögenshaushalt – Ausgaben	48
Tab. 14: Vermögenshaushalt – Rechnungsergebnis	48
Tab. 15: HAR Vermögenshaushalt	51
Tab. 16: Über- und außerplanmäßige Ausgaben des VMH	87
Tab. 17: Entwicklung Fraktionskosten	99
Tab. 18: Mindestzuführung zum VMH	105
Tab. 19: Bisher geleistete Bürgschaften der LHM	112
Tab. 20: Entwicklung der Zuschüsse	116
Tab. 21: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse	117
Tab. 22: Entwicklung der Gewinnanteile	117
Tab. 23: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse der Eigenbetriebe	119
Tab. 24: Entwicklung der Zuschüsse der Eigenbetriebe	119
Tab. 25: Jahresergebnisse der Eigenbetriebe	120



## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgaben
Abs.	Absatz
AL	Amtsleiter
apl.	außerplanmäßig
AQB	Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH
ARGE	Jobcenter-Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH
a. v. E.	außerhalb von Einrichtungen
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BG	Beigeordneter
BKF	Betriebswirtschaftlich-kamerales Finanzsystem
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
Co. KG	Cooperation Kapitalgesellschaft
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
DKPK	Deckungskreis Personalkosten
DKSOZ	Deckungskreis Soziales
DS	Drucksache
E	Einnahmen
EB	Eigenbetrieb
EB KGm	Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement
Epl	Einzelplan
EUR	Euro
FamFöG	Familienförderungsgesetz

FB	Fachbereich
FD	Fachdienst
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GISE	Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
GWM	Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbh
HAR	Haushaltsausgaberes
HER	Haushaltseinnahmerest
HH	Haushalt
Hhj	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltstelle
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt
KER	Kasseneinnahmereste
KGE	Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungs GmbH
KID	Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
KP	Konjunkturpaket
LHM	Landeshauptstadt Magdeburg
LSA	Land Sachsen-Anhalt
lt.	laut
LVwA	Landesverwaltungsamt
mbH	mit beschränkter Haftung
MHG	Magdeburger Hafen GmbH
MI	Ministerium des Innern

Mio.	Millionen
MMKT	Magdeburger Marketing, Kongress und Tourismus GmbH
MVB	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
MVGM	Messe- u. Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg
NJ	Nachjahr
NKE	Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH
ÖSA	Öffentliche Versicherung Sachsen-Anhalt
PF	Prüffeststellung
PPP	Public Private Partnership
PrivVollstr VO	Privatvollstreckungsverordnung
PTM	Puppentheater der Stadt Magdeburg
RdErl.	Runderlass
RE	Rechenergebnis
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAB	Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg
SFM	Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SWM	Städtische Werke Magdeburg GmbH
Tab.	Tabelle
th md	theater magdeburg
Tsd.	Tausend
UA	Unterabschnitt
u. a.	unter anderem
üpl.	überplanmäßig
UVG	Unterhaltungsvorschussgesetz
VE	Verpflichtungsermächtigung
v. g.	vorgenannte
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VJ	Vorjahr

VMH	Vermögenshaushalt
VR	Vereinsregister
VV	Verwaltungsvorschrift
VWH	Verwaltungshaushalt
Wobau	Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg GmbH
W&P	Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH
z. B.	zum Beispiel
ZOO	ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH
Σ	Summe

## **0 Gesamtbetrachtung, Entlastungsvorschlag**

Die Jahresrechnung 2009 betrifft letztmalig ein kamerales Haushaltsjahr. Seit dem 01. Januar 2010 kommt in der Landeshauptstadt Magdeburg das System der doppelten Buchführung zur Anwendung.

Der Verwaltungshaushalt konnte in Einnahmen und Ausgaben wiederum nicht ausgeglichen werden, die Jahresrechnung 2009 weist einen Jahresfehlbetrag von 85,8 Mio. EUR aus.

Den gegenüber dem Planansatz zu verzeichnenden Mehreinnahmen von 28,8 Mio. EUR standen Mehrausgaben von 23,2 Mio. EUR gegenüber, so dass sich der Jahresfehlbetrag gegenüber dem Planansatz von 91,4 Mio. EUR um 5,6 Mio. EUR auf 85,8 Mio. EUR verringert hat.

Obwohl die Personalausgaben von 115,1 Mio. EUR gegenüber dem Planansatz von 116,6 Mio. EUR um 1,5 Mio. EUR rückläufig waren, zeigt ein Vergleich mit den Vorjahresausgaben von 111,2 Mio. EUR einen Anstieg um 3,9 Mio. EUR bzw. 3,51 v. H. Hier wirkt sich der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus.

Neben der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 13,4 Mio. EUR wurden weitere zweckgebundene Zuführungen zum Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 22,8 Mio. EUR vorgenommen, die den Verwaltungshaushalt zusätzlich belasten.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2009 trifft das Rechnungsprüfungsamt folgende Beurteilung:

Im vorliegenden Prüfbericht sind die auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfansatzes erzielten wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfung der Jahresrechnung 2009 sowie der nach Stichproben vollzogenen Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns niedergelegt.

Nach Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes wirken sich die Beanstandungen und Mängel aus den Prüffeststellungen nicht so auf das Ergebnis der Jahresrechnung aus, dass sie einer Bestätigung nach § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) entgegenstehen könnten.

## **1 Auftrag und Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung soll innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Sie ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung.

Nach § 177 GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2009 durch das RPA ist in nachfolgendem Prüfbericht dokumentiert und wird dem Oberbürgermeister übergeben.

Der Oberbürgermeister hat nach § 170 Abs. 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festzustellen und sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen.

Nach § 170 Abs. 3 GO LSA bestätigt danach der Stadtrat die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Prüfung wurde unter Beachtung und Erfüllung der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindegassenverordnung (GemKVO) sowie weiterer in Abhängigkeit von den gewählten Prüfsachverhalten relevanter, jedoch nicht im Einzelnen benannter Spezialgesetze und Vorschriften durchgeführt.

Die Prüfung und Ergebnisdarstellung im Prüfbericht wurde unter dem Aspekt der Wesentlichkeit in Bezug auf den Gesamthaushalt vollzogen. So wurden nach unserer Bewertung unwesentliche Prüffeststellungen ausdrücklich nicht in den Bericht aufgenommen und bereits während der Prüfung der Jahresrechnung in den Fachbereichen bzw. Ämtern ausgewertet. Feststellungen zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung werden generell als wesentlich angesehen.

Die Prüfung einschließlich der Erstellung des Prüfberichtes wurde nach Vorliegen der Jahresrechnung vom 25.03.2010 im Zeitraum vom 03.05.2010 bis 30.07.2010 durchgeführt.

Für die textliche Darstellung im Prüfbericht gelten folgende Hinweise:

- Die Prüffeststellungen sind einzeilig gedruckt und eingerahmt herausgestellt. Die nummerierten Prüffeststellungen sind negativ belegt. Zu diesen Beanstandungen erwartet das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme der Verwaltung.
- Eingerahmte, nicht nummerierte Feststellungen sind entweder positiv belegt oder betreffen Sachstände mit herausgehobener Bedeutung.
- Den Prüffeststellungen vorlaufende bzw. nachfolgende Textpassagen sind Sacherläuterungen.
- Empfehlungen werden kursiv dargestellt.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden sämtliche für die Durchführung der Prüfung benötigte Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Mit der Bereitstellung des vorliegenden Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 hat das Rechnungsprüfungsamt seine gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA erfüllt.



## **2 Abwicklung der Jahresrechnung 2008**

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 vom 31.07.2009 wurde dem Oberbürgermeister am gleichen Tag zur weiteren Befassung nach § 170 GO LSA übergeben.

Der Vorschrift nach § 170 Abs. 2 GO LSA, wonach der Oberbürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen hat, wurde entsprochen.

Der Schlussbericht wurde am 03.12.2009 mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu diesem Bericht (DS0432/09) dem Stadtrat vorgelegt.

Mit Beschluss-Nr. 206-009(V)09 bestätigte der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 entsprechend § 170 Abs. 3 GO LSA und erteilte gleichzeitig dem Oberbürgermeister ohne Auflagen die Entlastung.

Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde gemäß § 170 Abs. 5 GO LSA der Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Oberbürgermeisters unverzüglich mit Schreiben vom 16.12.2009 mitgeteilt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 49 vom 18.12.2009. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht wurde im Anschluss an die Bekanntmachung den Vorschriften entsprechend an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.



### **3 Zusammenfassung Prüfungsergebnis**

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2009 sind zusammenfassend folgende wesentliche Prüfergebnisse festzustellen:

Entgegen der Vorschrift des § 156 Abs. 3 GO LSA, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wurde der Haushaltsplan 2009 mit einem Fehlbedarf in Höhe von 91,4 Mio. EUR im Verwaltungshaushalt aufgestellt. Gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA hat die LHM ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt.

Der Verwaltungshaushalt weist im erzielten Rechnungsergebnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Soll-Fehlbetrag von 85,8 Mio. EUR aus. Er konnte in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden und erfüllt somit den § 156 Abs. 3 GO LSA nicht. Der geplante Haushaltsfehlbetrag wurde um 5,6 Mio. EUR unterschritten. Aufgrund des erzielten Ergebnisses beurteilen wir den Verwaltungshaushalt 2009 formal als eingehalten.

Der Vermögenshaushalt schließt mit einem Rechnungsergebnis in Höhe von 123,2 Mio. EUR bei den Einnahmen und Ausgaben ab. Das Rechnungsergebnis ist ausgeglichen, es entspricht somit der Vorgabe des § 156 Abs. 3 GO LSA.

Die Bildung der neuen Haushaltsausgabereste 2009 im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1,5 Mio. EUR sowie im Vermögenshaushalt in Höhe von 29,5 Mio. EUR und deren Übertragung - einschließlich des Anteils von 7,9 Mio. EUR aus den Vorjahren - in das Jahr 2010 von insgesamt 37,4 Mio. EUR ist nicht zu beanstanden.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 26.03.2010 vom Kassenverwalter festgestellt.

Im Haushaltsjahr 2009 waren an 60 Tagen Geldanlagen möglich. Dennoch mussten auch 2009 - und damit nunmehr im fünften Haushaltsjahr in Folge - zusätzlich Kassenkredite bei Banken aufgenommen werden. Die Inanspruchnahme externer Kassenkredite war jedoch nicht mehr durchgängig erforderlich. Zinsausgaben fielen in Höhe von 172 Tsd. EUR an. Für die Inanspruchnahme der Mittel der verbundenen Sonderkassen entstanden im Jahr 2009 weitere Zinsausgaben von 507 Tsd. EUR.

Am 31.12.2009 betragen die KER 32,6 Mio. EUR und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der Soll-Fehlbeträge). Die in den KER enthaltenen insolvenzbehafteten Forderungen wurden um 0,4 Mio. EUR auf 3,2 Mio. EUR abgebaut. Die pauschale Restebereinigung beträgt 3,2 Mio. EUR.

Der im Rechenschaftsbericht ausgewiesene prozentuale Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des VWH beträgt im Haushaltsjahr 2009 19,76 v. H. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 ist demnach ein leichter Anstieg um 0,21 v. H. zu verzeichnen. Die Personalausgaben je Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sind von 2005 bis 2009 um rund 151 EUR auf rund 500 EUR gesunken.

Im Verwaltungshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2009 über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einer Gesamtsumme von 16,4 Mio. EUR bewilligt. Davon wurden 11,7 Mio. EUR aus Mehreinnahmen und 4,7 Mio. EUR aus Minderausgaben gedeckt.

Im Vermögenshaushalt kam es im Haushaltsjahr 2009 zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen i. H. v. 11,7 Mio. EUR.

Die Deckung der bereitgestellten Mittel erfolgte durch Mehreinnahmen i. H. v. 10,7 Mio. EUR, Minderausgaben i. H. v. 0,7 Mio. EUR sowie aus in Abgang gestellten Haushaltsausgaberesten i. H. v. 0,3 Mio. EUR.

Von den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben entfielen allein 8,8 Mio. EUR auf den Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft - und zwar mit wesentlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Zuführung an die zweckgebundene Rücklage PPP sowie eine Darlehensgewährung an die MVGM.

Gem. § 156 Abs. 2 GO LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Diese Forderung wurde nicht durchgängig beachtet. Es bestehen dazu Prüffeststellungen u. a. gegenüber dem FB 01, dem FB 32, dem Dezernat III und dem FB 40.

Die per 31.12.2009 gebildete allgemeine Rücklage ist höher als der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO zu bildende Sockelbetrag. Der Sockelbetrag wurde nicht auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben bzw. des Haushaltsplanes sondern auf der Basis des Rechnungsergebnisses ermittelt.

Die Bestände der Rücklagen erhöhten sich um 25,3 Mio. EUR.

Durch die Beteiligungen der LHM an Gesellschaften sind erhebliche finanzielle Mittel gebunden. Die Gesellschaften erhielten 2009 Zuschüsse aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 26,1 Mio. EUR. Gewinnausschüttungen an die LHM wurden in Höhe von 15,6 Mio. EUR vorgenommen.

Eigenbetriebe, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen und nicht kostendeckend arbeiten, erhielten Zuschüsse aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 21,5 Mio. EUR. Dies betraf 2009 die Eigenbetriebe theater magdeburg, KGm, Konservatorium und Puppentheater der Stadt Magdeburg.



## 4 Haushaltswirtschaft

### 4.1 Haushaltssatzung

✓	Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 158 und 94 GO LSA entsprochen.
---	---

Die Haushaltssatzung wurde vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung am 08.12.2008 beschlossen (Beschluss-Nr. 2322-76(IV)08) und am 22.12.2008 dem Landesverwaltungsamt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsamt sah mit Schreiben vom 22.01.2009 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2009 ab.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 12.337.500,00 EUR festgesetzt. Somit dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu dieser Höhe eingegangen werden.

Durch den Oberbürgermeister wurde am 09.01.2009 eine Verfügung zur vorläufigen Haushaltsführung erlassen, die mit seinem Schreiben vom 27.01.2009 infolge der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes aufgehoben wurde.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 12.02.2009 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Haushaltssatzung erfolgte vom 12.02.2009 bis 20.02.2009.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung am 05.11.2009 beschlossen (Beschluss-Nr. 165-007(V)09) und am 11.11.2009 dem Landesverwaltungsamt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsamt sah mit Schreiben vom 18.11.2009 von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Die Genehmigung für den in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 21.192.000,00 EUR wurde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 27.11.2009 öffentlich bekannt gemacht. Ihre Auslegung erfolgte vom 27.11.2009 bis 07.12.2009.

## **4.2 Haushaltsplan**

Da der Haushaltsplan 2009 entgegen der Vorschrift des § 156 Abs. 3 GO LSA, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, mit einem Fehlbedarf in Höhe von 91.415.200,00 EUR im Verwaltungshaushalt aufgestellt wurde, hat die LHM gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt.

Die LHM hat zusammen mit der Haushaltssatzung eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgelegt. Beigefügt wurde dem Konsolidierungskonzept auch ein Bericht über die bislang erzielten Effekte bei der Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Es ist positiv zu werten, dass erstmals wieder für den Verwaltungshaushalt ein struktureller Überschuss ausgewiesen wurde, der im Planansatz 2009 in Höhe von 1.018.500,00 EUR ausgewiesen wird.

Unter Beachtung der folgenden Prüffeststellung entsprach der Haushaltsplan den Vorschriften nach § 2 GemHVO.

!	PF 01/09 Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde nicht voll entsprechen.
---	--

Dem Haushaltsplan 2009 lagen keine Jahresabschlüsse der Gesellschaften Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG und Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft mbH bei.

#### **4.3 Stellenplan 2009**

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung wurde nach § 94 Abs. 2 GO LSA der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und genehmigt.

Gemäß § 136 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde Beanstandungsrecht. Von diesem hat sie bezogen auf den Stellenplan bis zum Redaktionsschluss des Berichtes keinen Gebrauch gemacht. Eine Verfügung zum Stellenplan 2009 erging damit nicht.

#### **4.4 Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 44 Abs. 4 GemHVO ist der Jahresrechnung ein Rechenschaftsbericht beizufügen, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den geplanten Haushaltsansätzen zu erläutern sind.

Dem § 40 Abs. 2 GemHVO entsprechend wurde der Jahresrechnung 2009 vom 25.03.2010 der erforderliche Rechenschaftsbericht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht 2009 vom 01.06.2009 erfüllt den v. g. Anspruch.

Im Rechenschaftsbericht 2009 wurden einige fehlerhafte Darstellungen festgestellt, sie sind der Anlage 1 zum Prüfbericht zu entnehmen.

## 5 Stadtkasse

### 5.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss spiegelt das Ergebnis der Kassenwirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres wider.

Entsprechend § 41 GemHVO ist er aus den Sachbüchern der Kasse zu entwickeln und enthält

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den VWH und den VMH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder und als buchmäßigen Kassenbestand den Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben.

Das Ergebnis der Prüfung der Übertragung der Bestände, der Reste und der Ergebnisse vom Vorjahr (2008) wird in den nachfolgenden Feststellungen aufgeführt.

Die Übertragung der Bestände, der Reste und der Ergebnisse auf das Nachjahr (2010) war nicht Gegenstand der Prüfung. Dies begründet sich darin, dass durch die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik ein Systembruch vorliegt, der eine sehr differenzierte Übertragung der Daten vom Haushaltsjahr 2009 in das Haushaltsjahr 2010 erfordert. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Bestände aus dem Haushaltsjahr 2009 noch nicht vollständig vorgetragen und es lag noch keine Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen, die u. a. die Grundlage für diese Prüfung darstellen, vor. Diese Prüfung muss daher zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

✓	Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2008 i. H. v. 2.060.851,00 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2008 i. H. v. 201.778.194,16 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2008 in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.
✓	Die Soll-Fehlbeträge der VWH 2007 und 2008 i. H. v. insgesamt 184.868.235,53 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.
✓	Der Soll-Fehlbetrag des VWH des Jahres 2007 i. H. v. 92.433.668,38 EUR wurde entsprechend § 23 GemHVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO im Haushaltsjahr 2009, also im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr, gedeckt und in voller Höhe veranschlagt.
✓	Der Vortrag des im Haushaltsjahr 2008 entstandenen Ist-Überschusses des VMH i. H. v. 16.575.289,69 EUR in das Haushaltsjahr 2009 wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vorgenommen.
!	PF 02/09 Die beim Jahresabschluss 2008 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO einzeln in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen (vgl. PF 02/08 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2008). Diese Verfahrensweise kann nur in Einzelfällen, in denen die Saldenübernahme sachlich begründet ist, akzeptiert werden.
✓	Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 26.03.2010 vom Kassenverwalter festgestellt.

Das Haushaltsjahr 2009 ist mit dem Tagesabschluss vom Buchungstag 31.12.2009 (V), der am 25.03.2010 erstellt wurde, beendet worden.

Der Jahresabschluss 2009 weist folgenden Kassensollbestand aus:

•	Summe der Ist-Einnahmen	1.847.377.073,78 EUR
•	Summe der Ist-Ausgaben	1.843.668.323,92 EUR
•	Kassensollbestand	3.708.749,86 EUR

Der Kassensollbestand setzt sich wie folgt zusammen:

• VWH Ist-Fehlbetrag	./.	202.946.040,00 EUR
• VMH Ist-Überschuss	+	17.207.031,38 EUR
• Verwahrgelder Ist-Überschuss	+	207.145.433,60 EUR
• Vorschuss Ist-Fehlbetrag	./.	17.697.675,12 EUR

✓	Per 31.12.2009 (V) wird ein Kassensollbestand i. H. v. 3.708.749,86 EUR ausgewiesen. Dieser stimmt mit dem Kassensollbestand überein.
---	---

Die Prüfung der Bestände erfolgte anhand der Bankkontenauszüge, der BKF-Kontenauszüge sowie der Bestandsnachweise für die Kassenautomaten, der Anschreibelisten bzw. der Kassenbücher der im Kassenbestand mit aufgeführten Zahlstellen.

Der VWH schloss im Haushaltsjahr 2009 mit einem Soll-Fehlbetrag i. H. v. 85.819.848,36 EUR und einem Ist-Fehlbetrag i. H. v. 202.946.040,00 EUR ab.

Der VMH war im Haushaltsjahr 2009 im Soll ausgeglichen und wies im Ist einen Überschuss i. H. v. 17.207.031,38 EUR aus. Die Fehlbeträge werden nicht in die Eröffnungsbilanz vorgetragen.

!	PF 03/09 Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2009 differiert um die Wertgröße 7.086.502,63 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2009 verblieben sind.
---	---

Gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO sind „Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden,... in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.“

Aus diesem Grund sind gemäß den VV zu § 25 GemKVO die Bücher so rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres zu eröffnen, dass die im Vorjahr eingehenden oder zu zahlenden Beträge, die in die Haushaltsrechnung des neuen Jahres gehören, unmittelbar in den Büchern des neuen Jahres gebucht werden können.

Die Bestandskontenführung im BKF-Verfahren bietet nicht die Möglichkeit, Finanzvorfälle eines Kontoauszuges entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Haushaltsjahren im Rahmen verschiedener Buchungstage zu buchen. Aus diesem Grund wurden die das Haushaltsjahr 2010 betreffenden Finanzvorfälle über die Konten der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2009 nachgewiesen.

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2009 wird unzulässig verändert.

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Wertgrößen, die sich auf den kassenmäßigen Abschluss auswirken:

<b>Tab. 01: Auswirkungen kassenmäßiger Abschluss</b>		
	<b>2008 Stand 16.02.2009 (in EUR)</b>	<b>2009 Stand 25.03.2010 (in EUR)</b>
0.00001.180998.5 E	1.657.234,86	0,00
A	175,00	0,00
<b>Einnahmebestand</b>	<b>1.657.059,86</b>	<b>0,00</b>
0.00001.180999.3 E	77.501,33	6.305,90
A	8.821.063,82	8.781.153,97
<b>Ausgabebestand</b>	<b>8.743.562,49</b>	<b>8.774.848,07</b>
<b>Differenz</b>	<b>./ 7.086.502,63</b>	<b>./ 8.774.848,07</b>

Durch die LHM wurde am 10.10.2004 ein Antrag auf Freistellung von den Vorgaben der VV zu § 25 GemKVO beim Landesverwaltungsamt gestellt. Eine schriftliche Antwort liegt dazu nicht vor.

Wir verweisen hier auf unsere PF 87/02 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2002. Fehlende technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, dass Gesetze nicht eingehalten werden.

!	PF 04/09 Eine Einzahlung für die Hst. 1.48500.171000.5, die am 30.12.2009 für das Haushaltsjahr 2009 einging und für die bereits eine Sollstellung für das entsprechende Jahr vorlag, wurde auf dem Verwahrkonto FD 02.33 gebucht und nicht mehr für das Haushaltsjahr 2009 aufgelöst. Dies stellt einen Verstoß gegen den § 43 GemHVO i. V. m. § 34 GemKVO dar.
---	---

Wir verweisen auf die PF 06/09 (KER Amt 50), in der der Sachverhalt dargestellt wird.

Der § 43 GemHVO wurde wie in den vergangenen Jahren nicht beachtet.

## 5.2 Geldanlagen und Kassenkredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2009 auf 220 Mio. EUR festgesetzt. Dieser Rahmen wurde eingehalten.

Die finanzielle Situation der Landeshauptstadt entspannte sich im Jahr 2009 etwas, was sich in der Kassenlage widerspiegelte.

So waren an immerhin 60 Tagen im Haushaltsjahr 2009 Geldanlagen möglich. Die durchschnittliche Höhe der Geldanlage pro Kalendertag betrug ca. 0,99 Mio. EUR. Es wurden Zinsen i. H. v. 13.460,48 EUR erzielt.

Jedoch mussten im Haushaltsjahr 2009 - und damit nunmehr im fünften Haushaltsjahr in Folge - zusätzlich Kassenkredite bei Banken aufgenommen werden, obwohl u. a. die Mittel der allgemeinen Rücklage und im Rahmen der verbundenen Sonderkasse die Mittel der Eigenbetriebe in Anspruch genommen wurden.

Die Inanspruchnahme externer Kassenkredite war im Laufe des Jahres 2009 jedoch nicht mehr durchgängig erforderlich. An 71 Kalendertagen wurden keine Kassenkredite aufgenommen.

Am 31.12.2009 bestanden Kassenkredite i. H. v. 27,5 Mio. EUR. Der Ausweis auf dem Verwahrkonto 0.02210.000020.1 erfolgte ordnungsgemäß. Die durchschnittliche Verschuldung je Kalendertag betrug 15,6 Mio. EUR. Damit war die durchschnittliche Verschuldung je Kalendertag wesentlich geringer als im vorangegangenen Haushaltsjahr, in dem sie noch 45,5 Mio. EUR betrug.

Die Höhe der Kassenkredite nahm im Verlauf des Haushaltsjahres ab. Ab Oktober war jedoch ein erneuter leichter Anstieg zu verzeichnen. Der Monat September war, wie bereits in den Vorjahren, der Monat mit der durchschnittlich geringsten Kassenkredithöhe.

Die höchste Kassenkreditinanspruchnahme war am 06.02.2009 erforderlich und betrug 49,8 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2008 lag die höchste Inanspruchnahme bei 85,7 Mio. EUR und im Jahr 2007 bei 95,4 Mio. EUR.

Die Entwicklung der Zinsausgaben für externe Kassenkredite zeigt nachfolgende Übersicht:

<b>Tab. 02: Entwicklung der Zinsausgaben für externe Kassenkredite</b>	
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Zinsausgaben (in EUR)</b>
2004	90.207,73
2005	985.737,61
2006	1.206.771,50
2007	2.605.402,08
2008	1.833.618,39
2009	172.156,10

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2009 wesentlich geringeren durchschnittlichen Kassenkreditaufnahme je Kalendertag und des geringen Zinssatzes sind die Zinsausgaben für externe Kassenkredite gegenüber dem Vorjahr um beträchtliche 1.661.146,29 EUR geringer gewesen. Das entspricht einer Verringerung auf 10,4 v. H.

Nicht unerheblich sind auch die Zinsausgaben, die im Jahr 2009 für die Inanspruchnahme der Mittel der verbundenen Sonderkassen entstanden. Sie betragen 506.681,24 EUR.

Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 20.10.2006 wurde festgelegt, „dass im Rahmen des genehmigten Kassenkreditrahmens auf der Grundlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2006 maximal ein Betrag von 7,3 Mio. EUR zur Sicherung der Liquidität für das Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme Rothensee zur Verfügung gestellt werden kann“.

Am 12.12.2008 wurde durch den Oberbürgermeister mit der 3. Ergänzung zur Verfügung des Oberbürgermeisters vom 20.10.2006 die Obergrenze der möglichen Inanspruchnahme des Kassenkredits auf höchstens 10.430.000,00 EUR festgesetzt.

Der ausgereichte Kassenkredit entwickelte sich wie folgt:

<b>Tab. 03: Entwicklung ausgereicherter Kassenkredit</b>	
<b>Tag der Bestandsänderung</b>	<b>Betrag (in EUR)</b>
24.10.2006	2.900.000,00
14.09.2007	5.400.000,00
12.12.2007	7.300.000,00
30.09.2008	8.570.000,00
15.10.2008	9.077.000,00
12.12.2008	10.430.000,00
28.10.2009	9.590.000,00
10.12.2009	5.940.000,00

Nachgewiesen wird der an die KGE ausgereichte Kassenkredit als Vorschuss in der Haushaltsstelle 0.62000.060005.1.

Durch die KGE waren für das Haushaltsjahr 2009 Zinsen in Höhe von 123.740,50 EUR für den Kassenkredit zu zahlen. Ein Teil davon wurde jedoch nicht mehr im Haushaltsjahr 2009 kassenwirksam.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses (Beschluss-Nr. 2376-79(IV)09) zur DS0159/08 und der unverändert beschlossenen DS0557/08 übernahm die LHM ab 01.01.2009 die Zins- und Tilgungsleistungen der für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee Zone I aufgenommenen Kredite. Daraufhin wurden insgesamt 42.592,54 EUR für die Kassenkreditzinsen aus dem städtischen Haushalt (Hst. 1.91000.805300.0) getragen.

Entsprechend dem Beschluss Nr. 200-009(V)09 zur DS0506/09 wurde der Kassenkredit für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee Zone I in Höhe von 3.650.000,00 EUR aus Mitteln der Rücklage Sondertilgung zum 10.12.2009 getilgt, was in der oben aufgeführten Tabelle ersichtlich ist.

Gemäß der DS0356/09 wurde der Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH zum 01.08.2009 ein Gesellschafterdarlehen in Form eines Kassenkredits i. H. v. 1.000.000,00 EUR ausgereicht. Dieser war ursprünglich bis zum 31.12.2009 befristet. Die Kreditzinsen wurden gleichzeitig bis zum 31.12.2010 gestundet. Mit der DS0565/09 wurde die Frist für das Ausreichen bis zum 30.06.2010 verlängert. Der Kassenkredit wurde im Vorschusskonto 0.62000.060009.3 nachgewiesen.

### **5.3 Zahlstellenprüfungen**

Bei den Zahlstellen wurden im Jahr 2009 schwerpunktmäßig die Hauptkasse, Kassenautomaten sowie die Eigenbetriebe gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA i. V. m. § 40 Abs. 1 GemKVO geprüft.

## 5.4 Kasseneinnahmereste

### 5.4.1 Zusammensetzung und Entwicklung

Kasseneinnahmereste sind nach § 46 Nr. 17 GemHVO die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen. Ihre Realisierung ist insbesondere bei einer mehrjährigen defizitären Haushaltslage von herausgehobener Bedeutung.

Wir haben die Kasseneinnahmereste deshalb bei unserer Prüfung besonders berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Entwicklung der Kasseneinnahmereste blieb der im Haushaltsjahr 2009 als unbezahlter Kasseneinnahmerest ausgewiesene Soll-Fehlbetrag des Jahres 2008 i. H. v. 92.434.567,15 EUR unberücksichtigt.

Die Summe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahr- und Vorschussskonten (ohne Soll-Fehlbeträge) war im Haushaltsjahr 2009 gegenüber 2008 (jeweils mit Stand per 31.12.) rückläufig.

Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

<b>Tab. 04: KER nach Einzelplänen</b>			
	<b>Hhj 2009 (in EUR)</b>	<b>Hhj 2008 (in EUR)</b>	<b>Verringerung (in EUR)</b>
Verwaltungshaushalt	29.928.889,98	32.839.337,08	-2.910.447,10
Vermögenshaushalt	1.018.451,16	1.573.810,31	-555.359,15
Verwahr-/Vorschussskonten	1.697.886,51	2.492.738,90	-794.852,39
<b>Gesamt</b>	<b>32.645.227,65</b>	<b>36.905.886,29</b>	<b>-4.260.658,64</b>

Eine Übersicht der Verteilung der Kasseneinnahmereste auf die Fälligkeitsjahre und deren Entwicklung liefert die nachfolgende Tabelle:

Tab. 05: Abbau Kasseneinnahmereste						
Fälligkeitsjahr	Hhj 2009		Hhj 2008		Abweichung	
	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl
1993-1998	387.480,81	1.205	500.253,54	1.568	-112.772,73	-363
1999	515.823,67	2.099	642.273,72	2.861	-126.450,05	-762
2000	648.603,76	3.726	782.344,70	4.857	-133.740,94	-1.131
2001	913.969,99	4.380	1.125.058,40	6.001	-211.088,41	-1.621
2002	1.044.608,96	4.834	1.420.939,56	6.991	-376.330,60	-2.157
2003	1.167.767,32	6.756	1.522.451,01	8.952	-354.683,69	-2.196
2004	1.333.927,12	7.539	1.734.872,41	10.685	-400.945,29	-3.146
2005	1.080.719,29	6.315	1.742.440,92	11.235	-661.721,63	-4.920
2006	2.761.445,36	7.774	4.128.403,06	16.316	-1.366.957,70	-8.542
2007	2.521.571,72	13.104	5.017.322,50	23.005	-2.495.750,78	-9.901
2008	3.893.958,64	23.334	13.477.050,09	62.632	-9.583.091,45	-39.298
2010-2200	5.783.399,63	4.406	4.812.362,79	1.247	971.036,84	3.159
Differenz	3.760,97		113,59	2	3.647,38	-2
Zwischen-summe	22.057.037,24	85.472	36.905.886,29	156.352	-14.848.849,05	-70.880
2009	10.588.190,41	51.190	0,00	0	10.588.190,41	51.190
<b>Gesamt</b>	<b>32.645.227,65</b>	<b>136.662</b>	<b>36.905.886,29</b>	<b>156.352</b>	<b>-4.260.658,64</b>	<b>-19.690</b>

Die Kasseneinnahmereste konnten wertmäßig um 4,3 Mio. EUR bzw. 11,5 v. H. abgebaut werden. Ihre Anzahl verringerte sich um 19.690 bzw. 12,6 v. H.

Ungeachtet der Gesamtreduzierung erfolgte gegenüber dem Abbau der Kasseneinnahmereste von 14.848.849,05 EUR ein Neuaufbau von 10.588.190,41 EUR. Gegenüber 2008 fiel der Neuaufbau um 2.888.859,68 EUR bzw. 21,4 v. H. niedriger aus.

✓	Die Haushaltsrechnung vom 25.03.2010 weist Kasseneinnahmereste von 32.645.227,65 EUR aus. Aus der BKF-Auswertung HB91JPL9 ergeben sich Kassenreste von 32.641.466,68 EUR, dieser Betrag wurde auch in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Differenz von 3.760,97 EUR entstand aufgrund von Umbuchungen nach der maschinellen Übernahme.
---	--

#### 5.4.2 Insolvenzbehaftete Forderungen

✓	Die insolvenzbehafteten Forderungen wurden 2009 um 386,8 Tsd. EUR auf 3,2 Mio. EUR reduziert.
---	---

Bezogen auf die einzelnen Ämter teilen sie sich per 31.12.2009 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt auf:

<b>Tab. 06: Insolvenzbehaftete Forderungen</b>			
Amt	31.12.2009 (in EUR)	31.12.2008 (in EUR)	Veränderung (in EUR)
51	2.392.721,79	2.024.918,13	367.803,66
FB02	385.294,41	1.093.948,65	-708.654,24
50.40	96.376,42	84.866,95	11.509,47
21	84.954,98	132.394,63	-47.439,65
66	52.826,69	46,02	52.780,67
FB32	37.601,62	20.709,43	16.892,19
FB62	34.031,00	2.606,27	31.424,73
68	29.974,98	51.125,05	-21.150,07
50	27.973,62	24.494,26	3.479,36
60	23.755,65	54.444,69	-30.689,04
FB23	21.163,45	21.199,87	-36,42
32	3.779,35	18.350,94	-14.571,59
61	36,55	48.457,56	-48.421,01
Zwischensumme	3.190.490,51	3.577.562,45	-387.071,94
sonstige unter 10 Tsd. EUR	18.137,49	17.859,99	277,50
<b>Gesamt</b>	<b>3.208.628,00</b>	<b>3.595.422,44</b>	<b>-386.794,44</b>

Gemäß der Dienstanweisung 02/02 über Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung als gegeben, wenn über das Vermögen einer juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für eine natürliche Person liegt die Voraussetzung für eine befristete Niederschlagung vor.

!	PF 05/09 Auch die zum 31.12.2009 ausgewiesenen insolvenzbehafteten Forderungen von 3.208.628,00 EUR sollten kontinuierlich gemäß der DA 02/02 niedergeschlagen werden.
---	---

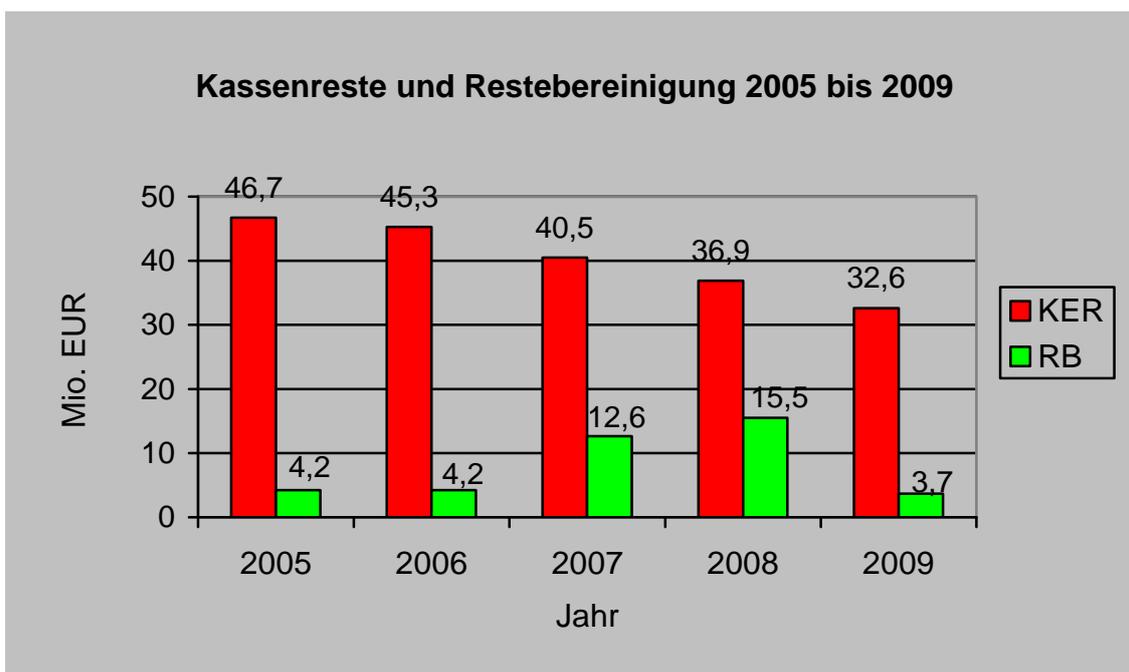
### 5.4.3 Pauschale Restebereinigung

Per 31.12.2009 wurden die Kasseneinnahmereste pauschal um 3.715.000,00 EUR bereinigt. Gegenüber dem Vorjahr fiel die Bereinigung um 11.742.000,00 EUR geringer aus.

Das Ausfallrisiko der insolvenzbehafteten Forderungen ist gedeckt.

Der Restebereinigung des Jahres 2008 von 15.457.000,00 EUR standen Abgänge von 6.542.531,94 EUR gegenüber.

Kasseneinnahmereste und Restebereinigung entwickelten sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:



Die pauschale Restebereinigung 2009 von 3,7 Mio. EUR entfällt mit 2,8 Mio. EUR auf den Einzelplan 9 und mit 0,9 Mio. EUR auf den Einzelplan 4.

#### 5.4.4 Einzelfeststellungen

##### Amt 50 - Sozialamt

✓	Die Kasseneinnahmereste im Amt 50 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 429.587,72 EUR auf 1.713.902,45 EUR reduziert.
---	---

Einen wesentlichen Anteil bei den Kasseneinnahmeresten i. H. v. 1.713.902,45 EUR bilden die im Rechenschaftsbericht in der Übersicht „Schwerpunkte bei den Kasseneinnahmeresten“ ausgewiesenen KER der Hst. 1.48500.171000.5 i. H. v. 774.049,51 EUR.

!	PF 06/09 Der in der Hst. 1.48500.171000.5 ausgewiesene KER i. H. v. 774.049,51 EUR war eine Zahlung des Ministeriums für Arbeit und Soziales, die am 30.12.2009 auf dem Verwahrkonto des FD 02.33 gebucht wurde, obwohl die Annahmeanordnung ordnungsgemäß in der Stadtkasse vorlag.
---	---

Die tatsächliche Zahlung des Ministeriums für Arbeit und Soziales erfolgte noch im Haushaltsjahr 2009, konnte jedoch wegen fehlender Angaben (Kassenzeichen) des Debtors nicht der richtigen Haushaltsstelle zugeordnet werden.

Die Buchung erfolgte auf dem Verwahrkonto des FD 02.33 und wurde dann im Haushaltsjahr 2010 dem Sachkonto 61411500 (entspricht der Hst. 1.48500.171000.5) zugewiesen.

Bei den im Rechenschaftsbericht als weiterer Schwerpunkt aufgeführten Kasseneinnahmeresten in der Hst. 1.41010.162000.3 i. H. v. 19.994,33 EUR handelt es sich um drei Forderungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Ursprung noch auf Zahlungen von Leistungen nach dem BSHG zurückgeht.

In allen drei Fällen laufen Klageverfahren, deren Ausgang abzuwarten ist.

Ein Anstieg der Kasseneinnahmereste im Vergleich zum Haushaltsjahr 2008 erfolgte lediglich in nachfolgenden Unterabschnitten.

<b>Tab. 07: UA im Amt 50 mit Anstieg der KER</b>		
<b>UA</b>	<b>2008 (in EUR)</b>	<b>2009 (in EUR)</b>
42010	10.537,71	24.821,47
43640	882,27	1.048,10
43680	378,36	1.036,67

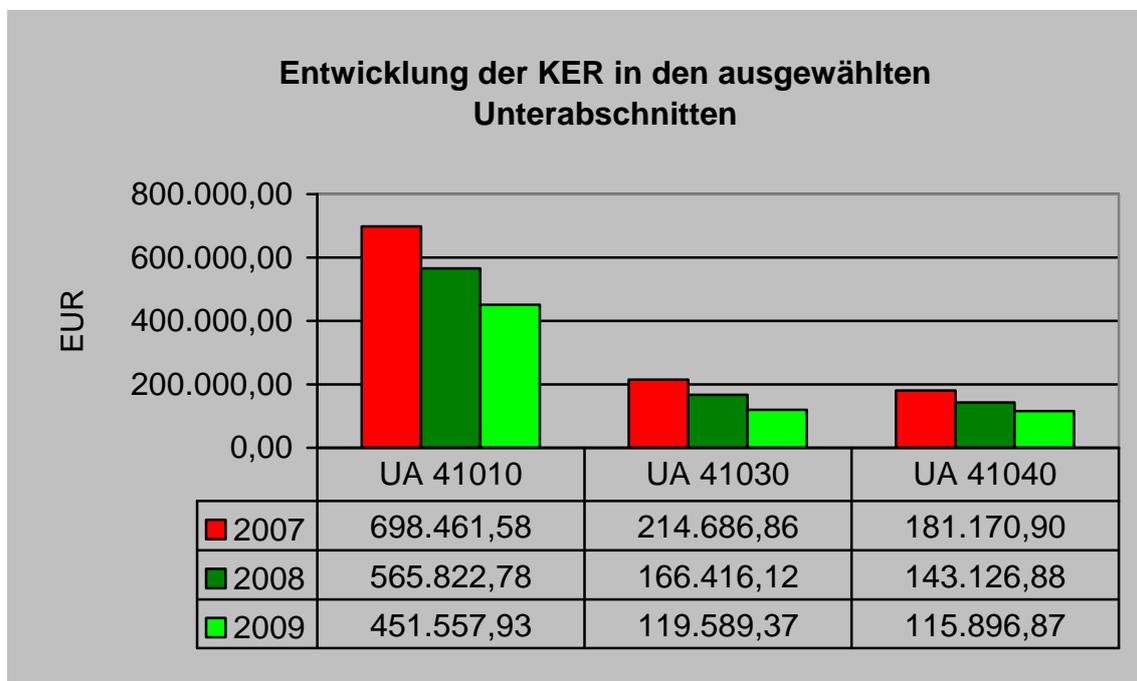
Der Anstieg der KER in diesen Unterabschnitten ist nachvollziehbar.

So wurde beispielsweise im UA 42010 eine Forderung i. H. v. 10.470,89 EUR im November 2009 gebucht, welche zum Teil erst in den Folgejahren in Raten fällig wird. Bei den KER in den UA 43640 und 43680 handelt es sich um Benutzungsgebühren in Asylbewerberheimen, deren Betreuung mitunter schwierig ist.

Schwerpunkte bei den Kasseneinnahmeresten im Amt 50 sind weiterhin nachfolgende Unterabschnitte:

<b>Tab. 08: Schwerpunkte KER im Amt 50</b>		
<b>UA</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>KER 31.12.2009 (in EUR)</b>
41010	Soziale Sicherung - Laufende Leistungen	451.557,93
41030	Einmalige Leistungen an Empfänger sonstiger Leistungen	119.589,37
41040	Einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger	115.896,87

In diesen Unterabschnitten stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:



Diese Darstellung lässt eine deutliche Reduzierung in den schwerpunktmäßigen Unterabschnitten erkennen.

Im Vergleich zum Jahr 2008 wurden die KER allein in diesen drei Unterabschnitten um 188.321,61 EUR reduziert.

### **Amt 51 - Jugendamt**

!	<p>PF 07/09 Kasseneinnahmereste im Einzelplan 4/Jugendamt wurden erst im Haushaltsjahr 2009 niedergeschlagen, obwohl die Voraussetzungen dafür bereits in Vorjahren gegeben waren.</p>
---	--

- Hst. 1.46000.150000.3

Bei den Einnahmen auf der Hst. 1.46000.150000.3 handelt es sich um Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Förderung von Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Haushaltsstelle wies zu Beginn des Haushaltsjahres Kasseneinnahmereste aus Vorjahren i. H. v. 294.150,24 EUR aus, die im Oktober 2009 vollständig niedergeschlagen wurden. Der Betrag setzte sich aus sechs Forderungen gegen zwei Träger der freien Jugendhilfe zusammen.

Die einem der Träger gewährten Zuwendungen von zusammen 230.235,34 EUR wurden im Februar 2006 in voller Höhe zurückgefordert. Nach dem seit 19.01.2007 im Jugendamt vorliegenden Auszug aus dem Vereinsregister (VR 1026) wurde der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.12.2002 aufgelöst und ist am 15.08.2006 erloschen. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde im Mai 2003 mangels Masse abgewiesen.

Dem im Zeitraum Oktober bis Dezember 2007 zwischen dem Jugendamt und dem Rechtsamt geführten Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass das Amt 30 keine „Voraussetzungen für eine irgendwie geartete Durchgriffshaftung“ sieht.

Aus den einem anderen freien Träger gewährten Zuwendungen wurden nicht zweckentsprechend verwendete Mittel i. H. v. 63.914,90 EUR mit entsprechenden Bescheiden im Mai 2007 zurückgefordert. Mit Schreiben vom 18.04.2007 hatte der FD 02.3 dem Amt 51 mitgeteilt, dass über das Vermögen des Vereins am 11.04.2007 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Damit lagen seit diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung gemäß der DA 02/02 vor.

- Hst. 1.46000.150100.1

Auf der Hst. 1.46000.150100.1 werden Zinsen auf Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit freier Träger gebucht.

Die Haushaltsstelle wies zu Beginn des Haushaltsjahres Kasseneinnahmereste aus Vorjahren i. H. v. 2.804,93 EUR aus, die im Oktober 2009 vollständig niedergeschlagen wurden. Es handelte sich dabei um vier Forderungen gegen einen Träger der freien Jugendhilfe, über dessen Vermögen zum Zeitpunkt der Sollstellung im Mai 2007 bereits das Insolvenzverfahren eröffnet war.

- Hst. 1.45100.150000.2

Bei den Einnahmen auf der Hst. 1.45100.150000.2 handelt es sich um Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Förderung von Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Haushaltsstelle wies zu Beginn des Haushaltsjahres Kasseneinnahmereste aus Vorjahren i. H. v. 10.020,44 EUR aus, von denen im Oktober 2009 4.266,67 EUR niedergeschlagen wurden. Es handelte sich dabei um zwei Forderungen gegen einen Träger der freien Jugendhilfe, über dessen Vermögen zum Zeitpunkt der Sollstellung der zweiten Forderung im Mai 2007 bereits das Insolvenzverfahren eröffnet war.

- Hst. 1.45100.150100.0

Auf der Hst. 1.45100.150100.0 werden Zinsen auf Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit freier Träger gebucht.

Die Haushaltsstelle wies zu Beginn des Haushaltsjahres Kasseneinnahmereste aus Vorjahren i. H. v. 175,17 EUR aus, die im Oktober 2009 vollständig niedergeschlagen wurden. Es handelte sich dabei um zwei Forderungen gegen einen Träger der freien Jugendhilfe, über dessen Vermögen zum Zeitpunkt der Sollstellung im Mai 2007 bereits das Insolvenzverfahren eröffnet war.

*Bereits mit dem Prüfbericht 002/08 vom 31.03.2008 und dem Schlussbericht zur Jahresrechnung 2007 (PF 37/07) wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung gemäß DA 02/02 vorliegen und die Niederschlagungen unverzüglich veranlasst werden sollten.*

*Wir weisen auch darauf hin, dass Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren das Rechnungsergebnis realistischer darstellen, jedoch gleichzeitig das Einnahmeergebnis des laufenden Haushaltsjahres verschlechtern!*

*Es ist deshalb notwendig, offene Forderungen vor Abschluss des Haushaltsjahres ihrer Entstehung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Sollabgänge vorzunehmen.*

<b>!</b>	PF 08/09 In den Kasseneinnahmeresten des Jahres 2009 (Einzelplan 4/Jugendamt) werden Forderungen ausgewiesen, für die bereits in Vorjahren die Voraussetzungen für eine Niederschlagung entsprechend der Dienst-anweisung 02/02 vorlagen.
----------	--

- Hst. 1.46400.150000.5

Auf der Hst. 1.46400.150000.5 wurden bis 2008 Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in sogenannter freier Trägerschaft gebucht.

Bei den Kasseneinnahmeresten dieser Haushaltsstelle i. H. v. 869.866,73 EUR handelt es sich um zehn offene Forderungen gegen einen ehemaligen Träger von fünf Kindertageseinrichtungen in Magdeburg. (Die Verträge mit diesem Träger wurden 2006 gekündigt und die Einrichtungen an andere Träger übergeben.)

Die vom Träger vorgelegten Kosten- und Verwendungsnachweise wurden bis November 2006 vom Jugendamt geprüft. Die Sollstellungen der vom Amt 51 festgestellten Rückforderungen erfolgten im Juli bzw. Dezember 2006 mit Fälligkeit zum 15.08.2006 bzw. 31.12.2006.

Mit Schreiben vom 07.12.2006 hatte der FD 02.3 entsprechend Pkt. 3.4 der DA 02/02 dem Amt 51 mitgeteilt, dass über das Vermögen des Kita-Trägers am 01.12.2006 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

*Bereits mit dem Schlussbericht zur Jahresrechnung 2006 (PF 27/06) wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung gemäß DA 02/02 vorliegen und die Niederschlagungen unverzüglich veranlasst werden sollten.*

- Hst. 1.46400.178000.3

Auf der Hst. 1.46400.178000.3 werden Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in sogenannter freier Trägerschaft gebucht.

Bei den Kasseneinnahmeresten dieser Haushaltsstelle i. H. v. 188.485,30 EUR handelt es sich um drei offene Forderungen gegen einen ehemaligen Träger von drei Kindertageseinrichtungen in Magdeburg. (Die Verträge mit diesem Träger wurden 2007 gekündigt und die Einrichtungen an einen anderen Träger übergeben.)

Die vom Träger im Oktober 2007 vorgelegten Kostennachweise wurden bis Oktober 2008 vom Jugendamt geprüft. Die festgestellten Rückforderungen wurden am 30.10.2008 mit Fälligkeit zum 10.11.2008 zur Annahme angeordnet, allerdings mit falschem Personenkonto. Im Oktober 2009 erfolgte eine entsprechende Korrektur.

Mit Schreiben vom 05.09.2007 hatte der FD 02.3 entsprechend Pkt. 3.4 der DA 02/02 dem Amt 51 mitgeteilt, dass über das Vermögen des Kita-Trägers am 01.09.2007 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Gemäß Pkt. 3.4 der DA 02/02 gelten die Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung einer Forderung als gegeben, ohne dass es einer Prüfung im Einzelfall bedarf, wenn über das Vermögen des Zahlungspflichtigen (DA 02/02 vom 03.07.2006) bzw. einer juristischen Person (DA 02/02 vom 08.08.2008) das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis sind die Vorschriften der Pkt. 3.6 und 6 der DA 02/02 zu beachten.

### **Dezernat III**

<b>!</b>	PF 09/09 In der Hst. 1.79100.171000.6 sind noch KER aus den Jahren 2005 und 2006 enthalten.
----------	--

Das Dezernat III sollte prüfen, ob die offenen Beträge noch eintreibbar sind. Diese Prüfung muss durch das Dezernat III selbständig erfolgen, da im BKF-Verfahren in diesen Fällen die Mahnstufe „0“ hinterlegt worden ist. Das bedeutet, dass durch die Stadtkasse kein Mahnverfahren durchgeführt wird.

## 6 Haushaltsführung

### 6.1 Jahresergebnis

#### 6.1.1 Verwaltungshaushalt

Für den Verwaltungshaushalt wurden auf Grundlage der Haushaltsrechnung vom 25.03.2010 die folgenden Abschlussergebnisse für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt:

<b>Tab. 09: Verwaltungshaushalt – Einnahmen</b>				
<b>Epl</b>	<b>HH-Plan 2009 (in EUR)</b>	<b>Anordnung (L) (in EUR)</b>	<b>Abweichung +/- (in EUR)</b>	<b>Erfüllung (in v. H.)</b>
<b>1.0</b>	2.480.400,00	3.020.780,79	540.380,79	121,79
<b>1.1</b>	13.495.700,00	14.897.472,01	1.401.772,01	110,39
<b>1.2</b>	2.093.800,00	2.209.027,53	115.227,53	105,50
<b>1.3</b>	1.969.000,00	2.380.286,10	411.286,10	120,89
<b>1.4</b>	49.123.200,00	49.147.604,16	24.404,16	100,05
<b>1.5</b>	3.117.200,00	5.578.602,63	2.461.402,63	178,96
<b>1.6</b>	7.468.200,00	7.767.700,99	299.500,99	104,01
<b>1.7</b>	4.172.600,00	4.036.202,37	-136.397,63	96,73
<b>1.8</b>	26.941.500,00	36.943.928,83	10.002.428,83	137,13
<b>1.9</b>	357.268.900,00	365.768.331,12	8.499.431,12	102,38
<b>Σ</b>	<b>468.130.500,00</b>	<b>491.749.936,53</b>	<b>23.619.436,53</b>	<b>105,05</b>

Von den geplanten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 468.130.500,00 EUR wurden 491.749.936,53 EUR erzielt bzw. ins Anordnungssoll gestellt.

Der Erfüllungsstand beträgt bei diesem Vergleich 105,05 v. H.

<b>Tab. 10: Verwaltungshaushalt – Ausgaben</b>				
<b>Epl</b>	<b>HH-Plan 2009 (in EUR)</b>	<b>Anordnung (L) (in EUR)</b>	<b>Abweichung +/- (in EUR)</b>	<b>Erfüllung (in v. H.)</b>
<b>1.0</b>	34.369.300,00	34.903.529,24	534.229,24	101,55
<b>1.1</b>	38.747.500,00	38.071.927,26	-675.572,74	98,26
<b>1.2</b>	28.945.700,00	28.595.500,59	-350.199,41	98,79
<b>1.3</b>	34.658.900,00	35.045.144,57	386.244,57	101,11
<b>1.4</b>	184.434.600,00	190.940.602,24	6.506.002,24	103,53
<b>1.5</b>	11.779.400,00	14.845.136,70	3.065.736,70	126,03
<b>1.6</b>	40.601.600,00	40.373.487,17	-228.112,83	99,44
<b>1.7</b>	4.406.700,00	4.070.691,55	-336.008,45	92,38
<b>1.8</b>	47.206.300,00	46.829.844,92	-376.455,08	99,20
<b>1.9</b>	134.395.700,00	147.589.983,22	13.194.283,22	109,82
<b>Σ</b>	<b>559.545.700,00</b>	<b>581.265.847,46</b>	<b>21.720.147,46</b>	<b>103,88</b>

Auf der Ausgabenseite waren 559.545.700,00 EUR geplant, angeordnet wurden 581.265.847,46 EUR.

Dieser Vergleich entspricht einer Erfüllung von 103,88 v. H.

Das Rechnungsergebnis (bereinigte Soll-Einnahmen, Soll-Ausgaben) des VWH aufgeschlüsselt auf die Einzelpläne ist in nachstehender Tabelle dokumentiert:

<b>Tab. 11: Verwaltungshaushalt – Rechnungsergebnis</b>			
<b>Epl</b>	<b>Rechnungsergebnis (E)</b>		<b>Abweichungen (in EUR)</b>
	<b>Einnahmen (in EUR)</b>	<b>Ausgaben (in EUR)</b>	
<b>1.0</b>	2.986.607,18	35.352.955,03	-32.366.347,85
<b>1.1</b>	14.476.927,49	38.071.927,26	-23.594.999,77
<b>1.2</b>	2.203.469,60	28.690.798,59	-26.487.328,99
<b>1.3</b>	2.368.297,45	35.045.144,57	-32.676.847,12
<b>1.4</b>	48.637.085,51	191.784.602,24	-143.147.516,73
<b>1.5</b>	5.566.792,32	14.845.136,70	-9.278.344,38
<b>1.6</b>	7.627.357,78	40.419.619,67	-32.792.261,89
<b>1.7</b>	4.036.202,37	4.070.691,55	-34.489,18
<b>1.8</b>	36.905.011,55	46.898.394,12	-9.993.382,57
<b>1.9</b>	372.141.653,34	147.589.983,22	224.551.670,12
<b>Σ</b>	<b>496.949.404,59</b>	<b>582.769.252,95</b>	<b>-85.819.848,36</b>

✓	<p>Der Verwaltungshaushalt konnte in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden und erfüllt somit den § 156 Abs. 3 GO LSA nicht. Das erzielte Rechnungsergebnis zeigt zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Soll-Fehlbetrag von 85.819.848,36 EUR.</p> <p>Das Ergebnis der Haushaltsrechnung hat sich jedoch gegenüber dem in der Haushaltssatzung 2009 geplanten Fehlbedarf von 91.415.200,00 EUR um 5.595.351,64 EUR verbessert.</p>
---	--

Im Rechenschaftsbericht 2009 (Pkt. 2.4) wurden wesentliche Abweichungen für den VWH bei den Einnahmen und Ausgaben dargestellt und erklärt.

### 6.1.2 Vermögenshaushalt

Die Haushaltsrechnung vom 25.03.2010 zeigt im Haushaltsjahr 2009 für den Vermögenshaushalt den nachfolgenden Jahresabschluss:

<b>Tab. 12: Vermögenshaushalt – Einnahmen</b>				
<b>Epl</b>	<b>HH-Plan 2009 (in EUR)</b>	<b>Anordnung (L) (in EUR)</b>	<b>Abweichung +/- (in EUR)</b>	<b>Erfüllung (in v. H.)</b>
<b>2.0</b>	0,00	10.937,85	10.937,85	-
<b>2.1</b>	431.000,00	162.403,78	-268.596,22	37,68
<b>2.2</b>	3.104.200,00	997.326,27	-2.106.873,73	32,13
<b>2.3</b>	592.200,00	968.503,33	376.303,33	163,54
<b>2.4</b>	5.483.800,00	2.978.929,31	-2.504.870,69	54,32
<b>2.5</b>	3.244.000,00	989.245,33	-2.254.754,67	30,49
<b>2.6</b>	18.541.500,00	14.879.430,70	-3.662.069,30	80,25
<b>2.7</b>	10.301.900,00	2.375.370,62	-7.926.529,38	23,06
<b>2.8</b>	13.060.400,00	11.895.941,49	-1.164.458,51	91,08
<b>2.9</b>	73.894.400,00	68.869.654,18	-5.024.745,82	93,20
<b>Σ</b>	<b>128.653.400,00</b>	<b>104.127.742,86</b>	<b>-24.525.657,14</b>	<b>80,94</b>

Von den geplanten Einnahmen des VMH i. H. v. 128.653.400,00 EUR wurden 104.127.742,86 EUR erzielt bzw. ins Anordnungssoll gestellt.

Der Vergleich Haushaltsplan zum Anordnungssoll entspricht einem Erfüllungsstand von 80,94 v. H.

<b>Tab. 13: Vermögenshaushalt – Ausgaben</b>				
<b>Epl</b>	<b>HH-Plan 2009 (in EUR)</b>	<b>Anordnung (L) (in EUR)</b>	<b>Abweichung +/- (in EUR)</b>	<b>Erfüllung (in v. H.)</b>
<b>2.0</b>	1.004.800,00	303.090,48	-701.709,52	30,16
<b>2.1</b>	4.846.800,00	3.904.264,30	-942.535,70	80,55
<b>2.2</b>	5.599.600,00	3.008.106,95	-2.591.493,05	53,72
<b>2.3</b>	2.141.000,00	2.314.129,56	173.129,56	108,09
<b>2.4</b>	6.991.800,00	3.166.513,21	-3.825.286,79	45,29
<b>2.5</b>	6.116.400,00	2.846.925,84	-3.269.474,16	46,55
<b>2.6</b>	26.511.100,00	18.328.758,42	-8.182.341,58	69,14
<b>2.7</b>	8.365.300,00	449.686,45	-7.915.613,55	5,38
<b>2.8</b>	22.503.100,00	7.592.093,19	-14.911.006,81	33,74
<b>2.9</b>	44.573.500,00	55.432.319,05	10.858.819,05	124,36
<b>Σ</b>	<b>128.653.400,00</b>	<b>97.345.887,45</b>	<b>-31.307.512,55</b>	<b>75,67</b>

Auf der Ausgabenseite waren 128.653.400,00 EUR geplant, angeordnet wurden 97.345.887,45 EUR.

Dieser Vergleich führt zu einem Erfüllungsstand von 75,67 v. H.

Das Rechnungsergebnis für den Vermögenshaushalt nach Einzelplänen stellt sich wie folgt dar:

<b>Tab. 14: Vermögenshaushalt – Rechnungsergebnis</b>			
<b>Epl</b>	<b>Rechnungsergebnis (E)</b>		<b>Abweichungen (in EUR)</b>
	<b>Einnahmen (in EUR)</b>	<b>Ausgaben (in EUR)</b>	
<b>2.0</b>	10.937,85	572.949,23	-562.011,38
<b>2.1</b>	162.403,78	5.081.405,27	-4.919.001,49
<b>2.2</b>	997.326,27	5.299.317,94	-4.301.991,67
<b>2.3</b>	968.503,33	2.681.360,81	-1.712.857,48
<b>2.4</b>	2.978.929,31	6.381.967,39	-3.403.038,08
<b>2.5</b>	984.171,98	6.020.833,36	-5.036.661,38
<b>2.6</b>	14.815.911,68	22.168.991,04	-7.353.079,36
<b>2.7</b>	2.375.370,62	449.715,68	1.925.654,94
<b>2.8</b>	11.892.889,90	19.116.056,59	-7.223.166,69
<b>2.9</b>	88.018.471,64	55.432.319,05	32.586.152,59
<b>Σ</b>	<b>123.204.916,36</b>	<b>123.204.916,36</b>	<b>0,00</b>

✓	Der Vermögenshaushalt schließt bei den Einnahmen und Ausgaben mit einem ausgeglichenen Rechnungsergebnis i. H. v. 123.204.916,36 EUR ab. Das Rechnungsergebnis entspricht somit der Vorgabe des § 156 Abs. 3 GO LSA.
---	---

Die wesentlichen Abweichungen gegenüber den Haushaltsplanansätzen im Vermögenshaushalt bei den Einnahmen und Ausgaben und die Abweichungen nach Vorhaben wurden im Rechenschaftsbericht (Pkt. 3.3) dargestellt und erläutert.

## 6.2 Haushaltsausgabereste

Haushaltsreste sind nicht erfüllte Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragbarkeit von Einnahmen und Ausgaben ist in den §§ 19 und 42 GemHVO geregelt.

Für den **Verwaltungshaushalt** wurden im Haushaltsjahr 2009 insgesamt Haushaltsausgabereste i. H. v. **1.503.820,49 EUR** gebildet, davon wurden für den

Einzelplan 0	449.425,79 EUR,
Einzelplan 2	95.713,00 EUR,
Einzelplan 4	844.000,00 EUR,
Einzelplan 6	46.132,50 EUR
und den Einzelplan 8	68.549,20 EUR

in das Haushaltsjahr 2010 übertragen.

✓	Die Bildung und Übertragung der Haushaltsausgabereste im VWH i. H. v. 1.503.820,00 EUR ist nicht zu beanstanden, der § 19 Abs. 2 GemHVO wurde beachtet. Die begründenden Unterlagen für die Übertragung sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen somit erfüllt.
---	---

Im **Vermögenshaushalt** sind gem. § 19 Abs. 1 GemHVO Ausgabeansätze grundsätzlich übertragbar, d. h. sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Voraussetzung für eine Übertragung ist, dass nachweislich Verträge, Ausschreibungsunterlagen, Vergaben o. ä. rechtsverbindliche Unterlagen vorliegen, aus denen der angemeldete Betrag hervorgeht.

Für den Vermögenshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2009 insgesamt Haushaltsausgabereste in Höhe von **37.374.300,00 EUR** in das Haushaltsjahr 2010 übertragen.

Diese Haushaltsreste setzen sich zusammen aus den im Berichtsjahr neu gebildeten Haushaltsausgaberesten in Höhe von **29.532.200,00 EUR** und nochmals aus den in Vorjahren übertragenen Haushaltsausgaberesten in Höhe von **7.842.100,00 EUR**.

Dem Vermögenshaushalt 2009 standen aus dem Haushaltsjahr 2008 Haushaltsausgabereste als zusätzliche Ausgabeermächtigung in Höhe von 18.149.100,00 EUR zur Verfügung, von denen 6.633.828,91 EUR angeordnet und 7.842.100,00 EUR nochmals übertragen wurden.

Ein Rest in Höhe von 3.673.171,09 EUR wurde in Abgang (-A) gestellt bzw. hiervon wurden 260.000,00 EUR zur Deckung von üpl./apl. Ausgaben verwendet.

In der folgenden Tabelle werden die Haushaltsausgabereste aufgeschlüsselt auf die Einzelpläne dargestellt:

<b>Tab. 15: HAR Vermögenshaushalt</b>					
<b>Epl</b>	<b>HAR aus VJ (in EUR)</b>	<b>Anordnung auf HAR (in EUR)</b>	<b>HAR auf NJ aus VJ (in EUR)</b>	<b>HAR auf NJ neu (in EUR)</b>	<b>Gesamt HAR in Hhj 2010 übertragen (in EUR)</b>
<b>0</b>	1.127.100,00	890.558,75	224.300,00	282.100,00	506.400,00
<b>1</b>	1.550.500,00	1.346.640,97	0,00	1.381.000,00	1.381.000,00
<b>2</b>	511.200,00	361.310,99	62.900,00	2.378.200,00	2.441.100,00
<b>3</b>	177.000,00	3.731,25	173.100,00	367.400,00	540.500,00
<b>4</b>	1.375.700,00	16.254,18	1.358.900,00	3.216.000,00	4.574.900,00
<b>5</b>	2.317.000,00	655.507,52	1.517.000,00	3.318.400,00	4.835.400,00
<b>6</b>	4.061.200,00	2.456.932,62	1.405.800,00	4.038.700,00	5.444.500,00
<b>7</b>	159.100,00	16.029,23	142.100,00	1.000,00	143.100,00
<b>8</b>	6.870.300,00	886.863,40	2.958.000,00	14.549.400,00	17.507.400,00
<b>9</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Σ</b>	<b>18.149.100,00</b>	<b>6.633.828,91</b>	<b>7.842.100,00</b>	<b>29.532.200,00</b>	<b>37.374.300,00</b>

Bei einem Haushaltsvolumen im Jahr 2009 für den Vermögenshaushalt von 128.653.400,00 EUR und daraus gebildeten HAR von 29.532.200,00 EUR entsprechen diese einem Anteil von 22,95 v. H. (im Vorjahr 16,73 v. H.).

Ein besonderer Grund, der im Jahr 2009 mit zu den hohen Haushaltsausgaberesten führte, war z. B. das zusätzlich beschlossene Konjunkturpaket (KP) II des Bundes. Damit die LHM den erforderlichen Eigenanteil an den Investitionsvorhaben aus dem KP II mit Krediten finanzieren konnte, war die Erstellung einer Nachtragssatzung gem. § 160 Abs. 2 GO LSA erforderlich. Das entsprechende Verwaltungsverfahren hatte folglich Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug und führte auch zu mehr HAR.

✓	<p>Die Bildung der neuen Haushaltsausgabereste 2009 im VMH i. H. v. 29.532.200,00 EUR und die Übertragung in das Jahr 2010 von insgesamt 37.374.300,00 EUR mit einem Anteil von 7.842.100,00 EUR aus den Vorjahren ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Regelungen der §§ 19 Abs. 1 und 42 Abs. 2 GemHVO wurden beachtet. Die begründenden Unterlagen für die Übertragung der HAR 2009 sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen wurden erfüllt.</p>
---	--

Auf Grund der bestätigenden Feststellung verzichten wir auf eine vorhabensbezogene Einzeldarstellung.

Detailangaben zu den Haushaltsausgaberesten können dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung (Pkt. 3.3 u. 4.3) entnommen werden.

### **6.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Durch die Haushaltssatzung 2009 vom 15.12.2008 wurden Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren (VE) in Höhe von 12.337.500,00 EUR festgesetzt.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung vom 05.11.2009 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.337.500,00 EUR um 31.266.800,00 EUR erhöht und damit auf 43.604.300,00 EUR neu festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen bedurften 2009 nicht der kommunalaufsichtlichen Entscheidung.

Verpflichtungsermächtigungen wurden überwiegend nur für Vorhaben veranschlagt, die über Fördermittel bezuschusst werden.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden von den zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 43.604.300,00 EUR nur 14.653.400,00 EUR in Anspruch genommen. Der Erfüllungsstand ist mit 33,6 v. H. niedrig.

Zu diesem niedrigen Erfüllungsstand ist jedoch anzumerken, dass für zehn Bauvorhaben die beantragten Fördermittel im betrachteten Haushaltsjahr 2009 noch nicht bzw. zu spät genehmigt wurden und somit diese Vorhaben nicht rechtzeitig begonnen werden konnten.

Allein dadurch wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.856.600,00 EUR nicht in Anspruch genommen. Das entspricht 13,4 v. H. der Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen.

Für fünf Vorhaben wurden über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.120.500,00 EUR gebildet. Dieses entsprach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 164 Abs. 5 GO LSA.

Die Verpflichtungsermächtigungen waren unvorhersehbar und unabweisbar.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde nicht überschritten.

Es wurden folgerichtig bei anderen Positionen in entsprechender Höhe Kürzungen vorgenommen.

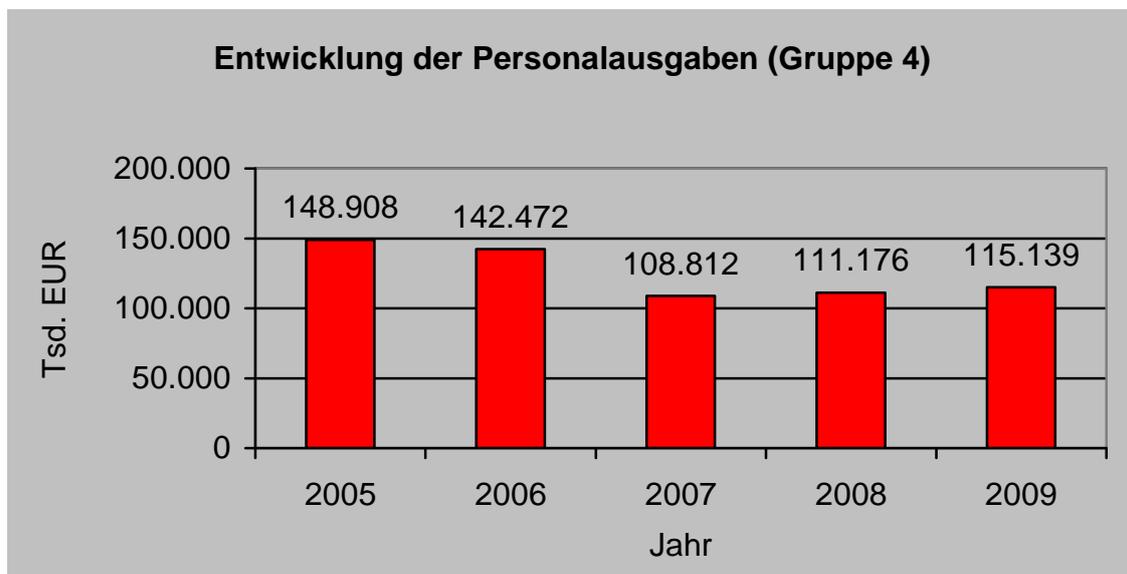
## **6.4 Personalausgaben 2009**

### **6.4.1 Entwicklung der Personalausgaben**

In den Jahren 2005 – 2007 war eine stetige Reduzierung der Personalausgaben zu verzeichnen. Die Gründe dafür lagen in der Ausgliederung von verschiedenen Struktureinheiten und der Umsetzung von unterschiedlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Ausgliederung von Struktureinheiten wirkte sich positiv auf die Personalausgaben aus, jedoch nicht auf das Gesamtergebnis der LHM, weil nur eine Umverteilung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt stattgefunden hat.

Die eingesparten Personalausgaben werden größtenteils als Zuwendungen wieder ausgereicht. Tatsächliche Einsparungen für den VWH werden durch die Wahrnehmung der angebotenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen erzielt.



In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 gab es eine Trendwende in der Personalkostenentwicklung. Schon im Haushaltsjahr 2008 war eine leicht steigende Tendenz der Personalausgaben zu verzeichnen, die sich 2009 fortsetzte.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 stiegen die Personalausgaben 2008 im Ist um ca. 2.364 Tsd. EUR und von 2008 zu 2009 um 3.963 Tsd. EUR. Ein entscheidender Grund dafür war der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit einer Laufzeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2009. Im Tarifgebiet Ost wurde das Tabellenentgelt der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9 auf 100 % des Westniveaus angehoben. Neben der linearen tariflichen Erhöhung der Entgelte erhielten die Beschäftigten eine durch die Tarifvertragsparteien ausgehandelte Einmalzahlung zum 01.01.2009. Die erfolgte Besoldungsanpassung im Haushaltsjahr 2009 für die Beamten verursachte eine Mehrausgabe in Höhe von ca. 900 Tsd. EUR. Dieser Mehrbedarf führte nicht zu einer Überschreitung der Personalausgaben.

An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2008 noch eine Verringerung der Stellenanteile zu verzeichnen war, jedoch im Haushaltsjahr 2009 sich ein leichter Aufwärtstrend entwickelte.

Grund für diese Entwicklung war, dass keine weiteren wesentlichen Strukturänderungen bzw. Ausgliederungen von Struktureinheiten erfolgten und es zum anderen aufgrund von Aufgabenübertragungen auf die Kommunen in Folge der Inkraftsetzung des Zweiten Funktionalreformgesetzes LSA zum leichten Stellenanstieg kam.

Um die zukünftig eintretenden Personalkostensteigerungen etwas abzufedern, wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung mit der Maßnahme 112 (DS0186/07) eine Neuauflage der personalwirtschaftlichen Maßnahmen veranlasst, wie die freiwillige Arbeitszeitverkürzung und die Inanspruchnahme der Altersteilzeit, wenn eine Kostenersparnis für die LHM nachgewiesen werden konnte.

In der Regel werden die freiwerdenden Stellen von den Mitarbeitern, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten, erst nach sechs Monaten wieder besetzt. Im Stellenplan wurden an den entsprechenden Stellen Vermerke der Wiederbesetzung angebracht.

Durch diese Maßnahmen ist eine kontinuierliche Personalkosteneinsparung zu verzeichnen, die jedoch den Mehrbedarf auf Grund tariflicher Verpflichtungen bzw. der Besoldungsanpassungen nicht decken kann.

Weiterhin wurde am 22.12.2008 durch den Oberbürgermeister eine Besetzungssperre für 2009 verfügt. Im Rahmen dieser Besetzungssperre durften dezernatsbezogen höchstens 25 % der zu der Zeit freien Stellen und absehbar bis zum 31.12.2009 freiwerdende Stellen besetzt werden.

Die Personalausgaben wurden im Haushaltsjahr 2009 gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von 116.687,0 Tsd. EUR im Ist mit 115.139,0 Tsd. EUR (98,67 v. H.) in Anspruch genommen. Die Minderausgabe beträgt 1.547,5 Tsd. EUR.

#### **6.4.2 Personalkostenquote**

In den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 582.769,0 Tsd. EUR sind nach dem Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr 2009 Personalausgaben in Höhe von 115.139,0 Tsd. EUR enthalten.

Der im Rechenschaftsbericht ausgewiesene Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des VWH betrug im Haushaltsjahr 2009 19,76 v. H. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 ist eine geringe Steigerung um 0,21 v. H. zu verzeichnen. Der leichte Anstieg der Personalausgabenquote resultiert aus der Erhöhung der Personalausgaben. Bei den Personalausgaben ist ein höherer prozentualer Zuwachs als bei den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu verzeichnen.

Die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes erhöhten sich gegenüber 2008 um insgesamt 14.030,0 Tsd. EUR (2,50 v. H.) und die Personalausgaben um 3.963,3 Tsd. EUR (3,60 v. H.).

In die Berechnung der Personalausgabenquote sind die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes eingeflossen. Um jedoch eine exaktere Aussage und eine Vergleichbarkeit zwischen den Städten über das anteilige Verhältnis Personalausgaben zu den Gesamtausgaben des VWH zu bekommen, sollten die bereinigten Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zur Errechnung der Personalausgabenquote herangezogen werden.

Von den Gesamtausgaben wären die Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen, die Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und die haushaltstechnischen Verrechnungen abzuziehen.

Die sich in der LHM erst einmal positiv darstellende Quote ist in erster Linie auf die Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt und den zu deckenden Fehlbetrag zurückzuführen. Unter Abzug o. g. Positionen würde sich die Personalausgabenquote um ca. 6,0 v. H. erhöhen.

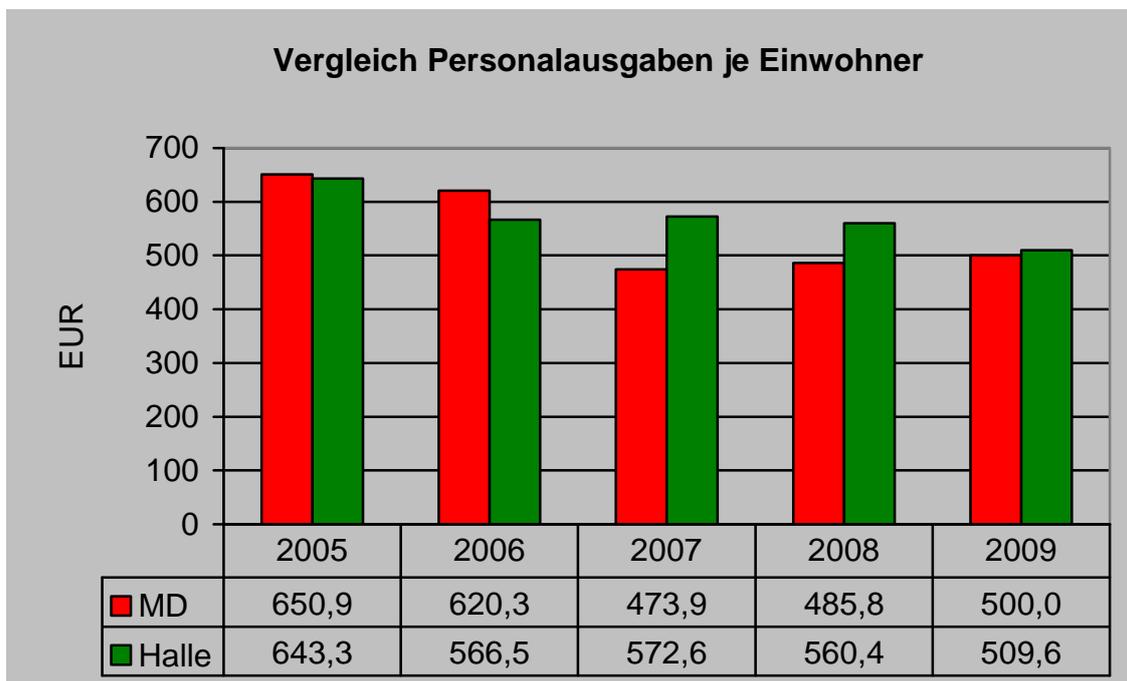
### **6.4.3 Personalausgaben je Einwohner der LHM**

Die Personalausgaben je Einwohner der LHM sind von 2005 bis 2009 um rund 151,00 EUR/Einwohner gesunken. In den rückläufigen Personalausgaben pro Einwohner spiegelt sich der Personalabbau wieder. Bei annähernd gleicher Einwohnerzahl in den Jahren 2005 bis 2009 sind die Personalausgaben im Jahr 2006 zu 2007 sprunghaft gesunken. Im Haushaltsjahr 2008 war eine leichte Erhöhung der Personalausgaben je Einwohner zu verzeichnen, die sich im Haushaltsjahr 2009 fortsetzte. Dies ist begründet in der etwas zurückgegangenen Bevölkerungsanzahl und dem Anstieg der Personalausgaben auf Grund tariflicher Anpassungen.

Auch hier möchten wir darauf verweisen, dass der größte Teil der Einsparungen an Personalausgaben auf der Ausgliederung von Struktureinheiten in zurückliegenden Jahren basiert. Da sich die Ausgaben aus o. g. Gründen teilweise zu Lasten der übrigen Sachkosten verschoben haben, würden wir in diesem Zusammenhang die Empfehlung geben, dass durch den Controllingbereich eine Kennziffernstatistik erarbeitet wird, aus der richtungweisende Kennziffern zur Personal- und Sachausgabenentwicklung dem Oberbürgermeister und den Stadträten als Entscheidungshilfen vorgelegt werden.

Der Vergleich zwischen der LHM und der Stadt Halle soll zeigen, dass die LHM gegenüber Halle die Personalausgaben je Einwohner in den zurückliegenden Jahren auf ein niedrigeres Niveau bringen konnte, jedoch im Jahr 2009 wurde zwischen den Städten fast ein Gleichstand erreicht.

Die nur sehr geringfügig steigende Anzahl der Einwohner in Magdeburg (von 2008 zu 2009 um ca. 1.400) bei Anstieg der Personalausgaben um ca. 4,0 Mio. EUR trieb die Kennziffer „Personalausgaben pro Einwohner“ um ca. 15,00 EUR/Einwohner im o. g. Zeitraum in die Höhe.



#### 6.4.4 Buchung der Personalausgaben

Der Hauptanteil der Personalausgaben wird im Deckungskreis (DKPK 4) geplant und gebucht.

Die Berechnung der Entgelte und der Lohnnebenkosten je Mitarbeiter erfolgt über das Lohn- und Gehaltsprogramm PAYSII.

Über eine Schnittstelle werden die Personalausgaben pro Beschäftigten in das Buchungsverfahren BKF eingespielt und in den jeweiligen Haushaltsstellen gebucht.

✓	Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung der gebuchten Personalausgaben der Gruppierung 414000 – Vergütung der tariflich Beschäftigten – und der entsprechenden Arbeitgeberanteile ergab für die ausgewählten Haushaltsstellen und Monate keine Beanstandungen.
---	---

## 6.5 Einnahmen und Ausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Jahresrechnung 2009 gemäß § 177 GO LSA.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung sind bezogen auf Einzelpläne folgende Beanstandungen und Feststellungen zu verzeichnen, die das Jahresergebnis beeinflussen bzw. in denen das interne Kontrollsystem nicht ge-griffen hat.

<b>!</b>	PF 10/09 Die Abgrenzung zwischen den Jahren erfolgte nicht in allen Fällen entsprechend § 43 GemHVO.
----------	---

Es wurden z. B. Einnahmen bzw. Ausgaben mit Fälligkeit 2008 dem Haushaltsjahr 2009 zugeordnet.

*Der Kassenschluss sollte zukünftig so gelegt werden, dass eine periodengerechte Zuordnung erfolgen kann.*

### Einzelplan 1:

<b>!</b>	PF 11/09 Im Unterabschnitt 11300 – Straßenverkehrsabteilung – wurden zwei Rechnungen von einer Mitarbeiterin zur Zahlung angeordnet, deren Beträge den Umfang ihrer Kassenanordnungsbefugnis übersteigen.
----------	--

Eine Mitarbeiterin mit einer Anordnungsbefugnis bei Auszahlungen und Umbuchungen bis zu 5.000 EUR nahm Zahlungsanordnungen für Ausgaben in der Hst. 1.11300.650000.0 (Geschäftsausgaben) für Rechnungsbeträge in Höhe von 6.051,41 EUR und 21.600,00 EUR vor.

Die gem. DA 20/01 zugewiesene Anordnungsbefugnis wurde somit deutlich überschritten.

### **Einzelplan 3:**

Die Prüfung des Einzelplanes 3 bezog sich auf die Unterabschnitte 30000 Kulturbüro, 31000 Museum, 32150 Sonderausstellung „Aufbruch in die Gotik“, 33200 Gesellschaftshaus und 35000 Volkshochschule.

<b>!</b>	PF 12/09 Einnahmen wurden in der Hst. 1.35000.650000 - Volkshochschule - als Ausgabeabsetzung gebucht und damit gegen § 31 GemKVO verstoßen.
----------	---

Die SWM und die ÖSA beteiligten sich an der Herstellung der Broschüren der Volkshochschule sowohl in Form einer Spende als auch durch Entgelte für Veröffentlichungen in diesen Broschüren. Diese Gelder hätten als Einnahme verbucht werden müssen. Ausgabeabsetzungen sind nur in den in § 31 GemKVO genannten Fällen vorgesehen, dieser Sachverhalt liegt hier nicht vor.

<b>!</b>	PF 13/09 In den UA 31000 Museum und 32150 Sonderausstellung „Aufbruch in die Gotik“ wurden die Veranschlagungsgrundsätze nach § 7 GemHVO ungenügend beachtet, weil bei den Einnahmen und Ausgaben keine bzw. eine sehr ungenaue Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan erfolgte.
----------	---

Im UA 31000 Museum sind Mehreinnahmen i. H. v. 175,3 Tsd. EUR und im UA 32150 Sonderausstellung „Aufbruch in die Gotik“ i. H. v. 173,9 Tsd. EUR zu verzeichnen. Die Mehreinnahmen resultieren daraus, dass zum einen in verschiedenen Gruppierungen, wie bei den Benutzungsgebühren und den Zuweisungen und Zuschüssen vom Land und von übrigen Bereichen, keine Haushaltsansätze veranschlagt wurden und zum anderen nicht realistisch geplant wurde.

Erhebliche Mehrausgaben entstanden im UA 31000 Museum in den Gruppierungen 588000 Sonstige Sachausgaben i. H. v. 63,1 Tsd. EUR und 588300 Sonstige Sachausgaben Sonderausstellung „Spektakel der Macht“ i. H. v. 105,0 Tsd. EUR.

Für die Sonderausstellung „Aufbruch in die Gotik“ sind Mehrausgaben i. H. v. 607,2 Tsd. EUR zu verzeichnen, davon allein in der Gruppierung 588000 Sonstige Sachausgaben i. H. v. 332,6 Tsd. EUR.

Nach dem Veranschlagungsgrundsatz des § 7 GemHVO sind Einnahmen und Ausgaben in der Höhe zu veranschlagen, in der sie voraussichtlich eingehen bzw. zu leisten sind. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

!	PF 14/09 Für die Nutzung des Gesellschaftshauses (UA 33200) oder von Teilen des Hauses wurde in verschiedenen Fällen das Nutzungsentgelt um mehr als die Hälfte reduziert.
---	---

Nach Pkt. V. - Sonstiges - der Entgeltordnung kann im Einzelfall für Veranstaltungen, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat, auf schriftlichen Antrag ein reduziertes Entgelt durch den Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Beigeordneten festgesetzt werden.

Bei dieser großzügig getroffenen Regelung sollte für die Nutzung des Gesellschaftshauses oder von Teilen des Hauses in der Entgeltordnung (Amtsblatt der LHM Nr. 42 vom 18. Dezember 2008) ein Mindestsatz des zu erhebenden Entgeltes aufgenommen werden.

Da dieses Haus derzeit nicht kostendeckend arbeitet und dies voraussichtlich auch zukünftig nicht tun wird, weil die kulturelle Nutzung im Vordergrund stehen soll, wäre jedoch bei Vermietungen darauf zu achten, dass die Einnahmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhoben werden.

!	PF 15/09 Der Leiter des Gesellschaftshauses hat in einigen Fällen auf schriftlichen Antrag über eine reduzierte Entgeltfestsetzung entschieden, obwohl ihm die Ermächtigung dafür nicht erteilt wurde.
---	---

Nach der Entgeltordnung vom 18.12.2008 ist über den Antrag auf ein reduziertes Nutzungsentgelt durch den Oberbürgermeister oder den zuständigen Beigeordneten zu entscheiden. Eine Übertragung der Unterschriftsbefugnis ist dadurch nicht möglich. Um bei Abwesenheit der Unterschriftsbevollmächtigten den laufenden Geschäftsverkehr nicht zu behindern, sollte eine Vertretungsregelung in die Entgeltordnung aufgenommen werden.

!	PF 16/09 Für die Vermietung von Ausstellungstafeln und eines Spinetts wurde Entgelt erhoben, obwohl dafür in die Nutzungsentgeltordnung keine Entgeltpositionen aufgenommen wurden.
---	--

Um einen begründeten Nachweis über die Höhe der erhobenen Entgelte zu haben, ist die Entgeltordnung um diese Positionen zu ergänzen.

!	PF 17/09 In Vorbereitung und Durchführung der Landesausstellung „Aufbruch in die Gotik“, UA 32150, wurden in einigen Fällen die Vergabevorschriften nicht beachtet.
---	--

Durch die Leitung des Museums wurden die durch Fremdfirmen zu erbringenden Leistungen überwiegend beschränkt ausgeschrieben und in einigen Fällen freihändig vergeben. Nicht nur nach dem Vergaberecht, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen sollte eine öffentliche Ausschreibung stattfinden. In zwei Fällen wurden Leistungen freihändig vergeben, ohne dass im Vorfeld Angebote über die zu vergebenden Leistungen eingeholt wurden. Die dann mit der Leistung beauftragten Firmen waren bereits bei zurückliegenden Ausstellungen tätig.

Sollen freihändige Vergaben vorkommen, können sie nach Pkt. 4.1.3 der Vergabeordnung der LHM, DA 10/03 vom 15.02.2002, nur dann durchgeführt werden, wenn drei Angebote vorliegen.

Mit dieser Verfahrensweise grenzt das Museum weitere Firmen aus, die möglicherweise die gestellten Kriterien genau so gut erfüllen, wie die mit den auszuführenden Leistungen beauftragten Firmen.

**Einzelplan 4:**

**Sozial- und Wohnungsamt**

Im Amt 50 wurden zur Prüfung der Jahresrechnung 2009 schwerpunktmäßig die dem Deckungskreis Soziales zugeordneten Unterabschnitte stichprobenweise geprüft.

• **Erfüllung des HH-Planes:**

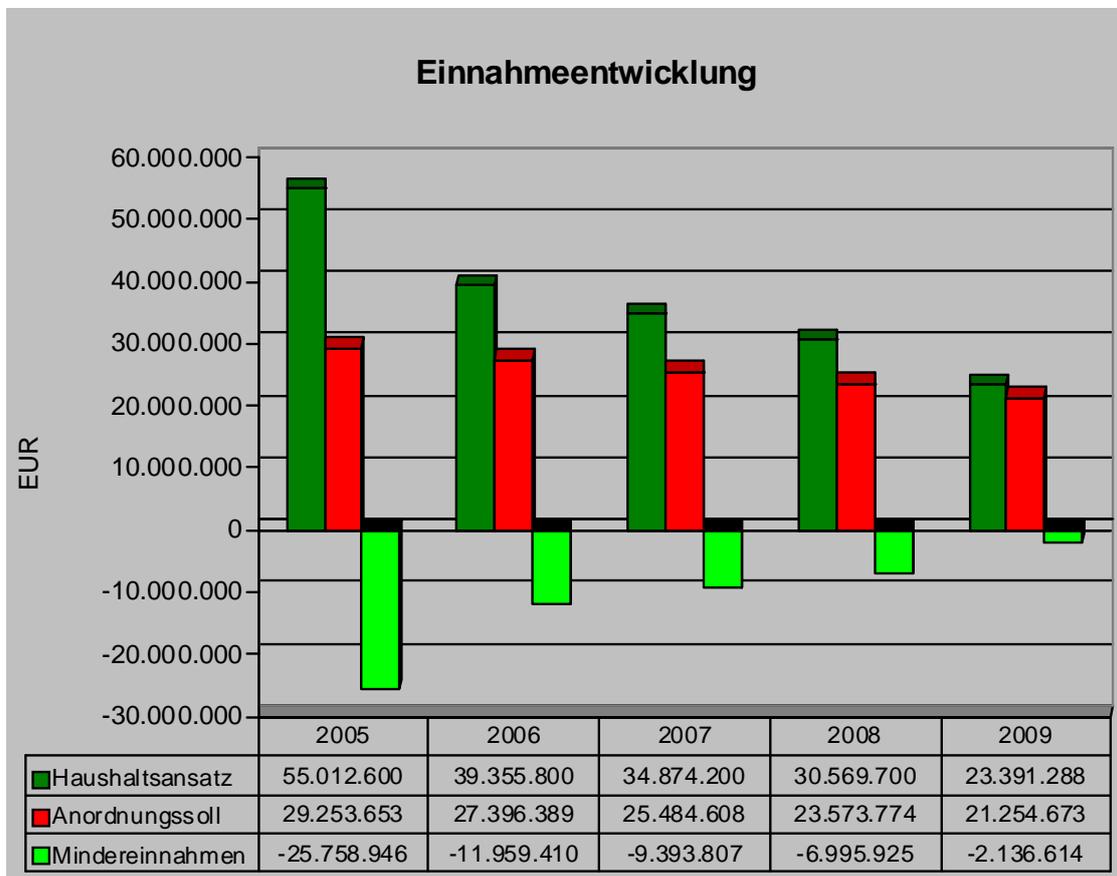
Im Deckungskreis Soziales stellen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt dar:

Einnahmen:	Haushaltsplan	
	(verfügbares Budget)	23.391.288,00 EUR
	Anordnungssoll	21.254.673,88 EUR
	Mindereinnahmen	2.136.614,12 EUR
Ausgaben:	Haushaltsplan	
	(verfügbares Budget)	86.686.356,00 EUR
	Anordnungssoll	86.536.644,29 EUR
	Minderausgaben	149.711,71 EUR

✓	Der Zuschussbedarf im Deckungskreis Soziales wurde im Haushaltsjahr 2009 um 1.986.902,41 EUR überschritten, da dem verfügbaren Budget i. H. v. 63.295.068,00 EUR (Haushaltsansatz zzgl. üpl.) ein Anordnungssoll i. H. v. 65.281.970,41 EUR gegenüber steht.
---	--

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2005 – 2009 stellt sich wie folgt dar:

- Einnahmen



Die Gegenüberstellung des Haushaltsansatzes und des Anordnungssolls der Haushaltsjahre 2005 – 2009 bei den Einnahmen zeigt, dass auch im Haushaltsjahr 2009 Mindereinnahmen in Höhe von 2.136.614,12 EUR zu verbuchen waren.

Es ist festzustellen, dass im Vergleich zu den Vorjahren durch die Anpassung des Planansatzes die Mindereinnahmen im Jahr 2009 deutlich geringer sind.

Eine Ursache für die noch immer relativ hohen Mindereinnahmen war und ist in der Hst. 1.48200.191000.8 (Grundsicherung nach SGB II-Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung vom Bund) zu sehen.

✓	In der Hst. 1.48200.191000.8 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung vom Bund) wurde eine Mindereinnahme i. v. H. 1.756.793,60 EUR ausgewiesen.
---	---

Diese für das Haushaltsjahr 2009 ausgewiesenen Mindereinnahmen i. H. v. 1.756.793,60 EUR waren hauptsächlich auf die Reduzierung der anteiligen Finanzierung des Bundes an den tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft von 28,6 v. H. auf 25,4 v. H. zurückzuführen.

Weitere Schwerpunkte bei den Mindereinnahmen im DKSOZ sind u. a. in nachfolgenden Haushaltsstellen zu sehen:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Mindereinnahmen</u>
1.40500.164000.2	838.353,00 EUR
1.41270.255000.1	156.614,62 EUR
1.42000.161000.4	282.013,44 EUR
1.48200.171000.2	180.037,57 EUR

Die im Rechenschaftsbericht zum Teil dokumentierten Begründungen zu den schwerpunktmäßig benannten Mindereinnahmen sind nachvollziehbar.

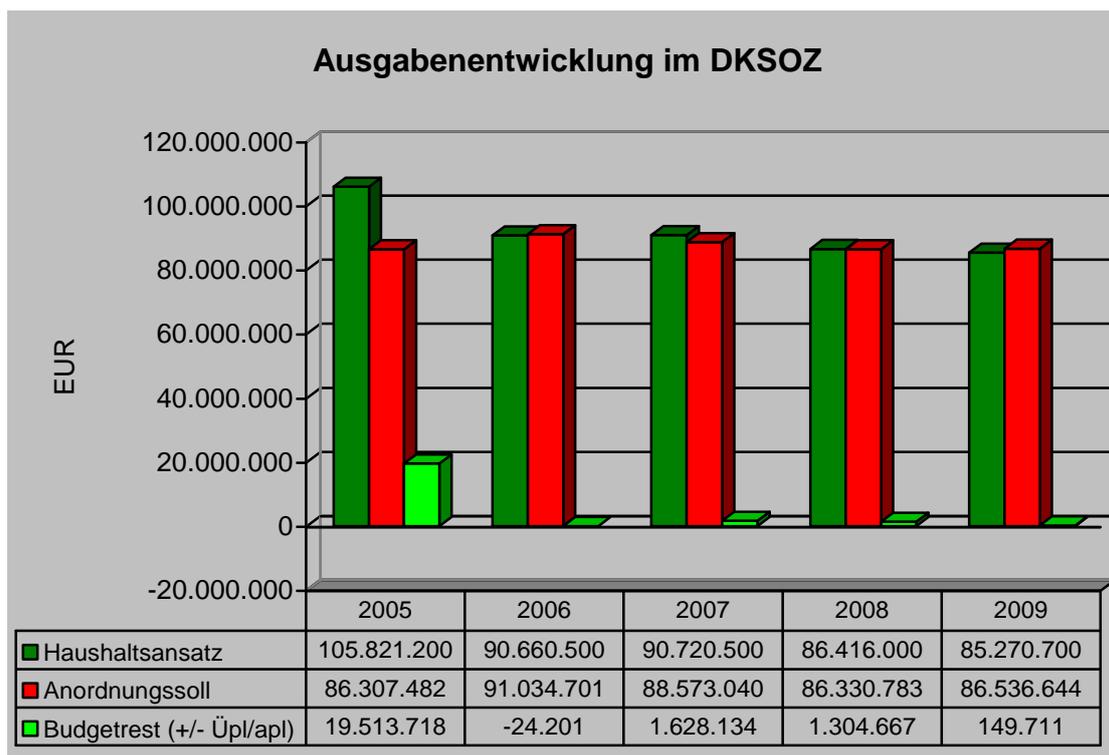
So stehen bspw. den Mindereinnahmen in der Hst. 1.40500.164000.2 entsprechende Minderausgaben gegenüber.

Die Begründung zur Hst. 1.42000.161000.4, dass diese Haushaltstelle aufgrund von Gesetzesänderungen bzw. Neureglungen der Kostenerstattung schwierig zu beplanen ist, kann nachvollzogen werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass im Haushaltsjahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich weniger Mindereinnahmen entstanden sind.

- Ausgaben

Die folgende Darstellung zeigt die Ausgabenentwicklung im DKSOZ für die Haushaltsjahre 2005 – 2009.



Bei den Gesamtausgaben im Deckungskreis Soziales ist nur eine unwesentliche Steigerung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2009 erfolgt.

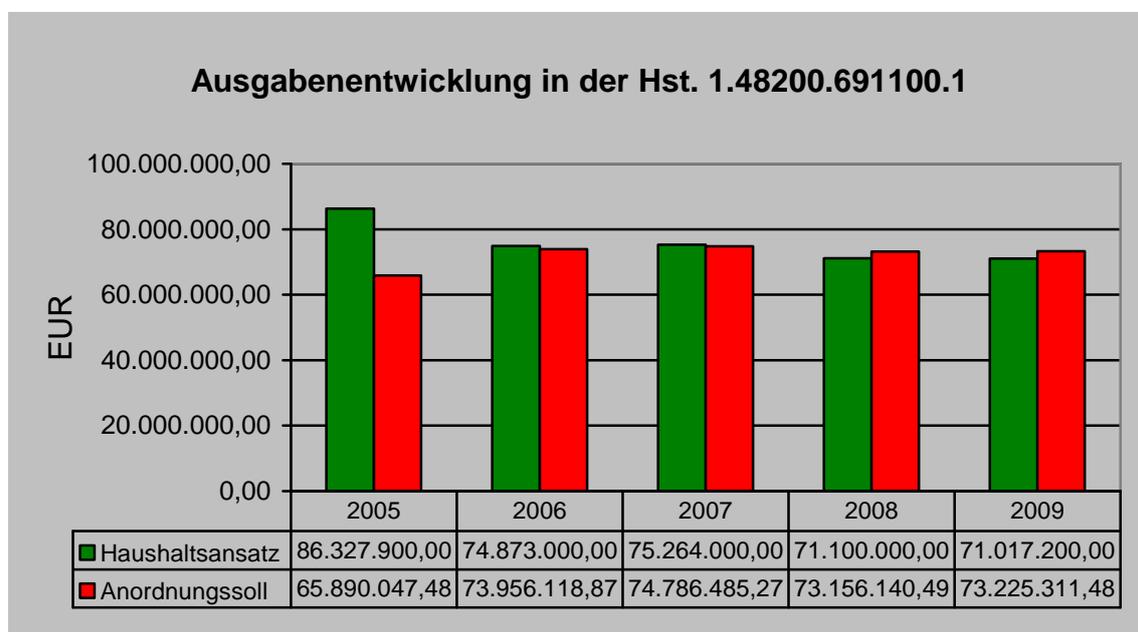
Wesentliche Mehrausgaben waren jedoch wieder in den Unterabschnitten 48200 und 48500 zu verzeichnen.

<b>!</b>	<p>PF 18/09 Der Haushaltsansatz in der Hst. 1.48200.691100.1 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1 SGB II) i. v. H. 71.017.200,00 EUR für das Jahr 2009 folgt nicht der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre und führte wiederum zu einer Mehrausgabe i. H. v. 1.228.427,48 EUR; damit liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 GemHVO vor.</p>
----------	--

Die Begründung für diese Mehrausgabe ist dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen und ist plausibel.

Nicht nachzuvollziehen ist jedoch die weitere Reduzierung des Planansatzes für das Haushaltsjahr 2009, da die Ausgaben der letzten Jahre deutlich darüber lagen.

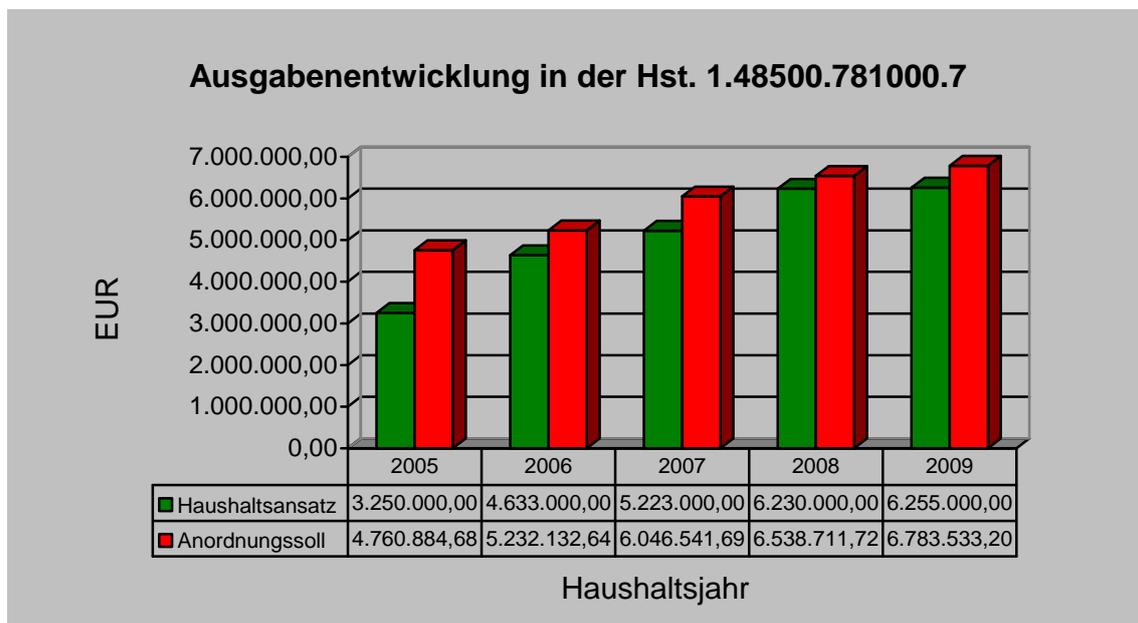
Die Ausgabenentwicklung in dieser Haushaltsstelle wird im folgenden Diagramm dargestellt.



Wie bereits im Bericht zur Jahresrechnung 2008 prognostiziert ist es in dieser Haushaltsstelle wiederum zu einer Überschreitung der tatsächlichen Ausgaben i. H. v. 1.228.427,48 EUR gekommen.

✓	Der Planansatz in der Hst. 1.48500.781000.7 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII - Leistungen der Grundsicherung a. v. E.) wurde wie in den Haushaltsjahren 2005 - 2008 auch im Haushaltsjahr 2009 überschritten.
---	--

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht die Entwicklung der Ausgaben in der Hst. 1.48500.781000.7 in den Haushaltsjahren 2005 – 2009.



Die Begründung der Mehrausgaben in der Hst. 1.48500.781000.7 (Grundsicherungsgesetz – Leistungen a. v. E.) i. H. v. 528.533,20 EUR ist dem Grunde nach nachvollziehbar.

Wie bereits im Bericht zur Jahresrechnung 2008 empfohlen, sollten jedoch vor dem Hintergrund der nicht unwesentlichen Mehrausgaben in den letzten Haushaltsjahren bei der Planung für die nächsten Haushaltsjahre die Fallzahlentwicklung sowie mögliche Regelsatzänderungen noch mehr berücksichtigt werden.

Zusammenfassend muss für den Deckungskreis Soziales festgestellt werden, dass eine Deckung der Mehrausgaben nur durch Erhöhung des verfügbaren Budgets durch Einstellung von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben realisiert werden konnte.

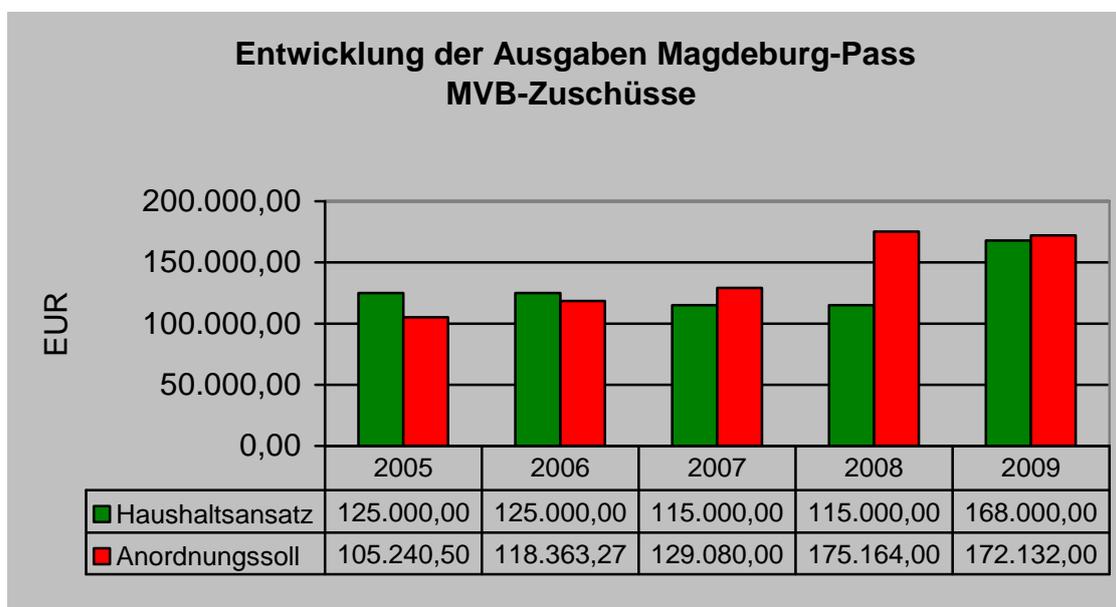
Bedingt durch die Mindereinnahmen i. H. v. 2.136.614,12 EUR wurde der Zuschussbedarf um 1.986.902,41 EUR überschritten.

✓	Die Ausgaben für die Zuschüsse MVB – Ermäßigung Magdeburg Pass für das Haushaltsjahr 2009 wurden in der Hst. 1.49800.715000.1 geplant, während jedoch die tatsächlichen Zahlungen aus der Hst. 1.49800.788000.3 - weitere soziale Leistungen erfolgten.
---	---

Die Hst. 1.49800.788000.3 wurde neu eingerichtet und hatte folglich für das Haushaltsjahr 2009 keinen Haushaltsansatz.

Nach Aussagen des Amtes war die Einrichtung einer neuen Haushaltsstelle im Haushaltsjahr für diese Leistungen erforderlich, da vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt eine entsprechende Vorgabe erfolgte.

Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht die Entwicklung der Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen für die Ausgaben Magdeburg-Pass und den tatsächlichen Ausgaben.



Durch die Anpassung des Haushaltsansatzes erfolgte nur noch eine unwesentliche Mehrausgabe in dieser Haushaltsstelle.

#### Jugendamt

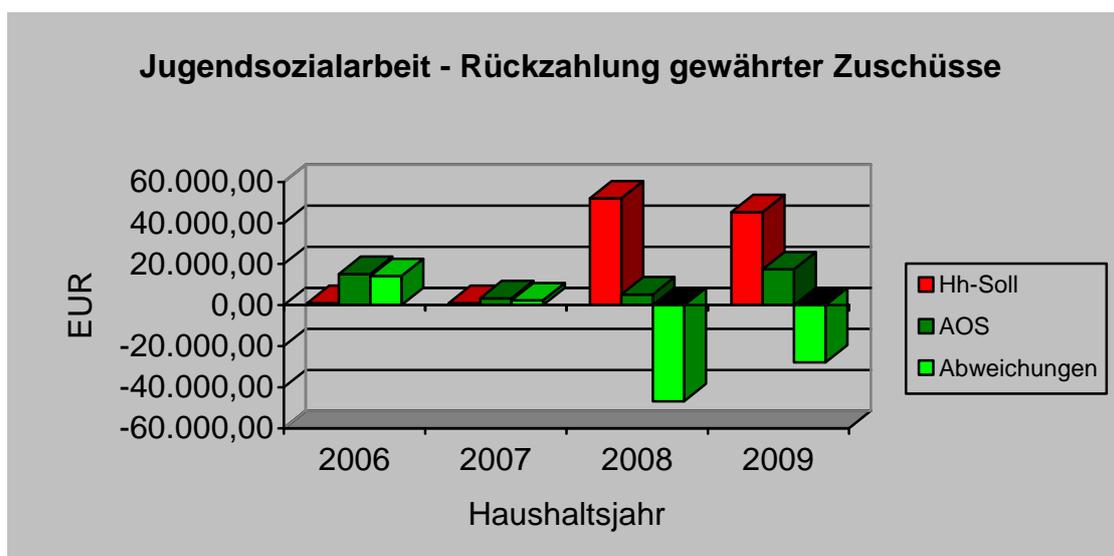
<b>!</b>	<p>PF 19/09 In der Jahresrechnung 2009 werden für verschiedene Haushaltsstellen im Einzelplan 4 Abweichungen vom Haushaltsplan ausgewiesen, die auf einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 GemHVO (Veranschlagung) zurückzuführen sind.</p>
----------	---

Bereits in den vergangenen Haushaltsjahren lag das Anordnungssoll zum Teil erheblich über bzw. unter dem Haushaltsansatz. Hier liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 GemHVO vor, wonach Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

- Hst. 1.45200.178000.8

Auf dieser Haushaltsstelle werden seit 2009 (bis 2008 auf der Hst. 1.45200.150000.0) Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Förderung von Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit veranschlagt und gebucht. Im Haushaltsplan wurden Einnahmen i. H. v. 45.300,00 EUR veranschlagt. Angeordnet wurden für das Haushaltsjahr Einnahmen i. H. v. 17.386,52 EUR, das entspricht 38,4 v. H. Daraus resultieren Mindereinnahmen von 27.913,48 EUR.

Die Entwicklung der Einnahmen auf dieser Haushaltsstelle stellt sich wie folgt dar:

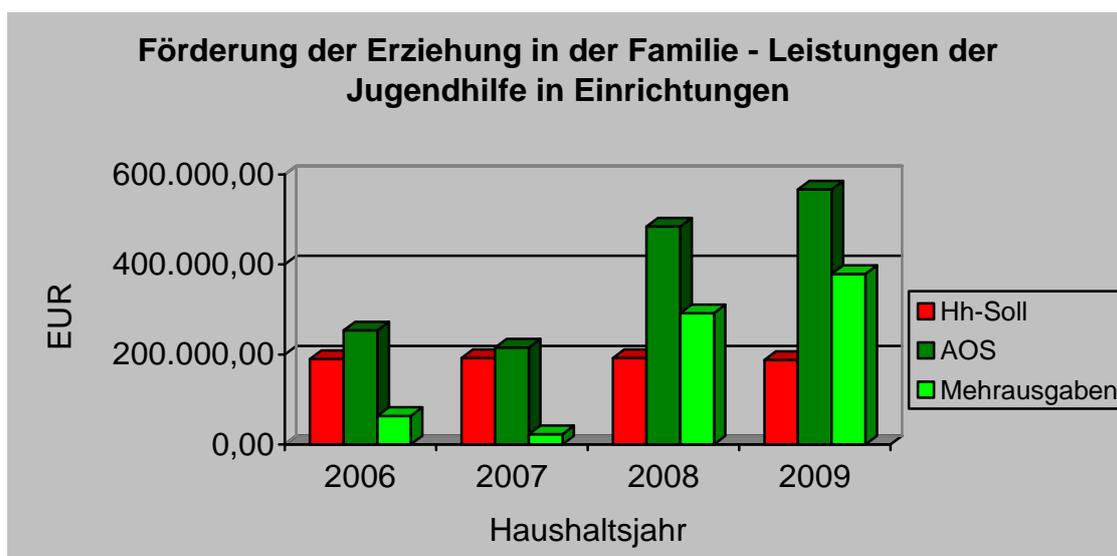


- Hst. 1.45300.770000.8

Auf dieser Haushaltsstelle werden Ausgaben zur Förderung der Erziehung in der Familie – Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen veranschlagt und gebucht.

Im Haushaltsplan wurden Ausgaben i. H. v. 187.000,00 EUR veranschlagt. Angeordnet wurden für das Haushaltsjahr Ausgaben i. H. v. 566.349,56 EUR, das entspricht 302 v. H. Daraus resultieren Mehrausgaben von 378.749,56 EUR.

Die Entwicklung der Ausgaben auf dieser Haushaltsstelle stellt sich wie folgt dar:



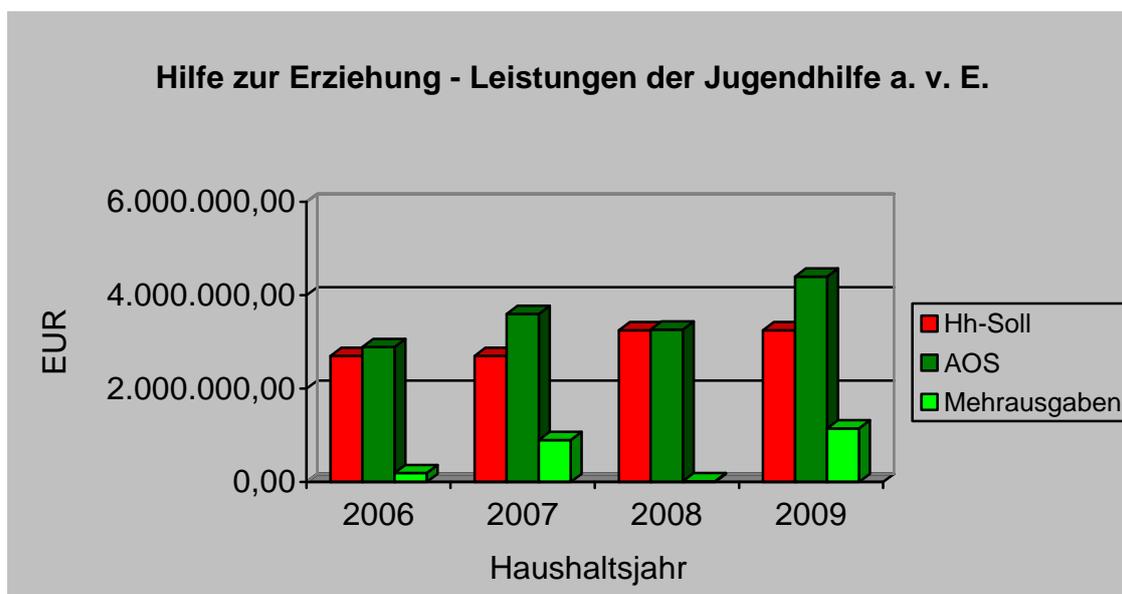
In den Rechenschaftsberichten für 2008 (Mehrausgabe entsprach 251,7 v. H. des Haushaltsansatzes) und 2009 wurde als Begründung für die Mehrausgaben eine „nicht vorhersehbare Fallzahlerhöhung“ angeführt. Im Zeitpunkt der Plan-aufstellung für 2009 war der Haushaltsansatz für 2008 bereits überschritten und eine wesentliche Mehrausgabe zum Jahresende absehbar. Bei der Planung wurde dies nicht berücksichtigt: Der Haushaltsansatz für 2009 lag noch unter den für 2008 veranschlagten Ausgaben (192.400,00 EUR).

- Hst. 1.45500.760000.8

Auf dieser Haushaltsstelle werden Ausgaben für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung veranschlagt und gebucht.

Im Haushaltsplan wurden Ausgaben i. H. v. 3.250.000,00 EUR veranschlagt. Angeordnet wurden für das Haushaltsjahr Ausgaben i. H. v. 4.400.258,14 EUR, das entspricht 135,4 v. H. Daraus resultieren Mehrausgaben von 1.150.258,14 EUR.

Die Entwicklung der Ausgaben auf dieser Haushaltsstelle stellt sich wie folgt dar:

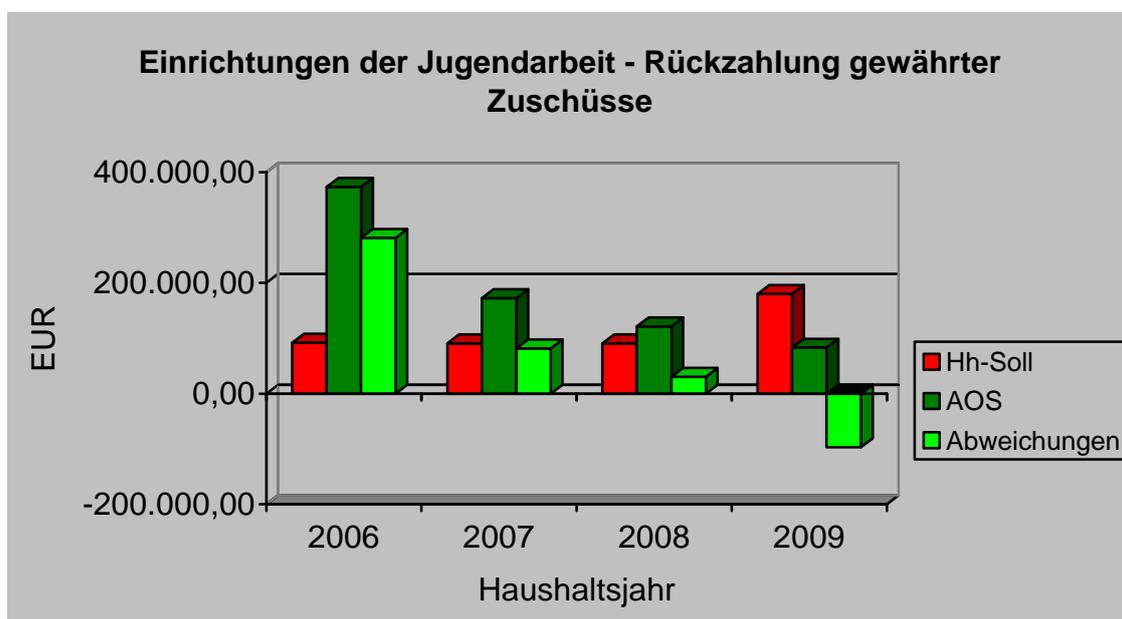


- Hst. 1.46000.178000.1

Auf dieser Haushaltsstelle werden seit 2009 (bis 2008 auf der Hst. 1.46000.150000.3) Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Förderung von Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendarbeit veranschlagt und gebucht.

Im Haushaltsplan wurden Einnahmen i. H. v. 180.000,00 EUR veranschlagt. Angeordnet wurden für das Haushaltsjahr Einnahmen i. H. v. 83.027,68 EUR, das entspricht 46,1 v. H. Daraus resultieren Mindereinnahmen von 96.972,32 EUR.

Die Entwicklung der Einnahmen auf dieser Haushaltsstelle stellt sich wie folgt dar:

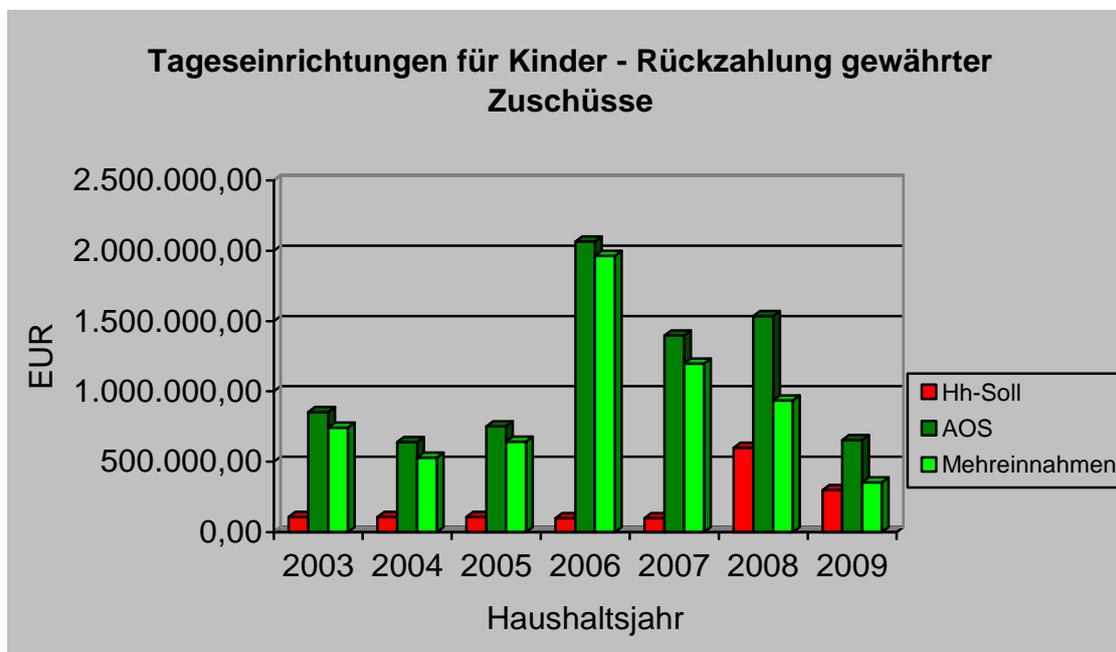


- Hst. 1.46400.178000.3

Auf dieser Haushaltsstelle werden seit 2009 (bis 2008 auf der Hst. 1.46400.150000.5) Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in sogenannter freier Trägerschaft veranschlagt und gebucht.

Im Haushaltsplan wurden Einnahmen i. H. v. 300.000,00 EUR veranschlagt. Angeordnet wurden für das Haushaltsjahr Einnahmen i. H. v. 654.238,12 EUR, das entspricht 218,1 v. H. Daraus resultieren Mehreinnahmen von 354.238,12 EUR.

Die Entwicklung der Einnahmen auf dieser Haushaltsstelle stellt sich wie folgt dar:



<b>!</b>	<p>PF 20/09 Annahmeanordnungen für verschiedene Haushaltsstellen des Einzelplans 4 wurden entgegen § 7 Abs. 2 GemKVO nicht in jedem Fall unverzüglich und zum Teil erst nach Eingang des Geldes erteilt.</p>
----------	--

Für die o. g. Prüffeststellung führen wir beispielhaft die Hst. 1.45100.178000.0, 1.45100.178100.8, 1.45200.178000.8 und 1.46000.178000.1 an.

Nach § 7 Abs. 2 GemKVO sind Annahmeanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

<b>!</b>	<p>PF 21/09 Die Hst. 1.46400.658000.2 ist Bestandteil des Deckungskreises KiFöG. Durch die fehlende Buchung von hier entstandenen Ausgaben ist in diesem Deckungskreis keine Kostentransparenz und damit auch keine Vergleichbarkeit gegeben.</p>
----------	---

Auf der Hst. 1.46400.658000.2 (neu ab 2009) werden „sonstige Geschäftsausgaben“ im Rahmen der Förderung von Kindertageseinrichtungen veranschlagt und gebucht.

Im Haushaltsplan wurden Ausgaben i. H. v. 176.000,00 EUR veranschlagt. Angeordnet wurden für das Haushaltsjahr lt. Jahresrechnung 2009 Ausgaben i. H. v. 6.391,78 EUR, das entspricht 3,6 v. H. Daraus resultieren Minderausgaben von 169.608,22 EUR.

Davon wurden 63.000,00 EUR als Deckung für eine überplanmäßige Ausgabe auf der Hst. 1.87300.675000.3 (EB KGm – Kostenerstattung Hochbau) herangezogen. Die Ausgaben entstanden nach der von Amt 51 und dem EB KGm gegebenen Begründung der Haushaltsüberschreitung für die Herrichtung eines Gebäudes als Ausweichquartier für Kindertageseinrichtungen.

Laut Antrag auf die überplanmäßige Ausgabe vom 03.09.2009 wurden auf dieser Haushaltsstelle „die voraussichtlich in 2009 entstehenden Kosten für Gebäudeherrichtungen und Umzugskosten bei Kitanisierungen“ veranschlagt. Damit hätten die Ausgaben in Höhe von 63.000,00 EUR auf der Hst. 1.46400.658000.2 gebucht werden müssen.

Das Anordnungssoll würde sich für das Haushaltsjahr 2009 in dieser Haushaltsstelle auf 69.391,78 EUR erhöhen (das entspricht 39,4 v. H. des Haushaltsansatzes) und die Minderausgaben auf 106.608,22 EUR verringern.

<b>!</b>	<b>PF 22/09</b> Die Erfüllung der mit den Zuwendungsbescheiden erteilten Auflagen, insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise, wurde vom Jugendamt nicht im hinreichenden Maße durchgesetzt. Die Möglichkeit, einen Zuwendungsbescheid wegen Verstoßes gegen die erteilten Auflagen zu widerrufen, wurde nicht in jedem Fall genutzt.
----------	---

Für die o. g. Prüffeststellung führen wir beispielhaft die Hst. 1.45200.178000.8 an.

Auf dieser Haushaltsstelle werden Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln aus der Förderung von Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit veranschlagt und gebucht.

Gemäß den vorgelegten Rückforderungsbescheiden waren die Verwendungsnachweise innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraums der jeweiligen Maßnahme im Jugendamt vorzulegen. In mindestens zehn Fällen wurde diese Frist nicht eingehalten. Die Überschreitung betrug zwischen drei Wochen und 18 Monaten.

Gemäß Pkt. 7.3.2 ANBest-P (Amt 51) kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorlegt. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit erhöht sich das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Feststellung von Rückzahlungsansprüchen der Stadt Zuwendungsempfänger insolvent sind oder nicht mehr existieren. Wir verweisen hier auf unseren Prüfbericht 002/08, in dem unter PF 15 entsprechende Beispiele aufgeführt wurden.

<b>!</b>	PF 23/09 Entgegen der im März 2007 für das Jugendamt erlassenen Verfügung wurden die von freien Trägern gemeldeten nicht verwendeten Mittel aus Zuwendungen nicht in jedem Fall unverzüglich zurückgefordert.
----------	--

Für die o. g. Prüffeststellung führen wir beispielhaft die Hst. 1.45100.178000.0 an. Von den 79 Annahmeanordnungen, die im Laufe des Jahres 2009 auf dieser Haushaltsstelle erteilt wurden, beruhen 33 auf Rückforderungen, die aufgrund von abschließenden Prüfungen des Jugendamtes ermittelt wurden.

46 Annahmeanordnungen wurden auf der Grundlage der von den Trägern gemeldeten nicht verwendeten Mittel aus Zuwendungen des Haushaltsjahres 2008 erteilt, davon vier erst nach mehr als einem Monat, eine erst nach mehr als drei Monaten und acht erst nach mehr als vier Monaten nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Gemäß § 25 GemHVO sind die Einnahmen der Gemeinde rechtzeitig einzuziehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

*Die Haushaltsvorschriften und die erlassenen Verfügungen sind zu beachten.*

#### FB Schule und Sport

!	PF 24/09 Die Entscheidung über die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung des Wohnheimes, nachgewiesen in der Hst. 1.46110.140000.3, erfolgte nicht durch die laut GO LSA zuständige Stelle.
---	--

Im § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA ist geregelt, dass die Landkreise und Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Nach § 44 Abs. 3 Nr. 6 GO LSA darf der Gemeinderat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen: „Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.“

Die Kosten für die Nutzung eines Wohnheimplatzes wurden im Jahr 2009 durch den FB 40 erhöht, ohne einen Beschluss des Stadtrates herbeizuführen.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 5 Abs. 2 KAG LSA). Durch den FB 40 wurde auf der Basis der Zahlen aus 2008 eine Kostenkalkulation durchgeführt. Um kostendeckend zu arbeiten, hätten die Kosten für einen Platz von 127,00 EUR auf 198,00 EUR angehoben werden müssen. Da dies einer Erhöhung von ca. 50 v. H. entsprochen hätte, hat die Verwaltung dies als unzumutbar eingeschätzt und den Betrag dann auf 140,00 EUR festgesetzt.

*Über die Höhe der privatrechtlichen Entgelte hat entsprechend GO LSA der Stadtrat zu entscheiden, dieser Beschluss liegt nicht vor, er ist nachzuholen.*

<b>!</b>	PF 25/09 Der Grundsatz, dass Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander zu buchen sind, wurde im UA 46110 nicht in jedem Fall beachtet.
----------	---

Die Kosten für den Ersatz verlorener Schlüssel wurden den Verursachern in Rechnung gestellt. Die Einnahmen wurden dann als Ausgabeabsetzung gebucht und damit gegen das geltende Haushalts- und Kassenrecht verstoßen. Da die Kosten nicht als Einnahme per Annahme-Anordnung in die Sollstellung gebracht wurden, wurden die noch offenen Beträge auch nicht über die Stadtkasse, aber auch nicht über den Fachbereich angemahnt.

*Die Beitreibung der offenen Beträge hat noch zu erfolgen.*

### **Einzelplan 5:**

<b>!</b>	PF 26/09 Die Einnahmen aus dem Betrieb des Campingplatzes Barleber See wurden, wie bereits mit PF 29/08 im Bericht zur Jahresrechnung 2008 aufgeführt, nicht in voller Höhe geltend gemacht.
----------	---

Die zurzeit gültige „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten im Bäderbereich“ (Amtsblatt der LHM Nr. 41 vom 22.12.2004) wurde durch den FB 40 nicht umgesetzt.

*Die Lösung dieses Problems könnte nur darin bestehen, dass entweder die Entgeltordnung der Verfahrensweise der Verwaltung angepasst wird oder aber die Einnahmen zukünftig entsprechend der Entgeltordnung zu erheben sind.*

!	PF 27/09 Einnahmen, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen bzw. einer Nutzungsentgeltordnung erhoben werden, wurden in der Hst. 1.55000.140000.4 nicht in jedem Fall ordnungsgemäß geltend gemacht.
---	--

In den Sportförderungsrichtlinien ist unter Pkt. 1.2 geregelt, dass „für die Vermietung der Vereinssportstätten das Nutzungsentgelt auf mindestens 0,02 € pro m<sup>2</sup> unbebaute und 0,06 € pro m<sup>2</sup> bebaute Fläche pro Jahr festgeschrieben wird.“

In den geprüften Fällen wurden diese Einnahmen nicht immer in voller Höhe geltend gemacht.

Die eigene Entgeltordnung wurde bei der Berechnung der Einnahmen nicht immer im vollen Umfang angewendet.

*Die entsprechenden vertraglichen Regelungen sollten durch den FB 40 überprüft werden.*

!	PF 28/09 Die Rückforderung gewährter Zuschüsse, ausgewiesen in der Hst. 1.55000.178000.9, erfolgte nicht in jedem Fall ordnungsgemäß.
---	--

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wurden durch den FB 40 Reduzierungen der Eigenmittel durch den Verein, die ohne Erläuterungen erfolgten, hingenommen und somit die möglichen Rückforderungssummen reduziert.

*Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sollten mögliche Rückforderungen geprüft und auch geltend gemacht werden.*

<b>!</b>	PF 29/09 Die Hst. 1.56200.140100.7 wurde mit einem falschen Mahncode hinterlegt.
----------	---

In dieser Haushaltsstelle werden Einnahmen aus Pachtverträgen gebucht. Diese sind eindeutig privatrechtlicher Natur, trotzdem wurde diese Haushaltsstelle mit dem Mahncode 20, öffentlich-rechtliche Forderung mit Mahngebühren, mit Säumniszuschlägen, ohne Verzugszinsen, hinterlegt.

<b>!</b>	PF 30/09 Im Rahmen der Haushaltsdurchführung des Jahres 2009 wurden durch den FB 40 einige Verstöße gegen das Haushalts- und Kassenrecht zugelassen.
----------	---

In einigen Fällen (SWM) wurden Gutschriften aus dem Jahr 2008 mit Rechnungsbeträgen aus dem Jahr 2009 verrechnet und nur die Differenz dann als Ausgabe gebucht.

Nach § 31 Abs. 2 GemKVO ist nur die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge im laufenden Jahr von den Ausgaben abzusetzen, in anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Einnahmen zu buchen.

Im UA 55000 erfolgte eine anteilige Kostenübernahme für eine Veranstaltung des Jahres 2008 im Jahr 2009, die als Ausgabeabsetzung gebucht wurde. Unter Beachtung des § 31 GemKVO hätte der Betrag als Einnahme gebucht werden müssen.

#### **Einzelplan 7:**

<b>!</b>	PF 31/09 In einigen Fällen wurden durch das Dezernat III nicht die §§ 7 GemHVO bzw. 7 Abs. 2 GemKVO beachtet.
----------	--

Dem Stadtmarketing Pro Magdeburg e. V. wurden 10.000 EUR im Rahmen der Unterstützung einer Marketingaktion zur Verfügung gestellt. Zum einen wären dies Zuwendungen an Dritte, die nur auf Antrag gewährt werden dürften und zum anderen ist dann der Nachweis der Mittelverwendung zu erbringen.

An die Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland wurden 35.000 EUR als Zuschuss ausgereicht. Auch diese Ausreichung sollte in Form einer Zuwendung an Dritte erfolgen und auch hier wäre dann der Nachweis der Verwendung zu erbringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO sind „Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.“

Die Annahmeanordnungen wurden in einigen Fällen erst nach Zahlungseingang erstellt.

!	PF 32/09 Die Belege der Hst. 1.79100.574000.9 enthielten nicht in jedem Fall alle erforderlichen Angaben.
---	--

Nach den „Handlungsempfehlungen für die recht- und zweckmäßige Verwendung von Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben“ (Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.01.2005) müssen die zahlungsbegründenden Unterlagen den Nachweis erbringen, für welchen Zweck die Ausgabe geleistet wurde und dass für diesen Zweck die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln bzw. Repräsentationsausgaben zulässig war. Bei Bewirungen müssen ausreichende Angaben über den Anlass der Maßnahme sowie die Funktion und die Anzahl der Begünstigten enthalten sein.

Bei mehreren Belegen dieser Haushaltsstelle fehlten die notwendigen Angaben.

## 6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 46 Nr. 3 GemHVO sind außerplanmäßige Ausgaben solche, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind.

Überplanmäßige Ausgaben sind nach § 46 Nr. 24 GemHVO Ausgaben, welche die im Haushaltsjahr veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen.

Nach § 162 Abs. 1 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Aus den Festlegungen des § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ergeben sich in Abhängigkeit von der Wertgrenze die Entscheidungsbefugnisse über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wie folgt:

Stadtrat	über	500.000 EUR
Finanz- und Grundstücksausschuss	bis	500.000 EUR
Oberbürgermeister	bis	250.000 EUR

Der Oberbürgermeister hat mit Verfügung vom 14.06.2006 die ihm übertragene Entscheidungsbefugnis in Abhängigkeit von der Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben an den Beigeordneten II und den Fachbereichsleiter 02 wie folgt delegiert:

Beigeordneter Finanzen	bis	150.000 EUR
Fachbereichsleiter Finanzservice	bis	50.000 EUR

Weiterhin ist in der Hauptsatzung festgelegt, dass der Finanz- und Grundstücksausschuss über die Entscheidungen des Oberbürgermeisters halbjährlich zu informieren ist.

Die lückenlose Prüfung der an den Fachbereich 02 gerichteten Anträge erfolgte hinsichtlich

- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung),
- des unabweisbaren Bedarfs und
- der Einhaltung der wertgrenzenbezogenen Befugnis der Genehmigung.

✓	Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA war bis auf die in den nachfolgenden Ausführungen zum VWH benannten Fälle gegeben.
---	---

✓	Die gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA geforderte Unabweisbarkeit zu beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen lag bei allen geprüften Anträgen des VMH und des VWH vor und war nicht zu beanstanden.
---	---

✓	Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHM i. V. m. der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2006 ergab weder im VMH noch im VWH Beanstandungen.
---	---

Im **Verwaltungshaushalt** wurden im Haushaltsjahr 2009 über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einer Gesamtsumme i. H. v. 16.374.441,65 EUR bewilligt. Davon wurden 11.656.727,44 EUR aus Mehreinnahmen und 4.717.714,21 EUR aus Minderausgaben gedeckt.

Die nach o. g. Prüfkriterien vollzogene Prüfung der hierzu vorliegenden 57 Anträge ergab folgende Feststellungen.

!	PF 33/09 Entsprechend der DS0194/09 (Beschluss-Nr. 3074-84(IV)09 vom 25.06.2009) wurden für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben, wie schon im Haushaltsjahr 2008, Mittel aus Haushaltsstellen eingesetzt, bei denen eine Deckung nicht oder nur teilweise gegeben war.
---	--

Als Deckungsquelle für die überplanmäßigen Ausgaben bei den Beschäftigungsgesellschaften AQB (1.84500.715600.0) und GISE (1.84400.715600.3) sowie zur Deckung der Hst. 1.41020.718600.8 (Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche/Förderprogramm Kommunal-Kombi) wurden nachfolgende Haushaltsstellen herangezogen.

- 1.48200.691100.1 - Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB II)

Diese Haushaltsstelle war als Deckungsquelle aus folgenden Gründen ungeeignet.

Wie bereits im Haushaltsjahr 2008 musste für diese Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe beschlossen werden (DS0381/09), da von der ARGE eine Mehrausgabe in dieser Haushaltsstelle prognostiziert wurde. Diese prognostizierte Mehrausgabe war jedoch in dieser Haushaltstelle schon bei der Planung absehbar (siehe Schlussbericht zur Jahresrechnung 2008, PF 037/08).

Für das Haushaltsjahr 2009 wurde für die Hst. 1.48200.691100.1 eine Mehrausgabe i. H. v. 2.208.111,48 EUR ausgewiesen. Die aus dieser Haushaltsstelle zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe für das Programm „Kommunal-Kombi“ eingesetzten Mittel i. H. v. 105.000,00 EUR waren nicht gedeckt.

Die zu dem gleichgelagerten Sachverhalt in der abgegebenen Stellungnahme zum Schlussbericht zur Jahresrechnung 2008 (siehe PF 041/08) dargestellte Verfahrensweise wäre bei ordnungsgemäßer Planung und ausreichenden Deckungsmitteln in der gebenden Haushaltsstelle nicht zu beanstanden.

Dabei ist aber auch zu beachten, dass nicht die Deckung zum Zeitpunkt des Beschlusses maßgebend ist, sondern der voraussichtliche Stand zum Ende des Haushaltsjahres.

- 1.48200.171000.2 - Grundsicherung nach SGB II – Zuweisungen und Zuschüsse vom Land

Aus der genannten Haushaltsstelle wurden für die überplanmäßigen Ausgaben entsprechend der DS0194/09 insgesamt Deckungsmittel i. H. v. 219.088,00 EUR eingesetzt. Davon waren 180.037,57 EUR auf Grund der fehlenden Einnahmen nicht gedeckt.

!	PF 34/09 Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 235.000,00 EUR in der Hst. 1.32150.588000.4 war nur teilweise gegeben.
---	--

Für diese überplanmäßige Ausgabe wurden u. a. 53.000,00 EUR aus der Hst. 1.35200.580000.1 und 10.000,00 EUR aus der Hst. 1.35200.580000.4 eingestellt. Bei diesen Haushaltsstellen war die Deckung nicht gegeben.

Im **Vermögenshaushalt** kam es im Haushaltsjahr 2009 zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen i. H. v. insgesamt 11.667.952,40 EUR.

Von den 74 im VMH beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen erfolgten 12 durch Beschlussfassung des Stadtrates. 6 Vorgänge wurden aufgrund der Größenordnung durch den Oberbürgermeister mitgezeichnet und in weiteren 6 Fällen war der Finanz- und Grundstücksausschuss in die Entscheidung einbezogen.

Des Weiteren entschied der Oberbürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA über eine außerplanmäßige Ausgabe zwecks Gewährung eines Gesellschafterdarlehens i. H. v. 572.000,00 EUR an die Wohnen und Pflegen Magdeburg gemeinnützige GmbH.

Mit der I0189/09 wurden sowohl der Stadtrat als auch der Finanz- und Grundstücksausschuss über diese Bereitstellung informiert.

Die Deckung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel erfolgte durch

Mehreinnahmen i. H. v.	10.719.829,25 EUR,
Minderausgaben i. H. v.	688.123,15 EUR
sowie aus in Abgang gestellten HAR i. H. v.	260.000,00 EUR.

Von den über- bzw. außerplanmäßigen Haushaltsmitteln i. H. v. 11.667.952,40 EUR entfielen allein 8.792.007,40 EUR auf den Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), der nachfolgend aufgeführte wesentliche über- und außerplanmäßige Ausgaben auf folgenden Haushaltstellen enthält:

- Hst. 2.91000.910200.3-99 (Stadtratsbeschluss v. 08.10.2009, Beschluss-Nr. 117-005(V)09 zur DS0311/09 „Zuführung an zweckgebundene Rücklage PPP“)  
i. H. v. 5.600.000,00 EUR
  
- Hst. 2.84910.927000.7-99 (Stadtratsbeschluss v. 12.10.2009 Beschluss-Nr.154-006(V)09 zur DS0422/09 „Darlehensgewährung Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH“)  
i. H. v. 950.000,00 EUR

Die Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen des Vermögenshaushaltes der vergangenen Jahre einschließlich der dazu herangezogenen Deckungsquellen wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

<b>Tab. 16: Über- und außerplanmäßige Ausgaben des VMH</b>					
<b>Jahr</b>	<b>Üpl./apl. Bereitstellungen gesamt in Mio. EUR</b>	<b>Bereitstellungen bezogen auf geplantes Volumen in v. H.</b>	<b>Deckung durch Mehreinnahmen in Mio. EUR</b>	<b>Deckung durch Minderausgaben in Mio. EUR</b>	<b>Deckung durch Abgänge HAR in Mio. EUR</b>
2000	5,69	3,73	4,41	1,28	-
2001	3,66	2,61	1,15	2,51	-
2002	4,39	3,38	1,74	2,65	-
2003	6,38	3,71	4,22	2,16	-
2004	6,38	4,16	4,50	1,24	0,64
2005	5,37 <sup>1)</sup>	4,47	1,59	2,88	0,90
2006	4,92 <sup>2)</sup>	3,94	3,09	0,39	1,44
2007	4,68 <sup>3)</sup>	6,62	2,79	0,41	1,48
2008	9,37 <sup>4)</sup>	13,00	8,32	0,82	0,23
2009	6,07 <sup>5)</sup>	4,71	5,12	0,69	0,26

- 1) ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellte üpl. Ausgabe i. H. v. 6.310.858,88 EUR
- 2) ohne den zum Zweck der Zuführung an die zweckgebundene Rücklage PPP bereitgestellten Betrag i. H. v. 6.524.000,00 EUR
- 3) ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellten apl. Ausgaben i. H. v. 8.450.933,00 EUR
- 4) ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellten üpl./apl. Ausgaben für Rücklagen i. H. v. 21.676.319,29 EUR
- 5) ohne die üpl. Ausgabe i. H. v. 5.600.000,00 EUR (Zuführung an zweckgebundene Rücklage PPP)

## **6.7 Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

Auf der Grundlage des § 176 GO LSA hat der Stadtrat dem RPA als weitere Aufgabe die Prüfung von Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung übertragen.

Zu diesem besonders in der Haushaltskonsolidierung wichtigen Aufgabenkomplex liegen nachfolgende Prüfergebnisse und Feststellungen vor.

### 6.7.1 Organisation

<b>!</b>	PF 35/09 Das auf dem Laufwerk „T“ – Stadtinterne Hinweise und Vorschriften/Dienstanweisungen und im Intranet im Pfad Rechtsgrundlagen/Dienstanweisungen veröffentlichte Stichwortverzeichnis, Stand: Juni 1996, ist völlig veraltet und müsste dringend aktualisiert werden.
----------	---

Einerseits verweist das Stichwortverzeichnis auf besondere Dienstanweisungen, die zum Teil bereits vor Jahren ersatzlos außer Kraft gesetzt (z. B. DA 10/08 - Dienstanweisung für die Gestaltung und Nummerierung von Texten) bzw. unter gleichem oder anderem Titel durch eine überarbeitete Fassung ersetzt (z. B. DA 20/01, neu DA 02/01 – Dienstanweisung über die Zeichnungsbezugnis für Kassenanordnungen) wurden.

Andererseits fehlen in diesem Verzeichnis wichtige Stichwörter wie z. B. „Budgetierung“ (DA 02/05), „Zuwendungen“ (DA 02/03), „Stundung“, „Niederschlagung“, „Erlass“ (DA 02/02), „Spenden“ (DA 02/08), „Insolvenzverfahren“ (DA 02/15) und der Verweis auf die entsprechenden besonderen Dienstanweisungen. Bei einigen Stichwörtern fehlt der Verweis auf die entsprechende besondere Dienstanweisung, z. B. bei „Nebentätigkeit“ – DA 01/20 und bei „Überstunden“ – DA 01/08.

*Das Stichwortverzeichnis soll dem schnellen Finden von zu beachtenden Vorschriften und damit dem einheitlichen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und bürgerfreundlichen Verwaltungshandeln dienen. Vor diesem Hintergrund sollte es unverzüglich dem aktuellen Stand angepasst und fortlaufend aktualisiert werden.*

<b>!</b>	PF 36/09 Entgegen § 8 RPO wurden dem Rechnungsprüfungsamt wichtige Unterlagen wie Entwürfe von Richtlinien und Rundverfügungen des Landesverwaltungsamtes nicht unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
----------	--

Die umfangreiche „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 1 zur DS0402/09) wurde dem RPA erst im dritten überarbeiteten Entwurf vorgelegt (die Entwürfe eins und zwei sind dem RPA nicht bekannt) mit einer kurzfristigen Terminsetzung zur Mitzeichnung der Drucksache.

Die Rundverfügung 27/09 des Landesverwaltungsamtes vom 09.09.2009 zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung wurde dem Rechnungsprüfungsamt erst nach Abforderung am 20.04.2010 zur Verfügung gestellt. Die vorgenannte Rundverfügung nimmt Bezug auf die Rundverfügung 32/08 vom 28.10.2008. Diese wurde bisher hier nicht vorgelegt.

Gemäß § 8 RPO (Stand 14.11.2002) ist dem Rechnungsprüfungsamt die Durchführung seiner Prüfaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Vorgesehene wesentliche Veränderungen organisatorischer und finanzieller Art sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass es sich dazu vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Prüfungsrelevante Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

!	PF 37/09 Die auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter dem Link „Übernahme des Elternbeitrages“ für Kindertagesbetreuung aufgeführten Paragrafen sind nicht die Rechtsgrundlagen für die Ermäßigung des Elternbeitrags.
---	---

Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) erreicht man über die Links „BürgerPortal“, „Kinder, Jugend, Familie“, „Kindertagesbetreuung“, „Elternbeiträge“, „Übernahme des Elternbeitrages“ die Seite „Ermäßigung und Übernahme von Elternbeiträgen“.

Hier wird unter Nr. 1 ausgeführt, dass sich der Elternbeitrag gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für Kinder von Eltern mit zwei Kindern auf zwei Drittel des festgesetzten Beitrags ermäßigt und für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben wird.

§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII regelt lediglich, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 Kostenbeiträge festgesetzt werden können.

Rechtsgrundlage für eine Staffelung (wie z. B. die oben beschriebene sog. Geschwisterermäßigung) ist § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hier ist jedoch ausschließlich die Verpflichtung zur Staffelung formuliert. Art und Weise der Staffelung und deren Umfang werden hier nicht geregelt.

Unter Nr. 2 werden die Voraussetzungen für die Übernahme des Elternbeitrags erläutert. Es werden die Paragraphen des SGB XII, die für die Feststellung der zumutbaren Belastung anzuwenden sind, benannt. In dieser Aufzählung fehlt § 92a SGB XII. Die Verweisung in § 90 Abs. 4 SGB VIII wurde mit Wirkung vom 16.12.2008 auf § 92a SGB XII erweitert.

!	PF 38/09 Die Beitreibung bestimmter Forderungen wurde trotz wiederholter Hinweise des RPA und entgegen der gängigen Praxis dem FB 01 und dem Jugendamt im Aufgabenverteilungsplan (bis 30.06.2010) nicht als eigene Aufgabe zugewiesen.
---	--

In den Vorjahren hatte das Rechnungsprüfungsamt bereits mit mehreren Prüffeststellungen zu den Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit

- des FB 01 (Amt 11) für die Beitreibung von privatrechtlichen Forderungen aus überzahlten Entgelten städtischer Dienstkräfte und
- des Amtes 51 für die Beitreibung der nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche

im Aufgabenverteilungsplan der LHM nicht geregelt ist.

Im Aufgabenverteilungsplan der LHM waren die Aufgaben

- Mahnung rückständiger Forderungen,
- Aufgaben der Vollstreckungsbehörde,
- Einleitung der Zwangsvollstreckung und
- die Geltendmachung von Forderungen

bis zum 30.06.2010 ausschließlich dem FB 02 (Stadtkasse) zugewiesen. Trotzdem wurde ein Teil der Forderungen durch den FB 01 und durch das Jugendamt selbst begetrieben.

Mit Wirkung vom 01.07.2010 ist ein neuer Aufgabenverteilungsplan in Kraft getreten. Darin wird dem FB 01 die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen aus überzahlten Entgelten städtischer Dienstkräfte eindeutig als Aufgabe zugewiesen. Für das Amt 51 fehlt eine entsprechende Regelung für die Geltendmachung der nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche.

Gemäß § 18 Abs. 1 FamFöG LSA ist die Landeshauptstadt Magdeburg als kreisfreie Stadt zuständig für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Sie ist ermächtigt, die nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Gemäß § 1 GemKVO obliegen der Gemeindekasse u. a. die Mahnung, die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren und die Einleitung der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

*Entweder hat die Zuordnung der Arbeitsaufgaben nach dem Aufgabenverteilungsplan zu erfolgen oder der Aufgabenverteilungsplan muss den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.*

## 6.7.2 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

!	PF 39/09 Aufgrund fehlenden Bedarfs wurden zwei von vier organisierten Gesundheitskursen durch den FB 01 nicht durchgeführt. Die Kursgebühren insgesamt wurden jedoch der LHM in Rechnung gestellt.
---	--

Mit der BARMER Ersatzkasse wurde eine Aktion „Aktive Mini-Pause“ mit den Mitarbeitern des Jugendamtes durchgeführt. Für diese Aktion waren vier Termine vereinbart, zwei nur wurden realisiert.

Bevor derartige Veranstaltungen vertraglich gebunden werden, sollte geprüft werden, ob tatsächlicher Bedarf bei den Mitarbeitern besteht. In dem Fall hätte versucht werden müssen, andere Mitarbeiter für diese Kurse zu gewinnen.

!	PF 40/09 Anlässlich eines durchgeführten Gesundheitstages, organisiert durch den FB 01, im Stadion Magdeburg wurden neben diversen Kleinmaterialien auch Aschenbecher gekauft.
---	---

Der Kauf von Aschenbechern für die o. g. Veranstaltung widerspricht nicht nur einer sparsamen Mittelbewirtschaftung, sondern auch dem Grundgedanken dieser Veranstaltung.

!	PF 41/09 Die LHM bezuschusste in einigen Fällen weiterhin Sportkurse, die durch das betriebliche Eingliederungsmanagement des FB 01 organisiert wurden, obwohl wir im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2007 darauf verwiesen, dass dies einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung widerspricht.
---	--

Für die Nutzung der Mensa im Baudezernat zur Durchführung von „Pilates“ wurde von der LHM eine Nutzungspauschale an den EB KGm überwiesen. Weiterhin wurde aus dem Haushalt der LHM die Kursleitung für den Kurs „Tanzfitness“ bezahlt.

Auch wenn diese Kurse zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Mitarbeiter beitragen sollen, sind sie durch die Teilnehmer zu finanzieren.

Die weiter zu betreibende Haushaltskonsolidierung setzt strenge Maßstäbe an die zu leistenden Ausgaben. Die Erfüllung der Pflichtaufgaben hat oberste Priorität.

!	PF 42/09 In mehreren Fällen wurden bei Aus- und Fortbildungsreisen Übernachtungskosten, die die 60,00-EUR-Grenze (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz) deutlich überschritten haben, abgerechnet, ohne dass eine eindeutige Begründung zu deren Höhe abgegeben wurde.
---	---

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz schreibt im Pkt. 7.1.3 vor, dass bei Überschreitung der Übernachtungskosten von 60,00 EUR deren Notwendigkeit zu begründen ist. In den von uns geprüften Fällen lag den Reisekostenabrechnungen keine Begründung zur Notwendigkeit der Höhe der Übernachtungskosten bei. Es wurden Beträge zwischen 80,00 und 156,00 EUR/Nacht erstattet.

*Durch die Verwaltung sollte eine Regelung erlassen werden, in der die Verfahrensweise bei Übersteigen des in den BRKGVwV genannten Betrages von 60,00 EUR festgelegt wird.*

!	PF 43/09 Im Rahmen der Gefahrenabwehr wurden im Jahr 2009 aus dem Unterabschnitt 11000 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten – für die Unterbringung von Hunden in einer Hundepension 9.864,50 EUR ausgegeben. Kumulativ wurden seit 2007 für diesen Zweck 28.261,00 EUR an die Hundepension bezahlt, obwohl sich die Stadt seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung befindet.
---	--

Die Unterbringung von Hunden erfolgt seit dem Jahr 2007 in einer Hundepension in Gerwisch mit der Begründung, dass diese Hunde aus Sicherheitsgründen nicht im städtischen Tierheim untergebracht werden können.

*Wir empfehlen, im städtischen Tierheim Unterbringungsmöglichkeiten für Problemtiere zu schaffen, um die Kosten der Fremdunterbringung einzusparen.*

!	PF 44/09 Die Verpflichtung aus § 156 Abs. 2 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, wurde durch den FB 40 nicht in allen Fällen umgesetzt.
---	--

Insbesondere die Ausgaben, die im Rahmen des Unterrichtsfaches Hauswirtschaft geleistet wurden, sollten genauer auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft werden. Anhand der Belege war ersichtlich, dass u. a. Ausgaben für den Kauf von Kaffee, Kaffeesahne, Filtertüten und Einkaufstüten abgerechnet wurden. Diese Ausgaben sollten zukünftig durch den Fachbereich 40 nicht anerkannt werden.

!	PF 45/09 Die Mittel wurden im Dezernat III nicht in jedem Fall sparsam und wirtschaftlich, wie in § 156 Abs. 2 der GO LSA verlangt, verwendet.
---	---

Für die Begleitung einer China-Reise wurde ein Honorarvertrag abgeschlossen. Inhalt waren die Aufgaben eines „Projektkoordinators“. Die Vergütung für diese Tätigkeit betrug nach § 5 der Honorarvereinbarung 10.000 EUR und der Aufwendungsersatz sollte nach § 7 der Honorarvereinbarung 4.200 EUR betragen. Im Ist wurden dann Ausgaben in Höhe von 14.100 EUR geleistet.

*Zum einen sollte in Vorbereitung größerer Reisen im Vorfeld ein Kostenrahmen abgesteckt werden, der dann Bestandteil der Information in den entsprechenden Gremien ist. Zum anderen sollte auch geprüft werden, ob diese Kosten für den Projektkoordinator auf alle Teilnehmer umgelegt werden können oder ob die LHM diese allein tragen muss.*

Für die Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen wird in der Jahresrechnung 2009 allein für das Dezernat III der Betrag in Höhe von 64.746 EUR nachgewiesen.

*Hier sollte geprüft werden, ob diese Mitgliedschaften in den Vereinen und somit die Vertretung der LHM in diesen Gremien nicht durch die städtische Gesellschaft MMKT wahrgenommen werden könnte.*

!	PF 46/09 Die sog. Geschwisterermäßigung im Bereich der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt und in dem gewährten Umfang eine zusätzliche Belastung für den Haushalt.
---	---

Die Höhe der derzeit von den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg erhobenen Elternbeiträge orientiert sich an dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2005 (DS0190/05, Beschluss-Nr. JHA 047-12(IV)05). Danach ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder von Eltern mit zwei Kindern um ein Drittel je Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Für die Ermäßigung werden Kinder berücksichtigt, die im Haushalt der Eltern leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Diese Staffelung der Elternbeiträge allein nach dem Merkmal „Kinderzahl“, ohne Berücksichtigung des Merkmals „Einkommensgruppen“ war nach § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 1 SGB VIII in der bis 15.12.2008 geltenden Fassung rechtswidrig. § 13 Satz 2 KiFöG LSA sah in Übereinstimmung mit § 90 Abs. 1 SGB VIII eine Staffelung nach Einkommensgruppen **und** Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen vor. Mit Wirkung vom 16.12.2008 wurde § 90 Abs. 1 SGB VIII dahingehend geändert, dass vorbehaltlich einer anderen landesrechtlichen Regelung Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln sind. Als Kriterien **können insbesondere** das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. (Die „tägliche Betreuungszeit“ ist kein Sozialkriterium, sondern eine sachgerechte Verknüpfung der Höhe des Beitrags mit dem zeitlichen Umfang der angebotenen Leistung.)

Nach Auffassung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des LSA (siehe Rundverfügung 27/09 des LVwA vom 09.09.2009) ergibt sich mit der Neufassung des § 90 SGB VIII eine widersprüchliche Regelung für § 13 KiFöG LSA. Er verweist einerseits auf die Regelungen des § 90 SGB VIII, weicht aber andererseits mit der Nennung von Kriterien zur Staffelung von Elternbeiträgen von (der aktuellen Fassung des) § 90 Abs. 1 SGB VIII ab.

Dieser Auffassung kann unter folgenden Aspekten gefolgt werden:

- § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ermächtigt Landesrecht lediglich auf eine Staffelung zu verzichten, nicht jedoch bestimmte Kriterien für die Staffelung vorzugeben.
- § 13 Satz 2 KiFöG LSA gibt bestimmte Kriterien für die Staffelung von Elternbeiträgen vor.

Das LVwA kommt in seiner Rundverfügung zu dem Schluss, dass § 13 Satz 2 KiFöG LSA aufgrund der von § 90 SGB VIII abweichenden Regelung nicht mehr anwendbar ist. Nach seiner Auffassung sind ab dem 16.12.2008 die mit der Neufassung des § 90 SGB VIII genannten aktuellen Kriterien zugrunde zu legen.

Dieser Auffassung des LVwA muss insoweit widersprochen werden, als es sich bei den in § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII aufgeführten Kriterien aufgrund der Formulierung „können insbesondere“ nur um mögliche Ansatzpunkte einer Staffelung handelt und nicht um eine abschließend verbindliche Regelung. Somit ist es den Trägern von Kindertageseinrichtungen freigestellt, die Kriterien entweder nur teilweise zu übernehmen oder andere Kriterien festzulegen.

Zurzeit (unverändert auch in der ab 2011 geltenden Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen) erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge nur nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen.

Das Einkommen, das in § 90 Abs. 1 SGB VIII als erstes Kriterium genannt und somit als besonders wesentlich („insbesondere“) hervorgehoben wird, wird nicht berücksichtigt.

Diese Regelung entspricht zwar § 90 Abs. 1 SGB VIII, ist jedoch aus sozialer Sicht nicht zu rechtfertigen:

- Eine große Anzahl von Kindern ist nicht unbedingt mit sozialer/finanzieller Bedürftigkeit verbunden.
- Hier werden Eltern aufgrund der gleichen Anzahl von Kindern gleich gestellt, die sich hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit unterscheiden (Besserstellung/Schlechterstellung).

Die Berücksichtigung aller im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, führt zu einem Anstieg der Ausgaben der LHM (Übernahme der Elternbeiträge).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Haushalt lebende ältere Kinder, auch wenn für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht, über eigenes, ihren Bedarf deckendes Einkommen verfügen könnten (z. B. BAföG, BAB, Ausbildungsvergütung).

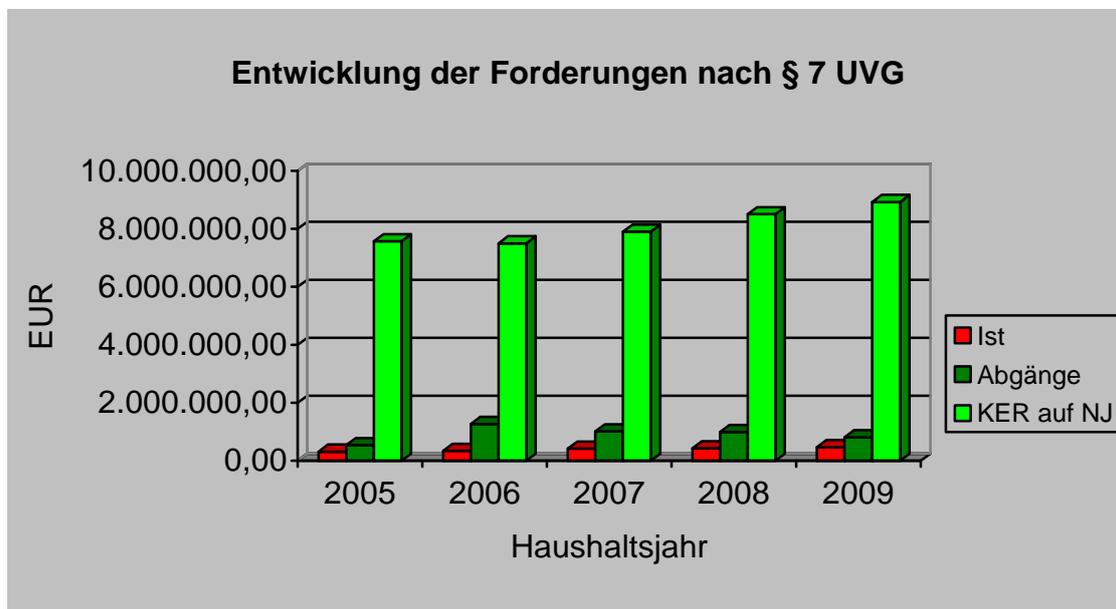
*Ein Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen bzw. eine Ermäßigung in diesem Umfang (freiwillige Aufgabe!) ist vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation (Haushaltssolidierung!) nicht tragbar.*

*Eine Entlastung der leistungsfähigen Eltern auf Kosten der Stadt – Übernahme der betriebsnotwendigen Kosten, die nicht durch Elternbeiträge und einen Eigenanteil des Trägers gedeckt sind – scheint hier nicht gerechtfertigt.*

<b>!</b>	PF 47/09 Die nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Ansprüche werden ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung geltend gemacht, obwohl hier die Möglichkeit der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren besteht.
----------	---

Mit Änderung der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (PrivVollstr VO) können seit August 2002 auch privatrechtliche Geldforderungen, die aus dem Forderungsübergang nach § 7 UVG entstanden sind, im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

Die Entwicklung der Forderungen nach § 7 UVG (Hst. 1.48100.243000.8 und 1.48100.243100.6) stellt sich wie folgt dar:



Die Unterhaltsvorschussleistungen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Stadt Magdeburg hat die Unterhaltsleistungen zu einem Drittel zu tragen und ist an den Rückeinnahmen mit zwei Dritteln beteiligt.

*Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit, die nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Ansprüche im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben, genutzt werden, vor allem um auf diese Weise die Rückgriffsquote zu erhöhen.*

## 6.8 Fraktionskosten

In den Jahren 2006 bis 2009 wurden für den Sachbedarf aller Fraktionen folgende Mittel aus dem Haushalt der Landeshauptstadt (Hst. 1.00100.656100.2) bereitgestellt:

<b>Tab. 17: Entwicklung Fraktionskosten</b>				
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>2006 (in EUR)</b>	<b>2007 (in EUR)</b>	<b>2008 (in EUR)</b>	<b>2009 (in EUR)</b>
Haushaltsansatz	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00
Rechnungsergebnis	26.416,32	25.996,29	25.962,29	19.083,09

Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse sondern allgemeine Haushaltsmittel. Die Fraktionen erhalten die Leistungen als Teil des Hauptorgans der Stadt (Stadtrat).

Da es sich um kommunale Haushaltsmittel handelt, sind sowohl bei der Festlegung der Höhe der zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel als auch bei der Festlegung der Grundsätze ihrer Verwendung und der Nachweisführung derselben die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die der FDP-Fraktion aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Geldleistungen wurden einer Prüfung unterzogen.

Die FDP-Fraktion erhielt auf Grundlage der Mitgliederzahl aus o. g. Mitteln folgende Geldleistungen:

2006	2.426,88 EUR
2007	2.406,48 EUR
2008	2.413,25 EUR
2009	2.580,24 EUR

Geprüft wurden sowohl die ordnungsgemäße Nachweisführung als auch die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel im Zeitraum 01.12.2007 bis 31.12.2008.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgte entsprechend den Vorschriftenen

- GO LSA
- GemHVO
- GemKVO

und den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom März 2007.

Die Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuschüsse (Beschluss 034-14(II)95), in Kraft seit dem 01.01.1995, bildete bis zum Erhalt der Handlungsempfehlungen des MI im März 2007 die Grundlage für Auszahlungen.

Bereits im Jahr 2005 gaben wir eine Empfehlung zur Überarbeitung dieser Richtlinie, die wir nun wiederholen.

Wir konnten feststellen, dass nach Vorlage der Handlungsempfehlungen des MI die Ausgaben diesen Regelungen in gewissem Umfang angepasst wurden.

## 7 Schulden, Rücklage, Bürgschaften, Vermögen

### 7.1 Schulden

✓	Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügte Übersicht über die Schulden entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002. Dem gesetzlichen Erfordernis der gegliederten Darstellung der Schulden nach Gläubigern und Fälligkeiten entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO wurde Rechnung getragen.
---	--

Die in der Schuldenübersicht dargestellten Schulden aus Krediten (Punkt 1), die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Punkt 2), die Kassenkredite (Punkt 3) und die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Punkt 5) wurden anhand der vom FB 02 zur Verfügung gestellten Kreditunterlagen stichprobenweise geprüft.

✓	Der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes für die Nachtragshaushaltssatzung 2009 zur Kreditermächtigung wurde entsprochen.
---	---

Die Kreditermächtigung betrug für das Haushaltsjahr 2009 laut Nachtragshaushaltssatzung 21.192.000,00 EUR.

Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus Vorjahren (HER) gab es nicht, folglich hätte die Stadt im Haushaltsjahr 2009 insgesamt 21.192.000,00 EUR Einnahmen aus Krediten realisieren können.

Tatsächlich wurden im Haushaltsjahr 2009 Kredite i. H. v. 2.043.182,54 EUR aufgenommen. Von der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2009 wurden HER i. H. v. 19.148.817,46 EUR gebildet.

Die Kreditaufnahme aus HER im kommenden Jahr ist als gesichert anzusehen.

Der nicht in Anspruch genommene Anteil der Kreditermächtigung 2009, der in das Haushaltsjahr 2010 übertragen werden soll, ist gemäß § 104b Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA in einer Übersicht der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen. Da diese zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorlag, konnte diese Prüfung nicht erfolgen.

!	PF 48/09 Obwohl im Jahr 2009 Kredite i. H. v. 2.043.182,54 EUR aufgenommen wurden, wie es auch in der Schuldenübersicht dargestellt ist, werden in der Haushaltsrechnung 2009 lediglich 792.200,00 EUR als Einnahmen aus Krediten in der Hst. 2.91000.376200.0 (Einnahmen aus Krediten Konjunkturpaket II) ausgewiesen.
---	--

Für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II wurde gemäß Nachtragsatzung 2009 eine Kreditermächtigung i. H. v. 8.692.000,00 EUR erteilt. Im Jahr 2009 wurden davon 2.043.182,54 EUR (Haushaltsstelle 2.91000.376200.0) tatsächlich aufgenommen. Von diesem Betrag der aufgenommenen Kredite wurden 1.290.982,54 EUR von den Einnahmen abgesetzt und auf die Hst. 0.52000.050005.5 (Übertragung 2009 - 2010 Vermögenshaushalt) umgebucht. Von dort wurden sie auf das Verwahrkonto 0.02002.000007.9 (Rücklage Konjunkturpaket II) umgebucht.

In § 157 Abs. 3 GO LSA ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Finanzierung durch Kredite verankert. Dieser Grundsatz ist nicht nur bei der Veranschlagung der Kredite, sondern auch bei der tatsächlichen Kreditaufnahme zu beachten. Die Kreditermächtigung darf nur insoweit ausgeschöpft werden, wie sie zur Finanzierung unbedingt notwendig ist.

Gemäß § 159 Abs. 1 GO LSA dürfen Kredite nur in Höhe des im Haushaltsjahr notwendigen Bedarfs veranschlagt und nur zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs in Anspruch genommen werden.

Die Einnahmen aus Krediten hätten erst realisiert werden dürfen, als sie tatsächlich benötigt wurden, auch wenn Bereitstellungszinsen zu zahlen gewesen wären. Insofern hätte die Situation, dass im Haushaltsjahr 2009 realisierte Krediteinnahmen in die Rücklage gebucht werden, nicht entstehen dürfen und können.

Außerdem ist infolge des Buchungsweges im VMH die Zuführung zur Rücklage Konjunkturpaket II nicht ersichtlich.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden mehrere Kredite umgeschuldet bzw. prolongiert. Betroffen waren Kredite i. H. v. 10.416.856,26 EUR und 3.738.821,85 EUR (DS0559/08, Beschluss-Nr. 2367-78(IV)09) und ein Kredit über 4.259.823,75 EUR (I0024/09).

Es wurden jeweils mehrere Angebote eingeholt. Die Angebotseinholung und -auswahl erfolgte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die mit der Drucksache vorgegebenen Kreditbedingungen wurden nicht exakt eingehalten, da die Höhe der Tilgung infolge dessen, dass ein Kredit umgeschuldet und der andere prolongiert wurde, geringer ist. Die Drucksache sah die gewählte Variante Umschuldung und Prolongation nicht vor.

Für die Umschuldung auf Basis der I0024/09 wurden keine einzuhaltenden Kreditbedingungen vorgegeben.

<b>!</b>	PF 49/09 Unter Punkt 4 der Schuldenübersicht wurden die inneren Darlehen aus Sonderrücklagen nicht ausgewiesen.
----------	--

Gemäß dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002 sind in der Schuldenübersicht innere Darlehen aus Sonderrücklagen auszuweisen.

Als inneres Darlehen gilt die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklagen für einen anderen als den ursprünglich bei der Ansammlung der Mittel vorgesehenen Zweck.

Entsprechend der Übersicht über die Rücklagen bestanden zum 31.12.2009 mehrere Sonderrücklagen, die in der Schuldenübersicht hätten ausgewiesen werden müssen, da sie im Kassenbestand enthalten waren. Ein Nachweis ihrer Inanspruchnahme als Kassenbestandsverstärkung oder inneres Darlehen erfolgte im Verwahrbereich nicht.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere PF 50/09 zu den Rücklagen, wonach lediglich die zweckgebundene Rücklage PPP zumindest teilweise als Sonderrücklage hätte gebildet werden dürfen.

✓	Unter Punkt 5 der Schuldenübersicht wurden die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung korrekt ausgewiesen.
---	--

Die Zinszahlungen und die Tilgung für diese Kreditanteile belasten die Stadt nunmehr nicht mehr in Form des Schuldendienstes, sondern zum Teil in entsprechender Höhe als Zuschusszahlungen an die jeweiligen Eigenbetriebe.

✓	Die Mindestzuführung vom VWH zum VMH wurde 2009 i. H. v. 13.414.800,00 EUR vorgenommen.
---	---

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind u. a. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, wie eine für Tilgung gewährte Schuldendiensthilfe.

Grundlage für die Mindestzuführung sind die in den folgenden Haushaltsstellen gebuchten Beträge:

<b>Tab. 18: Mindestzuführung zum VMH</b>	
<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Betrag in EUR</b>
2.91000.975000.9-99	5.824.046,76
2.91000.976000.8-99	7.363.576,83
2.91000.977000.7-99	448.566,61
<b>Gesamt</b>	<b>13.636.190,20</b>

Aus der Hst. 2.91000.975000.9-99 wurden insgesamt 121.558,53 EUR anteilige Tilgungsleistungen für die Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH geleistet, die den Betrag der Mindestzuführung reduzieren. Die Gegenbuchung für die Ausgabe wurde auf dem Vorschusskonto 0.62000.060008.5 (Überschreitung Darlehen Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH) zum Ausgleich desselben vorgenommen. Grundlage für diese Ausgabe ist eine Stundungsvereinbarung der LHM mit der Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH vom 03.08.2009. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgte aus der zweckgebundenen Rücklage Sondertilgung.

Für die der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH zum 01.01.2007 übertragene anteilige Darlehensrestschuld i. H. v. 2.113.213,46 EUR wurden Tilgungsleistungen i. H. v. 30.084,78 EUR zunächst von der LHM aus der Hst. 2.91000.977000.7-99 verauslagt.

Die Erstattung durch die ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH wurde als Einnahme auf der Hst. 2.32300.327000.0-99 gebucht. Es handelt sich dabei folglich um tilgungsbezogene Einnahmen, die den Betrag der Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt verringern.

Folglich hätten dem VMH mindestens 13.484.546,89 EUR  
zugeführt werden müssen.

Tatsächlich wurden dem VMH 13.414.800,00 EUR  
zugeführt.

Daraus ergibt sich eine Differenz i. H. v. 69.746,89 EUR.

Bei der Ermittlung der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt blieb die im Jahr 2009 erhaltene Schuldendiensthilfe unberücksichtigt. Sie betrug insgesamt 858.970,36 EUR (Hst. 1.91000.231000.0) und umfasste sowohl Zins- als auch Tilgungsleistungen. Da eine Differenzierung der Summe in den Zins- und Tilgungsanteil nicht möglich war, kann keine Aussage dazu getroffen werden, um welchen Betrag sich die Mindestzuführung entsprechend § 22 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO verringert hätte.

Der Verwaltungshaushalt konnte jedoch auch im Jahr 2009 diese Mindestzuführung nicht erwirtschaften. Durch die erfolgte Mindestzuführung i. H. v. 13.414.800,00 EUR erhöhten sich sowohl der Soll-Fehlbetrag als auch der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes um den genannten Betrag.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Möglichkeit, entsprechend § 22 Abs. 2 GemHVO Einnahmen des Vermögenshaushaltes zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zu verwenden.

Neben der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurden weitere zweckgebundene Zuführungen zum Vermögenshaushalt vorgenommen.

Es handelt sich dabei um

eine Zuführung für das PPP-Modell i. H. v.	8.500.000,00 EUR,
eine Zuführung zur Rücklage Sondertilgung i. H. v.	11.000.000,00 EUR,
eine Zuführung für MVGM i. H. v.	360.288,78 EUR,
und eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage i. H. v.	2.981.307,40 EUR.

Eine Zuführung zur Deckung eines im Vermögenshaushalt entstandenen Fehlbetrages war im Haushaltsjahr 2009 nicht erforderlich.

Diese Zuführungen belasteten den Verwaltungshaushalt zusätzlich.

Insbesondere sind dabei die überplanmäßige Zuführung in Höhe von 5.600.000,00 EUR für das PPP-Modell und die außerplanmäßige Zuführung in Höhe von 11.000.000,00 EUR für eine Rücklage zur Sondertilgung zu nennen. Letztere erhielt keine Kennzeichnung als außerplanmäßige Ausgabe und ist demzufolge nicht Bestandteil der in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen außerplanmäßig bereitgestellten Mittel.

Da Sondertilgungen i. d. R. nicht aus dem VWH zu leisten sind, stellt die Bildung einer entsprechenden Rücklage eine besondere Belastung für den VWH dar.

Andererseits wurden dem VWH 686.191,00 EUR aus dem VMH (ursprünglich aus der zweckgebundenen Rücklage PPP) für die Begleichung von Zinsen für PPP zugeführt.

## 7.2 Rücklage

✓	Die dem Rechenschaftsbericht entsprechend § 40 GemHVO beigefügte Übersicht über die Rücklage 2009 ist korrekt.
---	--

Zum Ende des Haushaltsjahres 2009 bestanden Rücklagen i. H. v. insgesamt 65.979.979,04 EUR. Der VWH hingegen schloss im Jahr 2009 mit einem Soll-Fehlbetrag i. H. v. 85.819.848,36 EUR ab. Die Rücklagen werden in die Eröffnungsbilanz vorgetragen, Fehlbeträge hingegen nicht!

✓	Die per 31.12.2009 gebildete allgemeine Rücklage ist erheblich höher als der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO zu bildende Sockelbetrag.
---	---

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse).

Zum Einsatz der Rücklage als Betriebsmittel der Kasse soll ein Betrag vorhanden sein, der sich i. d. R. auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Man spricht hier vom sogenannten Sockelbetrag der Rücklage.

Wie bereits in den Vorjahren wurde der Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage nicht auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben bzw. des Haushaltsplanes, sondern auf der Basis des Rechnungsergebnisses ermittelt.

So wurde seitens des FB 02 ein Sockelbetrag i. H. v. 5.568.300,00 EUR ermittelt. Tatsächlich wurde die allgemeine Rücklage jedoch i. H. v. 10.512.367,06 EUR gebildet. Darin enthalten sind 4.944.067,06 EUR Überschuss der sich aus der Haushaltsrechnung 2009 für den VMH ergab. Nach unserer Rechnung ergibt sich ein Sockelbetrag i. H. v. 4.727.697,07 EUR. Daraus folgt eine Überschreitung des Sockelbetrages um 5.809.502,37 EUR.

§ 22 GemHVO gibt in Abs. 2 und 3 vor, unter welchen Bedingungen die Einnahmen des VMH der allgemeinen Rücklage zuzuführen sind bzw. wann Mittel der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des VWH verwendet werden dürfen. Betrachtet man die aufgeführten Vorschriften, so hätte zumindest der Überschuss des VMH zur Reduzierung der Fehlbeträge des VWH verwendet werden sollen.

<b>!</b>	PF 50/09 Entgegen § 20 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 GemHVO wurden die bereits in Vorjahren gebildeten Sonderrücklagen weiter erhöht, obwohl wir die Bildung derselben bereits in der Vergangenheit als rechtswidrig kritisierten.
----------	--

Rücklagen der Gemeinde sind entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

Gemäß § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO soll die allgemeine Rücklage zum einen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse) und zum anderen sollen in der allgemeinen Rücklage Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden.

Der allgemeinen Rücklage sind dann rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO dürfen Sonderrücklagen nicht für Betriebsmittel der Kasse, nicht für Zwecke des Vermögenshaushalts, nicht zum Haushaltsausgleich und nicht für die Erhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden.

Im Jahr 2009 wurden neben der allgemeinen Rücklage die Bestände der vier Sonderrücklagen,

- zweckgebundene Rücklage für PPP,
- zweckgebundene Rücklage für Auffüllung Zone I,
- zweckgebundene Rücklage für Sondertilgung,
- zweckgebundene Rücklage Konjunkturpaket II / Eigenanteil,

um 25,3 Mio. EUR erhöht.

Bei den gebildeten Sonderrücklagen handelt es sich in drei Fällen komplett, bei der zweckgebundenen Rücklage PPP nur für den Teil, der nicht für Zinszahlungen gebildet wurde, um Zwecke des Vermögenshaushaltes, so dass ihre Bildung rechtswidrig ist.

Aus § 20 Abs. 4 GemHVO ergibt sich, dass es keine haushaltsrechtliche Pflicht zur Schaffung von Sonderrücklagen gibt. Dennoch wurden der bereits bestehenden Sonderrücklage für PPP-Maßnahmen im Jahr 2009, die zur Sanierung von Schulen gebildet wurde, 13.500.000,00 EUR und damit 5.600.000,00 EUR über dem Planansatz zugeführt.

Gedeckt wurde die höhere Zuführung aus Mehreinnahmen bei der Hst. 1.81000.210000.7 (SWM Gewinnanteile). Diese Verfahrensweise wurde bereits in den Vorjahren praktiziert und beanstandet.

Aus unserer Sicht hätten die Mehreinnahmen dazu verwendet werden müssen, den Soll- und den Ist-Fehlbetrag des VWH zu reduzieren.

Der § 20 Abs. 4 GemHVO hätte strikt eingehalten werden müssen.

!	PF 51/09 Die im Haushaltsjahr 2009 erfolgten Entnahmen aus und Zuführungen zur Rücklage Konjunkturpaket II sind im VMH nicht vollständig ersichtlich, weil die Zuführungen nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO über den Abschnitt 91 und die Gruppierung 91 erfolgten.
---	---

Der Rücklage Konjunkturpaket II (Hst. 0.02002.000007.9) wurden im Haushaltsjahr 2009 zunächst insgesamt 175.000,00 EUR entnommen. Dies wurde im VMH in der Haushaltstelle „Zuführung vom VWH, zweckgebundene Rücklage Konjunkturpaket“ (2.91000.300320.7-99) gebucht. Dies ist nicht korrekt, da dadurch die Entnahme aus der Rücklage in der Jahresrechnung nicht ersichtlich ist. Die der zweckgebundenen Rücklage Konjunkturpaket II zugeführten Mittel aus Krediteinnahmen i. H. v. 1.290.982,54 EUR wurden nicht über die Haushaltstelle zweckgebundene Rücklage Konjunkturpaket II im Vermögenshaushalt (2.91000.910300.1-99) gebucht, obwohl dort lt. Nachtragshaushaltsplan 7.939.800,00 EUR geplant waren, sondern über das Verwahrkonto „Übertragung 2009 – 2010 VMH“ (0.52000.050005.5). Dadurch wird die Haushaltstelle 2.91000.910300.1-99 in der Jahresrechnung nicht korrekt ausgewiesen.

Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO dar, sondern es wird die Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage Konjunkturpaket II dadurch nicht korrekt in der Jahresrechnung ausgewiesen.

!	<p>PF 52/09 Die Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage Sondertilgung waren im VMH nicht ersichtlich. Außerdem wurde nicht aufgezeigt, wofür die Sonderrücklage im Einzelnen gebildet wurde.</p>
---	---

Die Entnahmen aus der Rücklage Sondertilgung wurden in drei Fällen über die Hst. 2.91000.300310.8-99 (Zuführung vom VWH zweckgebundene Rücklage Sondertilgung) und in einem Fall direkt als Verrechnung gegen das Vorschusskonto 0.62000.060005.1 (Kassenkredit Treuhandvermögen KGE) gebucht. Dies ist nicht korrekt, da Entnahmen aus der Rücklage eindeutig ersichtlich sein müssen und nicht mit Zuführungen aus dem VWH vermischt werden dürfen.

Von der im Vorjahr gebildeten Rücklage für Sondertilgung i. H. v. 12.393.000,00 EUR wurden im Jahr 2009 lediglich 4.055.000,00 EUR in Anspruch genommen. Es wurden im Haushaltsjahr 2009 jedoch 11.000.000,00 EUR der Rücklage neu zugeführt, so dass sie zum Ende des Haushaltsjahres einen Bestand von 19.338.000,00 EUR auswies. In der I0122/10, die am 28.06.2010 im Stadtrat behandelt wurde, wird als Grund für die Bildung der Rücklage lediglich die Senkung der städtischen Haushaltsbelastung (Zinsen) in künftigen Haushaltsjahren aufgezeigt. Eine detaillierte Angabe über die geplante Verwendung lag nicht vor.

✓	<p>Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO wurde im Verwahrbereich buchmäßig korrekt ausgewiesen.</p>
---	---

Die allgemeine Rücklage wurde im Haushaltsjahr 2009 als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen.

Wird die allgemeine Rücklage zum Zweck der Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen, so muss dies auf dem Verwahrkonto „Kassenbestandsverstärkung aus Rücklage“ entsprechend ersichtlich sein, d. h. der Bestand muss ausgewiesen sein.

Das Verwahrkonto „Kassenbestandsverstärkung aus Rücklage“ wies zum Ende des Haushaltsjahres einen Bestand i. H. v. 10.512.367,06 EUR aus. Das Verwahrkonto „Rücklagenbestandsnachweis“ hingegen wies keinen Bestand aus. Dies ist korrekt.

### 7.3 Bürgschaften

Mit Stand 31.12.2009 wurde im Rechenschaftsbericht 2009 die Kreditsumme der verbürgten Kredite in Höhe von 69.957 Tsd. EUR ausgewiesen. Die Restschuld der verbürgten Kredite per 31.12.2009 wird im Rechenschaftsbericht mit 52.895 Tsd. EUR ausgewiesen.

Zur vollständigen Übersicht sind nachfolgend die bisher geleisteten Bürgschaften der Landeshauptstadt Magdeburg aufgeführt:

<b>Tab. 19: bisher geleistete Bürgschaften der LHM</b>		
<b>Gesellschaft</b>	<b>Kreditsumme (in Tsd. EUR)</b>	<b>Restschuld (in Tsd. EUR)</b>
Wobau	14.293	12.580
MHG	11.985	11.985
MVB	25.698	11.218
GWM	2.781	1.912
Stadion	15.200	15.200
<b>Gesamt</b>	<b>69.957</b>	<b>52.895</b>

<b>!</b>	PF 53/09 Im Fall der Bürgschaftsübernahme für die Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH wurde gegen den Beschluss des Stadtrates 1820-60(IV)08 vom 21.01.2008, geändert durch Beschluss des Stadtrates 1855-62(IV)08 vom 13.03.2008, verstoßen.
----------	---

Der Stadtrat beschloss 2008 eine Bürgschaftsübernahme für die Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH durch die LHM in Höhe von 6.681.828,78 EUR für Darlehen der W&P Magdeburg gGmbH. Diese Bürgschaften wurden durch die LHM jedoch nicht übernommen und es erfolgte keine Ausreichung der Bürgschaftsurkunden an die Banken, da die W&P Magdeburg gGmbH die für die Bürgschaftsentgelte (Bearbeitungsgebühr und Bürgschaftsprämie) notwendigen finanziellen Mittel nicht aufbringen konnte.

Eine erneute Beschlussfassung des Stadtrates zur Aufhebung des Beschlusses der Bürgschaftsübernahme erfolgte im Jahr 2009 nicht.

#### **7.4 Vermögen**

Die Vermögensübersicht 2009 wurde gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Jahresrechnung beigelegt und entspricht formal den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO.

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO muss der Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 1 und 2 zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein.

Gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO sind über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere Nachweise zu führen.

<b>!</b>	PF 54/09 Die Endbestände des Jahres 2008 stimmen nicht in allen Positionen mit den Anfangsbeständen 2009 überein.
----------	--

In den Positionen 1.1 und 1.4 stimmen die Anfangsbestände des Jahres 2009 nicht mit den Endbeständen 2008 überein. Selbst unter Berücksichtigung der Erläuterung zu Position 1.1 besteht rechnerisch eine Differenz von 22.493 Tsd. EUR laut Rechenschaftsbericht.

!	PF 55/09 In der Position 2.2 dürfen keine Kassenbestände ausgewiesen werden.
---	---

Gemäß § 44 Absatz 1 GemHVO dürfen in der Vermögensübersicht keine Kassenbestände ausgewiesen sein (vgl. Muster 17 Vermögensübersicht).

!	PF 56/09 In der Vermögensübersicht unter Position 1.2 sind nicht die Forderungen gegenüber der Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH ausgewiesen.
---	---

Die LHM hat der W&P Magdeburg gGmbH ein Darlehen gewährt, welches in der Vermögensübersicht unter Position 1.4 „Forderungen aus Darlehen, die die Stadt aus Mitteln des Haushalts in der Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat“ ausgewiesen sein müsste. Diese Forderung ist jedoch nicht ausgewiesen.

## **8 Wirtschaftliche Unternehmen**

### **8.1 Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement**

Gemäß § 118 Abs. 2 GO LSA ist dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltsatzung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die LHM mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht ist im Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu erörtern.

Der Stadtrat hat den 11. Beteiligungsbericht 2009 nach Erörterung in seiner Sitzung vom 03.12.2009 zur Kenntnis genommen.

Die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sind in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten, § 118 Abs. 3 GO LSA.

Durch die „Volksstimme“ werden die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg über den Beteiligungsbericht und die Möglichkeit zur Ansicht informiert. Des Weiteren steht der Bericht auch im Internet zur Verfügung.

Hat eine Gemeinde Beteiligungen, so hat eine geeignete Stelle das effektive Beteiligungsmanagement zu gewährleisten, vgl. § 118 Abs. 4 GO LSA.

Bei der LHM besteht im Dezernat II die Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und -controlling, zu deren Aufgaben u. a. die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts und das operative Beteiligungscontrolling gehören.

### **8.2 Gesellschaften**

Die Landeshauptstadt Magdeburg war mit Stand 31.12.2009 unmittelbar an 25 Gesellschaften und mittelbar an 23 Tochtergesellschaften beteiligt. Durch die Beteiligungen sind erhebliche finanzielle Mittel der LHM gebunden.

Mit der wirtschaftlichen Betätigung ist auch ein finanzielles Risiko verbunden, das insbesondere im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung minimiert werden sollte.

Die Entwicklung der Zuschüsse an Gesellschaften aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2005 bis 2009 wird in nachfolgender Tabelle (Gruppierung 715000 ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen in der Gruppierung 175) dargestellt:

<b>Tab. 20: Entwicklung der Zuschüsse</b>					
<b>Gesellschaft</b>	<b>2005 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2006 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2007 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2008 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2009 (in Tsd. EUR)</b>
MVB	20.079,2	19.836,4	18.879,2	17.650,0	17.211,2
ZOO	0,0	0,0	3.400,0	3.400,0	3.400,0
NKE	2.530,0	2.214,0	2.090,0	1.900,0	1.900,0
MVGM	0,0	1.920,9	1.820,2	1.680,3	1.496,6
MMKT	1.139,7	1.040,0	1.059,4	950,0	900,0
AQB	317,1	359,0	459,5	459,5	459,5
GISE	136,0	193,0	366,0	396,0	366,0
GWM	536,0	314,0	290,0	250,0	295,0
W&P	0,0	0,0	0,0	51,0	44,3
Flughafen	535,2	551,3	486,0	428,0	30,0
Hafen	818,1	818,1	700,0	650,0	0,0
Stadthalle	1.045,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Messe	1.554,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Summe</b>	<b>28.691,1</b>	<b>27.246,7</b>	<b>29.550,3</b>	<b>27.814,8</b>	<b>26.102,6</b>

Im Haushaltsplan des Jahres 2009 waren Zuschüsse an die Gesellschaften in Höhe von 26.529,3 Tsd. EUR vorgesehen (unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen 11b und 116).

Mit der tatsächlichen Ausreichung der Zuschüsse in Höhe von 26.102,6 Tsd. EUR wurden die geplanten Ausgaben um 426,7 Tsd. EUR unterschritten.

Die Verteilung auf die einzelnen Gesellschaften stellt sich wie folgt dar:

<b>Tab. 21: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse</b>			
<b>Gesellschaft</b>	<b>2009 – Plan (in Tsd. EUR)</b>	<b>2009 – Ist (in Tsd. EUR)</b>	<b>Abweichung (in Tsd. EUR)</b>
MVB	17.211,2	17.211,2	0,0
ZOO	3.400,0	3.400,0	0,0
NKE	1.900,0	1.900,0	0,0
MVGM	1.438,3	1.496,6	+58,3
MMKT	900,0	900,0	0,0
AQB	459,5	459,5	0,0
GISE	366,0	366,0	0,0
GWM	380,0	295,0	- 85,0
W&P gGmbH	44,3	44,3	0,0
Flughafen	30,0	30,0	0,0
Hafen	400,0	0,0	-400,0
<b>Summe</b>	<b>26.529,3</b>	<b>26.102,6</b>	<b>-426,7</b>

Die Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen (Gruppierung 21) entwickelten sich in den Jahren 2005 bis 2009 wie folgt:

<b>Tab. 22: Entwicklung der Gewinnanteile</b>					
<b>Gesellschaft</b>	<b>2005 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2006 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2007 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2008 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2009 (in Tsd. EUR)</b>
SWM	9.519,3	12.892,4	12.343,1	12.718,2	14.868,6
KID	18,0	0	37,9	348,4	277,8
Wobau	0	0	433,0	128,6	0,0
MVB	0	0	0	143,9	527,9
<b>Summe</b>	<b>9.537,3</b>	<b>12.892,4</b>	<b>12.814,0</b>	<b>13.339,1</b>	<b>15.647,3</b>

<b>!</b>	<p>PF 57/09 Die sich aus dem geplanten Jahresergebnis 2008 der SWM ergebende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter wurde nicht in voller Höhe in den Haushaltsplan des Jahres 2009 eingearbeitet.</p>
----------	--

Nach § 7 GemHVO sind Einnahmen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Beträge zu veranschlagen.

Lt. Wirtschaftsplan 2008 sollte das Jahresergebnis der Städtischen Werke Magdeburg 27,8 Mio. EUR betragen. In den Haushaltsplan der LHM wurden 9,266 Mio. EUR eingestellt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist mit 54 v. H. an den SWM beteiligt. Bei einer vollständigen Ausschüttung des Jahresergebnisses ist, unter Berücksichtigung des Anteils von 54 v. H. und der Steuerbelastung, der Planansatz um ca. 2,6 Mio. EUR zu gering.

### **8.3 Eigenbetriebe**

Im Jahr 2009 bestanden die Eigenbetriebe

- Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (EB KGm),
- Konservatorium Georg Philipp Telemann,
- Puppentheater der Stadt Magdeburg,
- Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB),
- Stadtgarten- und Friedhofsbetrieb Magdeburg (SFM) und
- theater magdeburg,

welche als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg geführt wurden.

Betriebe, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen und nicht kostendeckend arbeiten, erhalten Zuschüsse aus dem Verwaltungshaushalt (Gruppierung 715).

Der Plan-Ist-Vergleich dieser Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

<b>Tab. 23: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse der Eigenbetriebe</b>			
<b>Eigenbetrieb</b>	<b>2009 – Ist (in Tsd. EUR)</b>	<b>2009 – Plan (in Tsd. EUR)</b>	<b>Abweichung (in Tsd. EUR)</b>
theater magdeburg	14.533,3	14.517,0	16,3
KGm*	2.673,7	2.672,7	1,0
Konservatorium	2.565,7	2.558,4	7,3
Puppentheater	1.713,7	1.710,7	3,0
<b>Summe</b>	<b>21.486,4</b>	<b>21.458,8</b>	<b>27,6</b>

\* Bei dem ausgewiesenen Zuschuss für den EB KGm handelt es sich um Kostenerstattungen.

Des Weiteren erhielten das theater magdeburg, EB KGm und das Puppentheater der Stadt Magdeburg aus dem Vermögenshaushalt Zuschüsse für Tilgungsleistungen von insgesamt 211 Tsd. EUR.

Die Entwicklung der Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

<b>Tab. 24: Entwicklung der Zuschüsse der Eigenbetriebe</b>			
<b>Eigenbetrieb</b>	<b>2009 (in Tsd. EUR)</b>	<b>2008 (in Tsd. EUR)</b>	<b>Veränderung (in Tsd. EUR)</b>
theater magdeburg	14.533,3	13.929,4	603,9
KGm	2.673,7	3.072,1	-398,4
Konservatorium	2.565,7	2.137,8	427,9
Puppentheater	1.713,7	1.700,1	13,6
<b>Summe</b>	<b>21.486,4</b>	<b>20.839,4</b>	<b>647,0</b>

Eine Übersicht der Jahresergebnisse für das Wirtschaftsjahr 2008 der im Jahr 2009 bestehenden Eigenbetriebe gibt die nachfolgende Tabelle:

<b>Tab. 25: Jahresergebnisse der Eigenbetriebe</b>		
<b>EB</b>	<b>Jahresergebnis (in EUR)</b>	<b>Verwendung</b>
SAB	2.349.957,24	2.562.339,39 EUR Zuführung in allg. Rücklage 929.165,93 EUR Entnahme aus zweckgeb. Rücklage 376.211,22 EUR Verlustvortrag auf neue Rechnung 1.092.995,00 EUR Abführung an VMH LHM
KGm	1.460.455,00	60.000,00 EUR Einstellung in Sonderrücklagen 1.400.455,00 EUR Abführung an LHM
Konservatorium	154.900,30	50.000,00 EUR Einstellung in Sonderrücklagen 104.900,30 Abführung an LHM
SFM	75.990,83	23.154,52 EUR Tilgung Verlustvortrag 38.745,52 EUR Einstellung in Rücklagen 14.090,79 EUR Abführung an LHM
th md	31.879,58	Vortrag auf neue Rechnung
PTM	-20.256,29	Vortrag auf neue Rechnung

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind gemäß § 118 Abs. 1 GO LSA zu veröffentlichen.

Dieser Vorschrift wurde mit der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Wirtschaftsjahres 2008 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg entsprochen.

## **9 Schlussbemerkung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 176 GO LSA die Jahresrechnung, die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung enthält, geprüft. Dazu wurden nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungsschwerpunkte gebildet.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechtmäßigkeitsprüfung und Belegprüfung hat ergeben, dass die Verwaltung die gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften grundsätzlich beachtete.

Wesentliche festgestellte Mängel wurden als Beanstandungen in diesem Prüfbericht aufgenommen.

Der Oberbürgermeister hat nunmehr gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vorzulegen.

Magdeburg, den 20. Juli 2010

Klapperstück

Amtsleiter

## Anlage 1

### Zusammenstellung fehlerhafter Darstellungen im Rechenschaftsbericht

- **Seite 1**

Die im Satz 1 angegebene Rechtsgrundlage wurde durch die Neufassung 2009 der Gemeindeordnung geändert. Der § 108 GO LSA betrifft hiernach den Jahresabschluss, Gesamtabchluss. Für die kamerale Jahresrechnung 2009 gilt nun der § 170 GO LSA Jahresrechnung, Entlastung – Kameralistik.

- **Seite 11**

In der Tabelle zum VWH ist in Zeile „neue Haushaltsausgabereste (H)“ in der Spalte für 31.12.2009 fälschlich ein Betrag von 461.963,45 EUR angegeben. Dieser Betrag zeigt jedoch nicht die neuen HAR sondern das Anordnungssoll auf Rest aus Vorjahr.

Im VWH 2009 wurden neue HAR i. H. v. 1.503.820,49 EUR gebildet und in das Nachjahr übertragen. Eine entsprechende Korrektur ist erforderlich, sie führt dann zum festgestellten Rechnungsergebnis (E) i. H. v. 582.769.252,95 EUR.

- **Seiten 12/13**

Die Abweichung des Rechnungsergebnisses vom Haushaltsansatz wurde in der Tabelle nicht für alle wesentlichen Einnahmearten korrekt angegeben. In der Gruppe 010 beträgt die Abweichung tatsächlich -3,26 % (im Rechenschaftsbericht angegeben -3,53 %), in der Gruppe 01 -1.970.174,70 EUR (angabegeben -1.970.225,30 EUR), in der Gruppe 0613 0,04 % (angabegeben 0,05 %), in der Gruppe 093 1,25 % (angabegeben 1,26 %).

Für die Gruppe 0611 wurde der Haushaltsansatz in der Tabelle mit 1.074.100 EUR ausgewiesen, korrekt sind lt. Jahresrechnung 1.074.000 EUR.

Die in der Tabelle ausgewiesenen „Gesamteinnahmen“ stimmen inhaltlich nicht mit denen der Jahresrechnung überein.

In der Gruppierungsübersicht der Jahresrechnung werden unter „Gesamteinnahmen“ die Hauptgruppen 0 bis 3 zusammengefasst. Im Rechenschaftsbericht wird unter „Gesamteinnahmen“ die Summe der Hauptgruppen 0 bis 2 ausgewiesen.

- **Seite 14**

Als wesentliche Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan und dem Ergebnis 2009 werden Mehrausgaben i. H. v. 2.631,6 Tsd. EUR bei den „Leistungen der Sozialhilfe (verschiedene soziale Leistungen)“ ausgewiesen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass „Leistungen der Sozialhilfe“ und „verschiedene soziale Leistungen“ inhaltlich nicht identisch sind! Leistungen der Sozialhilfe bilden nur einen Teil der sozialen Leistungen ab.

Die Mehrausgaben von 2.631.624,24 EUR bei den Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe (Gruppen 73 - 77) setzen sich zusammen aus Minderausgaben bei den Leistungen der Sozialhilfe (Gruppen 73 - 74) i. H. v. 645.017,36 EUR und Mehrausgaben bei den Leistungen der Jugendhilfe (Gruppen 76 - 77) i. H. v. 3.276.641,60 EUR.

- **Seite 15**

Die Abweichung des Rechnungsergebnisses vom Haushaltsansatz wurde in der Tabelle nicht für alle wesentlichen Ausgabearten korrekt angegeben.

In den Gruppen 64-66 beträgt die Abweichung tatsächlich 1.568.675,13 EUR (im Rechenschaftsbericht angegeben 1.568.675,33 EUR), in der Gruppe 67 -0,34 % (angegeben -0,39 %).

Die in der Tabelle für die Gruppen 73 - 74 und 76 - 77 ausgewiesenen Beträge stimmen nicht mit der Jahresrechnung überein. Offensichtlich wurde bei der Summierung der einzelnen Beträge die Hst. 1.41310.741300.1 nicht den Gruppen 73 - 74, sondern den Gruppen 76 - 77 zugeordnet:

	Gr.- Nr.	Ansatz	RE	Abweichung	
				absolut	%
Rechen- schaftsbe- richt	73-74	1.878.800	1.274.234,60	-604.565,40	-67,83 <sup>1)</sup>
Jahresrech- nung	73-74	1.948.800	1.303.782,64	-645.017,36	-33,10
<i>Differenz</i>		<i>70.000</i>	<i>29.548,04</i>		
Rechen- schaftsbe- richt	76-77	20.744.700	23.980.889,64	-214.241,60 <sup>2)</sup>	0,91
Jahresrech- nung	76-77	20.674.700	23.951.341,60	3.276.641,60	15,85
<i>Differenz</i>		<i>70.000</i>	<i>29.548,04</i>		

1) 67,83 % ist nicht die prozentuale Abweichung, sondern das Verhältnis des Rechnungsergebnisses zum Haushaltsansatz.

2) Die im Rechenschaftsbericht ausgewiesene absolute Abweichung ist nicht nachvollziehbar.

Die in der Tabelle ausgewiesenen „Gesamtausgaben“ stimmen inhaltlich nicht mit denen der Jahresrechnung überein. In der Gruppierungsübersicht der Jahresrechnung werden unter „Gesamtausgaben“ die Hauptgruppen 4 bis 9 zusammengefasst. Im Rechenschaftsbericht wird unter „Gesamtausgaben“ die Summe der Hauptgruppen 4 bis 8 ausgewiesen.

- **Seite 57**

Die Angaben zu den realisierten Verpflichtungsermächtigungen 2009 und die prozentuale Erfüllung stimmen nicht mit der tabellarischen Einzeldarstellung auf den Seiten 98 – 99 überein:

- Seite 57 - von 43.604.300 EUR realisiert 14.483.400 EUR
- Seite 99 - von 43.604.300 EUR realisiert 14.653.400 EUR

- **Seite 71**

Die Einnahmen der Hst. 2.61501-28 Stadtumbau – Ost/Aufwertung wurden als Mehreinnahmen i. H. v. 943.056,43 EUR bezeichnet. Tatsächlich handelt sich hier allerdings um Mindereinnahmen in v. g. Größe.

- **Seite 82**

Das Anordnungssoll für die Hst. 2.82201-03 Entwicklungsphase Hansehafen i. H. v. 33.801,89 EUR betrifft die Anordnung auf HAR (H). Auf den Haushaltsansatz i. H. v. 1.600.000,00 EUR wurden jedoch 134.882,53 EUR (L) angeordnet.

Die entsprechende Korrektur führt zu den für die Haushaltsstelle gezeigten Minderausgaben i. H. v. 1.465.117,47 EUR.

- **Anlage 2, Seite 2**

In der Tabelle zur Entwicklung wesentlicher Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden die Ausgabearten der Gruppierungen 73 bis 79 unter der Bezeichnung „Leistung der Sozial- und Jugendhilfe“ zusammengefasst.

In den Gruppierungen 73 bis 79 werden gemäß GemHVO (Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften) folgende Ausgabearten veranschlagt und gebucht:

- 73 - 74 Leistungen der Sozialhilfe
- 75 Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte
- 76 - 77 Leistungen der Jugendhilfe
- 78 Sonstige soziale Leistungen (z. B. Leistungen der Grundsicherung, Leistungen nach dem UVG)
- 79 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Bereits in den Schlussberichten zu den Jahresrechnungen 2006 und 2007 hatte das RPA auf die falschen Bezeichnungen und Zusammenfassungen hingewiesen.

- **Haushaltsrechnung 2009 vom 25.03.2010, Haushaltsausgabereste**

Auch in der Haushaltsrechnung 2009 vom 25.03.2010 ist die Darstellung der Haushaltsausgabereste bezüglich Anordnungssoll (H) und Abgänge (-A) nicht abschließend und zeigt nicht den wahren Buchungsstand.

Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben mit Deckung aus Haushaltsausgaberesten i. H. v. 260.000 EUR bildet das BKF (Systemfehler) nicht ab.

Die v. g. Problematik wurde jedoch im Rechenschaftsbericht 2009 auf Seite 53 bzw. in der Anlage 6 auf Seite 27 hinreichend erläutert und berücksichtigt.

## Anlage 2

### Zusammenstellung der festgestellten Verstöße gegen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften

- **Im FB 01 wurden Ausgaben, die unterschiedlichen Gruppierungen nach den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zuzuordnen waren, weiterhin in der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – veranschlagt und auch gebucht, obwohl wir im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2007 auf den Verstoß hingewiesen haben.**

Nach den Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen hätten die Ausgaben entsprechend dem sachlichen Grund den entsprechenden Gruppierungen zugeordnet werden müssen. In der o. g. Gruppierung wurden u. a. Ausgaben für Blumensträuße, Transportkosten, Standflächenmiete anlässlich einer durchgeführten Bildungsmesse gebucht.

Es ist der Grundsatz der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit gem. § 7 Abs. 3 GemHVO umzusetzen.

Nach den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften sind die Ausgaben den im Haushaltsplan als verbindlich erklärten Gruppierungen zuzuordnen. Die vom FB 01 getätigten Ausgaben erfüllen diesen Grundsatz nicht.

- **Die Vorschriften der GemHVO wurden durch den FB 40 in einigen Fällen nicht beachtet.**

Gemäß Pkt. 6.2.1 der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand mehr als 410 EUR betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.

Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410 EUR, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt.

Die Ausgaben für Drucker (Hst. 1.21100.520000) sind dem Vermögenshaushalt und nicht dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen, da diese nur verbunden mit einem Computer nutzbar sind.

Druckkosten, die anlässlich der Schulmesse des Stadtelternrates entstanden, wurden in der Gruppierung 658000 gebucht. Diese hätten jedoch entsprechend der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemH-VO der Gruppierung 57 bis 63 zugeordnet werden müssen.

Die Ausgaben für Blumen, die dem Vorsitzenden des Stadtelternrates überreicht wurden, wurden ebenfalls in der Gruppierung 658000 gebucht. Diese hätten aber der Gruppierung 574100 zugeordnet werden müssen.

Ausgaben für die im Rahmen der Umsetzung der einzelnen PPP-Maßnahmen notwendigen Umzüge sollten in der Gruppierung 658100 nachgewiesen werden. Für denselben Zweck wurden aber auch in der Gruppierung 658000 Ausgaben ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der 80-Jahr-Feier der Oskar-Linke-Sekundarschule sowie des „Tages der offenen Tür“ wurden diverse Ausgaben für die Bewirtung der Gäste aus der Hst. 1.21200.581000 - Schülerbezogene Ausgaben - getätigt. Sie hätten aber der Gruppierung Verfügungsmittel (661000) zugeordnet werden müssen. Über diese Ausgaben hat entsprechend der ADA der Beigeordnete bzw. der Amtsleiter zu entscheiden.

In der Hst. 1.55000.583000 – Veranstaltungen - wurden wiederum Ausgaben nachgewiesen, die anderen Gruppierungen hätten zugeordnet werden müssen, wie z. B. die für Miete, Erstellung von Werbefilmen, Honorare usw.

*Bereits mit BG/AL-Schreiben vom 06.09.2005 hat der Fachbereich Finanzservice auf die Zuordnung der Ausgaben zur Gruppierung 583000 hingewiesen.*

Ausgaben, die zur Elbe-Schwimmhalle gehörten, wurden in wenigen Fällen dem falschen Unterabschnitt (Freibad Süd) zugeordnet.

- **In der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen - wurden im UA 35000 Volkshochschule Ausgaben aufgeführt, die entsprechend der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO anderen Gruppierungen zugeordnet werden müssen.**

Die im Rahmen der Festveranstaltung der Volkshochschule anfallenden Ausgaben für Übernachtungen und Honorare sind den entsprechenden Gruppierungen der GemHVO zuzuordnen.

- **Im UA 30000 Kulturbüro wurden in der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - Ausgaben, die nach der GemHVO unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen sind, gebucht.**

In den zurückliegenden Jahren verwiesen wir mehrmals darauf, dass in der o. g. Gruppierung nur solche Ausgaben zu buchen sind, die den im Haushaltsplan ausgebrachten Gruppierungsvorschriften entsprechen.

In mehreren Fällen wurden Haushaltsmittel an unterschiedliche Vereine zur Ausrichtung von Veranstaltungen auf der Grundlage von abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen ausgereicht.

Bei diesen Haushaltsmitteln handelt es sich dem Grunde nach um Zuwendungen an Dritte. Nach den Gruppierungsvorschriften sind sie als solche auch in der Haushaltsrechnung nachzuweisen.

- **Auf der Hst. 1.30000.654000 - Dienstreisen - wurden für alle Teilnehmer der Reise nach Nashville die entstandenen Reisekosten gebucht, obwohl einige Mitreisende nicht Angehörige der LHM waren und es sich bei diesem Personenkreis im Sinne des BRKG nicht um eine für die LHM durchgeführte Dienstreise handelt.**

Die entstandenen Reisekosten sind Geschäftsausgaben für die LHM und sind als solche zu buchen.

- **Die aus der Hst. 1.30000.588000 - Sonstige Sachausgaben - vom Kulturbüro getätigte Ausgabe für Speisen und Getränke anlässlich der Festveranstaltung zur Vergabe des Telemann-Preises widerspricht den Vorschriften über die Gliederung- und Gruppierung der Haushaltspläne gemäß GemHVO.**

Ausgaben für Speisen und Getränke sind dem Grunde nach Repräsentationsausgaben und sind somit als solche zu buchen - nach den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften in der Gruppierung 574000 Repräsentationsausgaben.

Nach der ADA, Stand: 09. November 2004, Pkt. 3.9 Abs. 2 entscheiden über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für diese Zwecke grundsätzlich die Amtsleiter/Beigeordneten der federführenden Bereiche.

- **In einigen Fällen wurden im UA 31000 Museum Ausgaben für Honorare und Übernachtungskosten als sonstige Ausgabe in der Gruppierung 588000 gebucht und nicht wie vorgeschrieben in der Gruppierung Honorare bzw. Reisekosten.**

Nach den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften sind die Ausgaben den im Haushaltsplan als verbindlich erklärten Gruppierungen zuzuordnen.

- **Die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO wurden durch das Dezernat III nicht durchgängig beachtet.**

In der Gruppierung 520000 – Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände – wurden z. B. auch Ausgaben für Umzüge, für Baumaßnahmen, für Duftstoffe zur Befüllung von Geruchsautomaten und für die Übernahme von Personalausgaben nachgewiesen.

In der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – wurden verschiedene Ausgaben gebucht, die entsprechend der Gruppierungsvorschriften und dem Schreiben des Fachbereiches Finanzservice vom 06.09.2005 anderen Gruppierungen (z. B. Honorare, Teilnahmegebühren, Druckkosten) hätten zugeordnet werden müssen.

- **In der Jahresrechnung 2009 werden in der Gruppierungsübersicht die Gruppierungen 73 - 77 unter der Bezeichnung „Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ zusammengefasst.**

Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen werden jedoch lediglich in der Gruppierung 73 veranschlagt und gebucht. Die Gruppierungen 74 bis 77 enthalten gemäß GemHVO (Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften) folgende Ausgabearten:

- 74 Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen
- 75 Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte
- 76–77 Leistungen der Jugendhilfe

Bei den Ausgabenarten der Gruppierungen 73 - 77 handelt es sich somit um verschiedene soziale Leistungen, die unter diesem Begriff zusammengefasst werden sollten.

Bereits in den Schlussberichten zu den Jahresrechnungen 2006 und 2007 hatte das RPA auf die falschen Bezeichnungen und Zusammenfassungen hingewiesen.

- **Mit der Zuordnung des Wohnheims Albert-Vater-Straße zum Unterabschnitt 46110 wird gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO verstoßen.**

Die Einnahmen- und Ausgabenhaushaltsstellen dieses Unterabschnitts, die dem Teilbudget 440 zugeordnet sind, werden vom FB 40 bewirtschaftet.

Im Abschnitt 46 sind entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften die Einrichtungen der Jugendhilfe zu erfassen. Jugendwohnheime, Schülerheime und Wohnheime für Auszubildende sind entsprechend o. g. Vorschrift im Unterabschnitt 461 nachzuweisen. Ausdrücklich hierunter nicht zu erfassen sind Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen, diese sind der Gliederung 295 zuzuordnen.